J. pract.
192
u

J. pract. 192 u

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Xerokopieren aus konservato-
rischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesa

<36619110480016

<36619110480016

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung

der

Gerichtsverfassung

in der

Universitätsstadt Göttingen

vom

Universitätsrathe Dr. Oesterley.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1833.

J. pract. 192 u

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

B

Allgemeine Uebersicht.

Einleitung.

I. Von der Justizcanzlei und dem Pupillencollegio Abtheilung I.
II. Von der Stadtobrigkeit Abtheilung II.
III. Von dem Amte Göttingen Abtheilung III.
IV. Von den Universitätsbehörden Abtheilung IV.
V. Von den Militairgerichten Abtheilung V.
VI. Von den Policeibehörden Abtheilung VI.

Anhang.

Anmerkungen zur Abtheilung IV. von den Universitätsbehörden: über einige die Verfassung und Verwaltung der Universität betreffende Gegenstände.

Specielle Uebersicht.

I. Abtheilung.

Von der Justizcanzlei und dem Pupillencollegio.

A. Von der Justizcanzlei.
1) Bezirk §. 1.

2) Competenz.
a) Im Allgemeinen §. 2.
b) Insbesondere.
α) Als Gericht erster Instanz §. 3.
β) Als Gericht zweiter Instanz §. 4.

B. Von dem Pupillencollegio.
a) Im Allgemeinen §. 5.
b) Insbesondere.
α) In Ansehung der Canzleisässigen §. 6 — 10.
β) In Ansehung der Nichtcanzleisässigen §. 11.

II. Abtheilung.

Von der Stadtobrigkeit.

A. Allgemeine Bestimmungen.
a) Behörden §. 12.
b) Bezirk §. 13.
c) Competenz §. 14.
B. Besondere Bestimmungen.
1) Von dem verwaltenden Magistrate §. 15.
2) Vom Stadtgerichte §. 16.
3) Vom allgemeinen Magistratscollegio §. 17.

III. Abtheilung.

Vom Amte Göttingen.

a) Als Domainenamt §. 18.
b) Als Criminalgericht der Stadt §. 19.

IV. Abtheilung.

Von den Universitätsbehörden.

I. An sich und im Verhältnisse zu einander.
A. Im Allgemeinen.
a) Einleitende Uebersicht §. 20.
b) Wirkungskreis der Behörden.
α) Im Allgemeinen §. 21.
β) Gerichtsbarkeit §. 22.

c) Vom Prorectorate.
α) Besetzung §. 23.
β) Functionen.
1) Ueberhaupt §. 24.
2) Präsidialfunctionen §. 25.
3) Prorectoratsrechnung und Emolumente §. 26.
d) Von den Mitgliedern der Behörden §. 27.
e) Vom Secretariate §. 28.
f) Von den Unterbedienten §. 29.
B. Insbesondere.
1) Vom Senate.
a) Bestand §. 30.
b) Competenz §. 31.
2) Von der Universitäts-Gerichtsdeputation.
a) Bestand §. 32.
b) Competenz §. 33. 34.
3) Von dem Universitätsgerichte.
a) Bestand §. 35.
b) Competenz §. 36.
c) Geschäftsgang §. 37.
4) Von der Universitäts-Kirchendeputation.
a) Zusammensetzung §. 38.
b) Geschäftskreis §. 39.
II. Im Verhältnisse zu andern Behörden.
A. Zu vorgesetzten Behörden.
1) Zu Königlich Hannoverschen §. 40.
2) Zur Herzoglich Nassauschen Regierung §. 41.
B. Zu coordinirten Behörden §. 42.

V. Abtheilung.

Von den Militairgerichten.

1. Competenz im Allgemeinen §. 43.
2. Ausübung der Strafgewalt.
a) Außergerichtlich §. 44.
b) Gerichtlich.
1) Im Allgemeinen §. 45.
2) Insbesondere §. 46.

3. Form der Gerichte.
a) Kriegsverhör §. 47.
b) Kriegsrecht §. 48.
c) Standrecht §. 49.
d) Compromiß- und Ehrengericht §. 50.

VI. Abtheilung.

Von den Polizeibehörden.

Einleitung §. 51.
A. Im Allgemeinen.
1) Von den Gegenständen der Polizeiverwaltung §. 52.
2) Aeußerer Umfang §. 53.
3) Subjective Competenz §. 54.
B. Im Einzelnen.
1) Vom Polizeidirector §. 55.
2) Vom Polizeigerichte §. 56.
3) Vom Polizeirathe §. 57.

Anhang.

Anmerkungen zur Abtheilung IV. von den Universitätsbehörden.
1) Ueber academische Gerichtsbarkeit.
2) Ueber den Wechsel der Prorectoren.
3) Ueber Feierlichkeiten beim Prorectoratswechsel.
4) Ueber die Speiseanstalt, imgleichen die Schwimm- und Badeanstalt.
5) Ueber Dienstthätigkeit der Unterbedienten in Beziehung auf die Disciplin.
6) Ueber gesellige Verbindungen unter Studirenden.
7) Ueber Rechtsmittel gegen Disciplinarerkenntnisse.
8) Ueber Vergnügungen der Studirenden.
9) Ueber das Creditedict.
10) Von der Fürsorge des Gouvernements in Rücksicht auf den Flor und das Gedeihen der Universität.
11) Ueber die Unruhen im Jahre 1831.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

In keiner Stadt der Hannoverschen Lande fand sich eine verwickeltere Gerichtsverfassung, als in Göttingen. Von nicht weniger als zehn, mit den verschiedenartigsten Attributen versehenen, Gerichten wurde die Rechtspflege verwaltet. Schon die Menge der Behörden, noch mehr aber die vielfachen Zweifel über die Grenzen der Competenz, führten fortwährend zu Jurisdictionsconflicten, deren Keime, größtentheils schon in der Entstehung der Gerichte liegend, sich, bei dem öfteren Wechsel der Verhältnisse der Behörden zum Landesherrn, vervielfältigten.

Bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatte sich die Stadt durch den Erwerb der bedeutendsten Besitzungen, durch den Beitritt zur Hanse, durch den glücklichen Ausgang vielfacher Fehden gegen den benachbarten Adel und selbst gegen den Landesherrn, so wie durch inneren Wohlstand, zu einem so bedeutenden Grade von Freiheit und Macht erhoben, daß ihr, in diesem Betracht, wenig Landstädte gleichkommen mochten. Dieß zeigte sich nicht nur in der Verwaltung ihrer Güter, sondern auch in der Ausübung der bürgerlichen, peinlichen und selbst geist-

lichen Rechtspflege, für welche sich der Magistrat selbst gesetzliche Bestimmungen gab. Die Rechte des Herzoglichen Schultheißen wurden immer mehr untergraben, durch Anmaaßung und Benutzung der Schwäche oder Noth der Landesherren immer mehr beschränkt und zuletzt der Stadt verpfändet. Allein die nachtheiligen Folgen dieser, die Grenzen der Sorge für das Wohl der Stadt überschreitenden Anmaaßung zeigten sich nur zu bald. Zwischen dem Rathe, den Gilden und den übrigen Bürgern brachen die heftigsten Streitigkeiten aus, welche die Landesherren zur Wiederherstellung ihrer Macht zu benutzen wußten; der Religionshaß, das Versinken der Hanse, die bis zum Westphälischen Frieden fast ununterbrochen dauernden Kriege und Verheerungen der städtischen Güter, so wie das Mißlingen vieler Versuche der Stadt, die errungenen Rechte gegen ihre Herzöge mit den Waffen zu vertheidigen, dieß Alles vereinte sich, sie von der höchsten Stufe des Wohlstandes in die tiefste Armuth zu stürzen. Die Einführung des Römischen Rechts und die von den Räthen der Landesherren für diese daraus hergeleitete suprema inspectio drückten das Ansehen und die Macht des Rathes immer tiefer, und so mußte es noch für ein Glück geachtet werden, daß durch die Recesse von 1665 und 1669 ein Schatten der früheren Rechte erhalten, daß, unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Landesherrn, Ruhe und Ordnung in die zerrüttete Stadt zurückgeführt werden konnte. Der Gerichtsschulze wachte von nun an mit Strenge über die Landesherrlichen Rechte; ihm stand die Direction über die städtische Gerichtsverwaltung zu, ihm gebührte die Cognition bei allen liquiden Forderungen und in Arrestsachen; die Juden und Fremden waren nur ihm untergeben, und die peinliche Rechtspflege wurde von ihm

Namens des Landesherrn verwaltet. Von allen früheren Rechten blieb der Stadt nur die Befugniß, zum Criminalgerichte Beisitzer zu stellen und in illiquiden Civilsachen zu erkennen, die Vollziehung der Erkenntnisse aber war ihr ebenfalls entzogen und stand dem Gerichtsschulzen zu [1]).

So sehr man nun auch bemühet gewesen war, die Grenzen der neuen Gerechtsame der verschiedenen Behörden genau zu bestimmen, so veranlaßte doch das Streben von der einen Seite, das Verlorene, so viel als möglich, wieder zu erlangen, und von der anderen Seite die Wachsamkeit über die Landesherrlichen Rechte, mancherlei Conflicte. Diese vermehrten sich, als die Universität, bei ihrer Errichtung, durch die Königlichen Privilegien vom 7. December 1736 als ein eignes, mit einer jurisdictio omnimoda begnadigtes, und von aller Gerichtsbarkeit und jedem Gerichtszwange der Gerichte und Collegien eximirtes, nur von dem Könige und dessen geheimen Consilio abhängiges Corpus bezeichnet war. Nicht nur, daß die Studirenden und die eigentlichen Mitglieder der Universität der neuen Universitätsgerichtsbarkeit untergeben waren, auch eine bedeutende Zahl anderer Einwohner wurden als s. g. Universitätsverwandte dem Stadtgerichte entzogen. Durch die neue Organisation der Polizeiverwaltung und die Errichtung eines Manufacturgerichtes neben dem bereits bestehenden Marktamte, vervielfältigten sich die Behörden und mit ihnen die Quellen der Competenzconflicte.

So lebhaft nun auch von allen Seiten das Bedürfniß einer einfacheren und den Zeitverhältnissen angemesseneren Verfassung gefühlt wurde, so traten einer Reorga-

1) Ueber die ältere Gerichtsverfassung bis zum Jahre 1829 u. 1831 s. mein Handbuch des Proc. Thl. 1. S. 377 f.

nisation derselben, in Betracht der verschiedenen, einerseits der Landesherrschaft, andererseits den Stadtbehörden und ihren Mitgliedern zustehenden Rechte, um so größere Schwierigkeiten in den Weg, als es unverkennbar war, daß, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden sollte, es nicht genügen konnte, an einzelnen Theilen der Verfassung zu bessern, sondern daß eine gänzliche Umänderung Statt finden mußte. Nur bei der Geneigtheit der Landesherrschaft, einen Theil der ihr zustehenden bedeutenden Rechte, zum Besten der Stadt aufzugeben, und bei gleicher Bereitwilligkeit der städtischen Behörden in Ansehung ihrer Befugnisse, konnte es dem unermüdeten Eifer und der sorgsamen Umsicht des mit der Bearbeitung der Vorschläge zu einer umfassenden Reorganisation der städtischen und der Polizeibehörden beauftragten Commissarius gelingen, zu bewirken, daß bereits im Jahre 1829 durch einen Receß mehrere erhebliche Puncte regulirt wurden und daß bald darauf der Entwurf zu einer vollständigen Verfassungsurkunde dem Ministerio zur Prüfung vorgelegt werden konnte. So wurde dann das Verfassungs- und Verwaltungsreglement für die Universitätsstadt Göttingen Windsor Castle den 8. April 1831 mittelst Publicandum vom 19. May 1831 bekannt gemacht [1]), und trat mit dem 1. October 1831 in Kraft. Zu gleicher Zeit erschien das Reglement für die Verwaltung der Polizei, Hannover den 6. May 1831, welches mit dem 16. Juni desselben Jahres in Wirksamkeit trat, und in eben diesen Monaten wurden auch in An-

1) Gesetzsammlung 1831. Abthl. 3. S. 43., auch besonders abgedruckt. Zugleich wurde eine Finanzinstruction v. 19. May 1831 erlassen.

sehung der Universität und namentlich der Gerichtsbarkeit mehrere bedeutende Veränderungen getroffen.

Bei dieser Umformung der früheren Verhältnisse, schien eine kurze Darstellung der Verfassung der rechtsprechenden Behörden, in Beziehung auf ihre Organisation und Competenz, nicht ohne Nutzen, zumal nur die oben gedachte Verfassungsurkunde in die Gesetzsammlung aufgenommen, das Polizeireglement aber nur an die Einwohner vertheilt, und in Ansehung der Verfassung der academischen Behörden eine öffentliche Bekanntmachung überall nicht erfolgt ist. Göttingen steht, besonders in Rücksicht der Universität, in so vielfachen Verbindungen nach Außen, daß es zu wissen nicht ohne Interesse ist, welche der verschiedenen Behörden in vorkommenden Fällen als die competente anzusehen ist, wozu dasjenige, was sich darüber in älteren Druckschriften bemerkt findet, als jetzt durchaus unanwendbar, nicht weiter benutzt werden kann. Sollte aber die Darstellung ihrem Zwecke entsprechen, so mußten die Grenzen der Wirkungskreise der Behörden von allen Seiten möglichst genau bezeichnet werden; und dieß war nur dann thunlich, wenn theils auch der Verwaltungsbehörden gedacht wurde, welche mit den rechtsprechenden in näherer Geschäftsverbindung stehen, theils auch die Competenz der übrigen Gerichte nicht unerörtert blieb, bei deren Verfassung keine Veränderung Statt gefunden hat.

Findet man die Darstellung bei den einzelnen Abschnitten bald mehr bald weniger ausgeführt, so hat dieß seinen Grund zunächst darin, daß in Ansehung einiger Behörden, z. B. der academischen und der Justizcanzlei, die gesetzlichen Bestimmungen über ihre Verfassung theils überall nicht, theils nicht vollständig, bekannt gemacht sind, bei

andern dagegen, z. B. der Stadtobrigkeit und Polizeibehörde, dieß der Fall ist, und daher hierauf verwiesen werden konnte.

Dann aber war es noch ein anderer Grund, der den Verfasser veranlaßte, namentlich bei der Darstellung der Verfassung der Universität ausführlicher zu seyn, als es der nächste Zweck seiner Arbeit erforderte. Seit einigen Jahren ist bekanntlich sowohl in periodischen Blättern als in andern Druckschriften, Manches über Göttingen und namentlich über die Universität, ihre Lehrer, ihre Einrichtungen und das Verfahren der Behörden geschrieben worden; noch mehr mag darüber gesprochen seyn. Wären nun mit vollständiger Kenntniß der Verhältnisse und der Acten, wirkliche Mängel gerügt, so hätte dieß den Nutzen haben können, darauf aufmerksam zu machen, und zu veranlassen, daß für die Abstellung gewirkt würde. Allein aus mehreren der gedachten Aufsätze geht unverkennbar die Absicht hervor, die Universität herabzuwürdigen, ihr zu schaden und verdienten Männern wehe zu thun. Einzelne, zum Theil arg entstellte, und aus dem Zusammenhange der Ereignisse gerissene Thatsachen finden sich hingeworfen und von Folgerungen begleitet, bei welchen man in der That über die Dreistigkeit erstaunen muß, mit welcher darin, ohne Kenntniß der, zum Theil noch nicht einmal geschlossenen, Acten, verläumderische Angriffe und tadelnde Urtheile ausgesprochen werden. Die Behörden und einzelne Mitglieder der Universität mögen, bei dem beruhigenden Bewußtseyn treuer Pflichterfüllung, es unter ihrer Würde gehalten haben, darauf Etwas zu erwiedern; allein ganz unbeachtet dürfen solche Angriffe doch in der Rücksicht nicht bleiben, als darunter, bei den der Lage der Sache Unkundigen, der Ruf der Universität im Allgemeinen zu lei-

den in Gefahr kommt. In diesem Betracht schien es daher dem Verfasser dieser Darstellung angemessen, über den einen und andern Gegenstand jener Aeußerungen, in den Anmerkungen zu dem Abschnitte über die Universitätsbehörden Einiges zu sagen. Allem Polemisiren feind, hat er diese Bemerkungen gegen keinen jener Aufsätze oder ihre Verfasser im Einzelnen gerichtet, und es ist daher auch weder der eine noch der andere näher bezeichnet; nur die Wahrheit zu Tage zu fördern, war sein Zweck, und dazu fühlt er sich insofern im Stande, als er nicht aus Gerüchten und Vermuthungen, sondern aus den Acten und aus eigner Erfahrung schöpfte, durch welche ihm, in einer zweyunddreißigjährigen Dienstzeit, die Verhältnisse der Universität kennen zu lernen, hinreichende Gelegenheit geworden ist.

Die ausführlicheren Anmerkungen sind, um den Raum für den Text der Darstellung nicht zu beengen, in dem Anhange enthalten.

I. Abtheilung.

Von der Justizcanzlei und dem dabei angeordneten Pupillencollegio.

A. Von der Justizcanzlei.

§. 1.

1. Bezirk.

Die am 1. März 1817 in Wirksamkeit getretene Königliche Justizcanzlei besteht aus dem Canzleidirector, sieben Justizräthen, einigen Assessoren und Auditoren.

Die Gerichtsbarkeit des Collegii erstreckt sich über die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit Einschluß des Harzes, die Grafschaft Hohnstein, die vormals Eichsfeldschen Landestheile, namentlich die Aemter Duderstadt, Gieboldehausen und Lindau, nebst der Stadt Duderstadt, die vormals Hessische Herrschaft Plesse, das Amt Neuengleichen und Kloster Höckelheim [1]).

1) Pat. v. 4. Febr. 1817. 24. April 1817. Der gesammte Bezirk enthält fast 200,000 Einwohner. In dem schätzbaren statistischen Repertorio von Ubbelohde sind zwar die einzelnen Gerichte und Orte angegeben, welche zum Gerichtskreise der Justizcanzlei gehören; indessen sind seit dem Erscheinen dieses Werkes — 1823 — so bedeutende Veränderungen vorgegangen, daß eine kurze Uebersicht der Un-

§. 2.

2. Competenz.

a) Im Allgemeinen.

Der Justizcanzlei steht in dem bezeichneten Bezirke, in der Regel sowohl die Civilgerichtsbarkeit in streitigen

tergerichte nöthig scheint. In Ansehung der einzelnen, zu jedem Gerichte gehörigen, Orte ist indessen nur da das Erforderliche bemerkt, wo Veränderungen eingetreten sind. Ob ein Gericht Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, oder nur die erstere hat, ist durch die Buchstaben C.- u. Cr.-G. angedeutet.

I) Fürstenthum Göttingen.

A) Städte. 1. Göttingen. C.-G. 2. Münden. C.- u. Cr.-G. 3. Nordheim. C.- u. Cr.-G. 4. Dransfeld. C.-G. 5. Uslar. C.-G. 6. Hardegsen. C.-G. 7. Moringen. C.-G. B) Königliche Aemter, welche die Civilgerichtsbarkeit und in der Regel die Pflicht, Criminaluntersuchungen zu führen, haben; Ausnahmen sind bemerkt. 1. Bovenden. 2. Brunstein. Criminaluntersuchungen, welche Verhaftung nöthig machen, führt das Amt Grubenhagen. 3. Erichsburg-Hunnesrück. 4. Friedland, wozu das Amt Brackenberg gelegt und das Dorf Mollenfelde gekommen ist. 5. Göttingen. S. §. 18. 6. Moringen-Hardegsen. 7. Münden, wozu das Hessische Dorf Laubach gekommen, Nieste und Wahnhausen aber an Hessen abgetreten ist. 8. Nienover-Lauenförde. 9. Reinhausen, wozu das Amt Niedeck, Klosteramtsgericht Diemarden und das Amt Neuengleichen gelegt ist. Das Dorf Gelliehausen ist an das Gericht Altengleichen gekommen. 10. Uslar. 11. Westerhof. C) Kloster- und Stifts-Gerichte. 1. Weende, im Amte Göttingen, hat innerhalb des Klosterhofs Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, so wie die Forestaljurisdiction in der Kloster- und Gemeindeforst. 2. Hilwardshausen, im Amte Münden, hat die Civilgerichtsbarkeit auf dem Kloster und in der Feldmark diesseits der Weser, dem Vorwerke Eichhof u. zu Meensen. 3. Wiebrechtshausen, im Amte Brunstein, hat keine Gerichtsbarkeit. 4. Bursfelde, im Amte Münden, hat die Civilgerichtsbarkeit über das Kloster und die Feldmark. 5. Stift St. Blasii zu Nordheim, hat 1) die Civil- u. Criminalgerichtsbarkeit auf dem Amtshofe in Nordheim, dem Außenhofe Güntgenburg, dessen Feldmark und Forst, so wie der Feldmark Hinterhausen und der Hinterhäuser Forst; 2) die Civilgerichtsbarkeit über das Dorf Höckelheim nebst dem Klostergute. Das Kloster Fredelsloh hat keine Gerichtsbarkeit; Diemarden ist an das Amt Reinhausen, Mariengarten an das Amt Friedland und Marienstein an das Amt Bovenden gelegt. D) Patrimonialgerichte, welchen sämmtlich nur Civilgerichts-

und freiwilligen Sachen — in Ansehung der letzteren unter Concurrenz des Pupillencollegii — als auch die Criminalbarkeit zusteht. Die Criminaljurisdiction ist benachbarten Aemtern übertragen. Diejenigen Gerichte, bei welchen nicht angeführt worden, daß sie als ungeschlossene anzusehen, sind geschlossene. 1. Adelebsen. Crim.-Sachen an das Amt Uslar. 1830. 2. Altengleichen, wozu Gelliehausen gekommen ist. Crim.-S. an das Amt Reinhausen. 1825. 4. Garte oder Rittmarshausen. Crim.-S. an das Amt Duderstadt. 1831. 5. Geismar. Cr.-S. an das Amt Göttingen. 1833. 6. Hardenberg. Cr.-S. an das Amt Bovenden. 1832. 7. Imbsen incl. Dankelshausen Cr.-S. an das Amt Münden. 8. Imbshausen. Cr.-S. an das Amt Westerhof. 9. Jühnde. Cr.-S. an das Amt Friedland. 1832. 10. Uessinghausen. Cr.-S. an das Amt Uslar. 1830. 11. Waake. Cr.-S. an das Amt Radolfshausen. 1832. 12. Lutterbeck, ungeschlossen. (Amt Moringen-Hardegsen.) 13. Niedergandern, ungeschlossen. (Amt Friedland.) 14. Oldershausen. Cr.-S. an das Amt Westerhof. 15. Sieboldshausen, ungeschlossen. (Amt Friedland.) 16. Stockhausen, ungeschlossen. (Amt Friedland.) 17. Wollbrechtshausen, ungeschlossen. (Amt Moringen-Hardegsen.)

II) Fürstenth. Grubenhagen.

A) Städte. 1. Eimbeck. C.- u. Cr.-G. 2. Osterode. C.- u. Cr.-G. 3. Duderstadt. C.-G. (Elbingerode ist amtssässig.) B) Aemter. 1. Duderstadt. 2. Elbingerode. 3. Gieboldehausen. Die Crimin.-S. gehören zum Amte Duderstadt. 4. Lindau, zu welchem 1832 das Amt Catlenburg gelegt, das Dorf Dorste aber an das Amt Osterode gekommen ist. Die Cr.-S. gehören zum Amte Duderstadt. Die frühere Geschäftsverbindung zwischen Gieboldehausen und Lindau ist aufgehoben. 5. Grubenhagen. (Amtssitz in Salzderhelden.) 6. Herzberg. 7. Osterode. 8. Radolfshausen. 9. Scharzfels.

III. Auf dem Harze steht die Civilgerichtsbarkeit und die Führung der Criminaluntersuchungen dem Justizbergamte und den sieben Städten Clausthal, Andreasberg, Zellerfeld, Lautenthal, Grund, Wildemann, Altenau, zu. (S. mein Handb. des Proc. Thl. 1. S. 342 f.)

IV. Grafschaft Hohnstein.

Das Königl. Stiftsamt Ilfeld hat die Civilgerichtsbarkeit und führt die Criminaluntersuchungen. Das Gräflich Stollberg-Stollbergsche Amt Hohnstein hat in seinem Gerichtsbezirke dieselbe Gerichtsbarkeit; allein in Civilsachen gehen die Appellationen zunächst an die gräfliche Canzlei in Hohnstein und von da an die Justiz-Canzlei in Göttingen, und in Criminalsachen giebt erstere das Straferkenntniß ab. Von den Patrimonialgerichten ist nur Crimderode (ungeschlossen) über das Dorf gleiches Namens wiederhergestellt. Die Criminalgerichtsbarkeit übt das Amt Hohnstein aus. Das gräflich Stollberg-Wernigerodesche Forstamt Sophi-

nalgerichtsbarkeit zu. Beschränkt ist dieselbe, gleich den übrigen ihr untergebenen Gerichten, 1) in Ansehung der Gegenstände dahin, daß sowohl die Sachen, welche nicht einst Justizsachen sind, als diejenigen, welche zwar die Eigenschaft einer Justiz= und selbst Proceßsache haben, denen aber entweder die Rechtsverfolgung gänzlich versagt ist, oder welche an eine andere Behörde überwiesen sind, zu ihrem Geschäftskreise nicht gehören. In ersterer Hinsicht sind dahin zu rechnen, alle Angelegenheiten, welche die Ausübung der verschiedenen in der Staatsgewalt begriffenen Regierungsrechte, und die unter der Leitung des Ministerii und der ihm nachgesetzten Verwaltungsbehörden, der Domainenkammer, der Landdrosteien und unteren administrativen Beamten, stehenden Verwaltungsangelegenheiten betreffen. In letzterer Hinsicht ist die Justizcanzlei nicht competent, z. B. bei Lotteriesachen, Entschädigung wegen entzogenen Grundeigenthums bei Chausseen, in Consistorialsachen ꝛc. [1]).

enhof hat in dem sogenannten Hohnsteinschen Forste Civil= u. Criminalgerichtsbarkeit, wie auch die Consistorialrechte in dem Umfange, als solche in der eigentlichen Grafschaft Hohnstein das Consistorium in Neustadt ausübt. Dasselbe steht im gleichen Range mit der Canzlei in Hohnstein, und somit, wie diese, unter der Justizcanzlei in Göttingen. Das Stift Lipprechtrode im Preußischen steht unter Preußischen Dicasterien.

1) Das Ausführlichere bei Ramdohr jur. Erfahr. Thl. 2. S. 371. Mein Proc. Thl. 1. S. 90. Spangenberg Comm. über die Proc.=Ordn. f. d. Unter=Ger. Thl. 1. zu §. 1. Der von Letzterem S. 8. № 9. angeführte Fall, in welchem eine Forderung nach dem Göttingenschen Creditedicte nicht klagbar ist, muß dahin berichtigt werden: daß die Forderungen der zweiten Classe des Göttingenschen Creditedicts wider Studirende, insofern sie die daselbst bestimmten Summen überschreiten, und alle Forderungen der dritten Classe, weder durch Klagen noch durch Einreden, so wenig gegen den Schuldner selbst, sey es im Universitätsgerichte, oder vor einer anderen Obrigkeit, als gegen dessen Eltern oder Vormünder, klagbar gemacht werden Acad. Ges. von 1830. §. 26.

Beschränkt ist aber die Justizcanzlei auch 2) in Ansehung der subjectiven Competenz insofern, als den in dem Gerichtsbezirke wohnenden Personen der Gerichtsstand in erster Instanz bei den Untergerichten angewiesen ist, oder sie einer anderen Gerichtsbehörde untergeben sind [1]).

1) Die Competenz der Untergerichte, der academischen Behörden und der Militairgerichte ergiebt sich aus demjenigen, was darüber unten in den Abtheilungen II-V. gesagt ist. In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit findet sich, außer den Universitätsbehörden, in Göttingen kein Gericht, welches solche auszuüben hätte, da die Kirchencommission, welche sich in der Regel nur mit der Verwaltung des Vermögens der Kirchen beschäftigt, u. in gerichtlichen Sachen nur in Folge besondern Auftrags des Consistoriums thätig ist, dahin nicht gerechnet werden kann. Da es indessen für die Bestimmung der Competenz der weltlichen Gerichte wichtig ist, ihre Grenze in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit zu kennen, so mögen dazu folgende Andeutungen dienen. I. In Ansehung der Lutheraner gehören vor das Consistorium in Hannover 1) alle persönliche Klagen gegen die Kirchen als moralische Personen und deren Vorsteher als solche; sodann 2) gegen die höhere Geistlichkeit bis zum Prediger, deren Frauen, Wittwen, Kinder und Dienstboten. Dasselbe gilt in Ansehung der niederen Geistlichkeit, d. h. der Küster, Cantoren, Organisten und Schulmeister, jedoch geht das Forum nicht auf das Gesinde und die Wittwen und expirirt mit dem Tode des Privilegirten. 3) Alle Klagen der Kirchen und Pfarreien gegen die Prediger als Gutsherren. Von diesem Privilegio in Ansehung persönlicher Sachen sind ausgenommen a) Lehnssachen, insofern kein Kirchenlehn in Frage ist; b) Klagen aus weltlichen Vormundschaften und Contracten, da hier das persönliche privilegirte Forum mit dem der Verwaltung und des Contracts concurrirt; c) peinliche Sachen; d) die Fälle, wo das forum connex. oder contin. eintritt. Ferner gehören vor das Consistorium 4) Streitigkeiten in Dienstsachen zwischen der Geistlichkeit, den Beamten und Unterthanen; Beschwerden gegen die Kirchencommissarien. 5) Klagen wegen der Güter und Rechte der Pfarren, Kirchen, Schulen und Stiftungen, welche unter Aufsicht der Consistorien stehen. 6) Streitigkeiten wegen Melioramente des Pfarrinventars und der Auseinandersetzung des Predigers mit dem Vorgänger. 7) Klagen wegen des Besitzes der Kirchenstühle. 8) Alle Streitigkeiten, welche rein kirchliche Verhältnisse betreffen; kommt indessen die Pflicht zu Beiträgen wegen Unterhaltung geistlicher Gebäude in Frage, so kann die Sache an das Consistorium oder das weltliche Gericht gebracht werden und entscheidet die Prävention. 9) Streitigkeiten über Patronatsrechte. 10) Die Klagen auf Vollziehung oder Trennung der Ehe und Verlöbnisse, wenn auch eventuell ein Anspruch

§. 3.

b) Insbesondere.

α) Als Gericht erster Instanz.

Die Competenz der Justizcanzlei läßt sich aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachten, einmal als Gericht er-

auf Entschädigung damit verknüpft ist; imgleichen Klagen auf Erfüllung des Zweckes der Ehe; und wegen verweigerter Einwilligung der Eltern oder Vormünder. Dieß gilt auch für Militairpersonen.

Dagegen gehören vor die weltlichen Gerichte 1) Realklagen wegen weltlicher Güter. 2) Klagen gegen Klöster, deren Mitglieder und Güter. 3) Klagen aus Ehestiftungen in Ansehung des Vermögens, imgleichen auf einen Brautschatz. 4) Klagen wegen verweigerten Trauscheins. 5) Klagen, welche lediglich auf Satisfaction und Alimentation gerichtet sind. 6) Ehesachen der Juden. Alle diese Bestimmungen gelten auch für die adquirirten Hessischen Landestheile, Plesse, Höckelheim und Neuengleichen, so wie in Ansehung der protestantischen Einwohner des Hannoverschen Eichsfeldes. Rescr. vom 23. Dec. 1816. 30. Jun. 1820. 24. Jun. 1829. Die weitere Ausführung dieser hier nur anzudeutenden Puncte, so wie der Gerichtsbarkeit in Wrugensachen s. mein Handb. d. Proc. Thl. 1. S. 303 f.

II. In Ansehung der Catholischen stand die Aufsicht über das Vermögen der catholischen Kirche in Göttingen und die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit daselbst seit 1746, als zu der Zeit, wo der catholische Gottesdienst in Göttingen wieder begann, der Universität zu. Nach erfolgter Landesherrlicher Bestätigung der Begrenzungsbulle vom 26. März 1824, ist die hiesige Pfarrei dem catholischen Consistorio in Hildesheim, welches sämmtlichen catholischen Kirchen, Schulen und Unterthanen in den mit Hannover vereinigten Landestheilen vorgesetzt ist, untergeben. Dasselbe ist competent: 1) in allen Streitsachen, welche die Rechtsverhältnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen, namentlich auch Kirchenstände und Begräbnißplätze betreffen, insofern es bloß auf die Sache selbst und nicht auf eine persönliche Eigenschaft ankommt; 2) in allen rein persönlichen Klagensachen gegen ordinirte Geistliche ohne Ausdehnung auf Diener und Hausgenossen; 3) in persönlichen Klagen gegen die übrigen Kirchen- und Schulbedienten, insofern die Sache ihr Amt oder eine kirchliche Function betrifft; 4) in streitigen Parochialsachen der Pfarrer mit der Gemeinde oder einzelnen Mitgliedern; desgleichen 5) wegen Verwaltung geistlicher Fonds; 6) wegen Eheversprechungen und Ehen, es mag auf Vollziehung der Sponsalien, oder Dotation, oder Abschließung der Ehe alternativ geklagt werden; imgleichen wegen Trennung der Ehe von Tisch und Bett, und Annulla-

ster Instanz und zweitens als Oberbehörde. In ersterer Hinsicht übt sie die ihr zustehende Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen und Gegenstände aus, welche vermöge der

tion. Scheidungsklagen der Ehegatten gemischter Religion im Hannoverschen Eichsfelde, gehören vor die ordentlichen bürgerlichen Gerichte der Beklagten. Verord. v. 13. Juni 1825. 7) In Concurs- und Erbschaftssachen geistlicher Personen; 8) in den Berufungen vom Vicariat wegen Disciplinarstrafen über 20 Rthlr. oder 4 Wochen Gefängniß. Das Consistorium führt 9) die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen und dessen Verwaltung, imgleichen über alle an Kirchen, Pfarren und Schulen und religiöse Institute gemachte Vermächtnisse und deren Verwendung; auch hängt von demselben die Autorisation, wenn Güter der gedachten Art alienirt oder mit dinglichen Rechten beschwert werden sollen, ab. Die Appellationen von dem Consistorio gehen an das Oberappellationsgericht. Ferner können die Mitglieder des catholischen Clerus ihre letzten Willensordnungen bei dem Consistorio deponiren. Gerichtliche Verträge über Kirchen- und Pfarrgrundstücke, Capitalien und Gerechtsame aber dürfen nur vor dem weltlichen Richter errichtet werden; so wie alle übrige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über weltliche Gegenstände von der Competenz des Consistorii ausgeschlossen bleiben. Verord. v. 28. April 1815.

III. Die Reformirten stehen in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit ebenfalls unter dem Consistorio in Hannover mit Ausnahme des Predigers und Cantors der reformirten Kirche und des Presbyterii in Göttingen, welche der Universitätsgerichtsbarkeit untergeben sind (s. §. 22.). In allen Sachen jedoch, welche die reformirte Glaubenslehre und die Kirchendisciplin betreffen, entscheidet die Synode der verbundenen Kirchen zu Hannover, Celle, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen und Münden, welche, dem Hannoverschen Antheile nach, unmittelbar unter dem Ministerio steht. Mein Handb. des Proc. Thl. 1. S. 204.

Streitigkeiten der Israeliten, namentlich auch in Ehesachen, gehören vor die gewöhnlichen Civilgerichte. Die Aufsicht über die geistlichen und Schulangelegenheiten indessen steht dem Landrabbiner in Hannover zu; von ihm gehen die Synagogenordnungen aus, die Contravenienten müssen sich vor ihm stellen und er kann gegen sie bis zu 10 rthl. Strafe, so wie auf den Schulbann erkennen. Auch in anderen Streitigkeiten, selbst in Geld- u. Handelssachen, insoweit sie aus dem Mosaischen Gesetze ihre Entscheidung erhalten, ist er competent. Indessen kann die Klage auch gleich anfangs bei dem ordentlichen Richter angebracht werden, und selbst dann, wenn der Landrabbiner entschieden hätte, steht der Recurs an den ordentl. Richter frei. Mein Proceß Thl. 1. S. 297. 322. Instr. für den Landrabbiner v. 15. April 1831 und dessen Gebühren-Taxe v. 20. Mai 1831.

s. g. Canzlei= oder Schriftsässigkeit, mit Uebergehung der sonst competenten Untergerichte, der Justizcanzlei unmittelbar untergeben sind.

Die s. g. Canzleisässigkeit, zumal in der Ausdehnung, zu welcher sie jetzt leider successiv gekommen ist, erschwert nicht nur die Rechtsverfolgung für die streitenden Theile, sondern gereicht zum Drucke der Canzleien, indem sie ihnen die Zeit für die Entscheidung in Criminalsachen, in Ansehung welcher die Beschleunigung so wichtig ist, und der an sie als Obergerichte gebrachten Civilprocesse, entzieht. Möge dieses Privilegium, welches ohnehin so oft für die Verklagten ein wahres beneficium flebile ist, recht bald, wo nicht gänzlich, doch in seinem jetzigen Uebermaaße, aufgehoben werden, und die folgende Darstellung ihr practisches Interesse verlieren.

Eine sichere und umfassende Darstellung der Canzleisässigkeit in den alt=Hannoverschen Landestheilen zu geben, ist nicht möglich, theils, weil es größtentheils an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, theils, weil, in Ermangelung allgemeiner Grundsätze, die Canzleien in den verschiedenen Provinzen verschiedene Ansichten haben und in einzelnen Fällen selbst oft zweifelhaft sind. In Ansehung der hiesigen Justizcanzlei kann rücksichtlich der ihr untergebenen alt=Hannoverschen Landestheile angenommen werden, daß ihr folgende Personen und Sachen in erster Instanz untergeben sind.

1. Der Landesherr und dessen Familie in Sachen, welche das Privatinteresse betreffen. Die Dienerschaft des Vice=Königs steht unter der Justizcanzlei, in deren Bezirke das Individuum seinen Wohnsitz hat. (Rescr. v. 2. Febr. 1826).

2. Die Königlichen Collegien, Gerichte und Landesanstalten.

3. Die Königlichen Bedienten mit Ausnahme der Amtsunterbedienten und anderer geringerer Unterbedienten auf dem Lande. Namentlich a) alle Beamte in oder außer Dienst; b) die bei den Land- und Wasserbauämtern Angestellten, namentlich die Land- und Wasserbauconducteurs, nicht aber die ihnen nachstehenden Officianten (Rescr. v. 11. März 1830); c) Commissariatbediente, z. B. Bau- und Zeughauscommissarien und Verwalter; d) Commissaire; e) die Steuerdirectoren und Inspectoren; die bei den Steuerdirectionen angestellten Revisoren und Registratoren; die Kreiseinnehmer und Kreiscassengehülfen; die Kreiscontroleure; die Steuereinnehmer in den Städten; die Stadt- und Packhofscontroleure und Buchhalter. Alle übrige Steuerofficianten stehen unter den Untergerichten ihres Wohnorts (Verordnung v. 30. Aug. 1822). Diese Bestimmungen sind auch auf Zollbeamte anzuwenden (Rescr. v. 26. Septbr. 1828); f) Rentmeister (Verord. v. 28. April 1823. §. 37.); g) Landesöconomieconducteurs, Cammeröconomieconducteurs, nicht aber die nachgesetzten Officianten (Rescr. v. 11. März 1830); h) Forstbeamte bis zu den reitenden Förstern incl. — letztere jedoch nur, wenn sie litterati sind — und Forstamtsauditoren (Rescr. v. 1. April 1826); Gehägereiter und Grenzschützen sind amtssässig (Rescr. v. 13. Jun. 1823. Jur. Zeit. v. 1826. II. S. 4.); i) Chaussee- und Leggeinspectoren; k) Postbeamte, nämlich Oberpostmeister, Postmeister, nebst den ihnen nachgesetzten Comptoirofficianten und Postverwalter in den Städten. Die Posthalter auf dem Lande und in den kleineren amtssässigen Städten, wenn sie auch den Titel als Postverwalter haben, sind amtssässig. Titulairpostmei-

ster haben nur für sich, nicht für ihre Untergebenen, den privilegirten Gerichtsstand. Postcomptoirgehülfen sind nicht canzleisässig (Rescr. v. 26. Nov. 1829.); l) alle wirkliche und titulirte Räthe, wenn sie auch nicht mehr im Dienste sind, so wie alle andere mit einem Titel versehene Personen, welche, wenn sie angestellt wären, unter der Justizcanzlei stehen würden; m) Landphysici und tit. Hofmedici. — Die Königl. auswärts stehenden Bedienten, z. B. Gesandten, Postbedienten, stehen unter der Justizcanzlei in Hannover (Rescr. v. 24. April 1820, bei Duve Zeitschr. Bd. 1. Hft. 2. S. 3.); n) die Canzleiprocuratoren; o) die fünf Lehrer und der Lector der französischen Sprache in Ilfeld. — Doctoren als solche sind im hiesigen Canzleibezirke nicht privilegirt.

4) Alle Inländer, welche von altem Adel sind, und die von der Ritterschaft, welche immatriculirte landtagsfähige Güter besitzen. Fremden von Adel hat man in neuerer Zeit kein forum privileg. zugestanden. Nach §. 15. der Göttingenschen Stadtverfassung stehen alle Fremde, ohne Unterschied ihres Ranges, unter dem Stadtgerichte. Ferner die Forstbedienten der Adligen, imgleichen deren Gutsleute und Häuslinge, wenn sie auf exemtem Grund und Boden wohnen. Die Pächter derselben stehen unter dem Patrimonialgerichte des Gutsbesitzers; hat derselbe kein solches Gericht, so ist der Pächter canzleisässig (Rescr. v. 13. Novbr. 1822. Jur. Zeit. 1826. I. S. 67.). Die Patrimonialrichter sind nur dann canzleisässig, wenn sie innerhalb des Bezirks ihres Gerichts wohnen; ist dieß nicht der Fall, so haben sie das gewöhnliche forum ihres Domicils.

5) Pächter landesherrlicher Domainen und Klostergüter, nicht aber der bloßen Vorwerke. Wenn in dem Pachtcontracte, in Ansehung der ersteren, der Gerichtsstand bei dem

Untergerichte gewählt ist, so ist dieses competent (Rescr. v. 11. May 1831).

6) Die Magistrate der Städte Göttingen, Münden, Nordheim, Eimbeck, Osterode und Duderstadt, als Vertreter der Städte. Der Magistrats- und der Stadtgerichtsdirector in Göttingen. Die Vorsitzenden in den Magistraten der übrigen Städte, so wie die Mitglieder aller dieser Collegien werden bei den städtischen Gerichtsbehörden belangt. Besteht dieselbe indessen nur aus einer Person, so ist die Klage bei der Justizcanzlei einzureichen, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, ein anderes Gericht zu committiren pflegt.

7) In Ansehung der Militairpersonen müssen zunächst einige allgemeine, sowohl für die Justizcanzlei als die Untergerichte geltende Grundsätze vorangeschickt werden, worauf näher angegeben werden soll, welchen Personen der höhere Gerichtsstand zusteht.

a) Unter Militairpersonen werden im Allgemeinen diejenigen verstanden, welche in Hannoverschen Diensten stehen oder gestanden haben, von welcher Waffengattung es auch seyn mag, namentlich auch die Landdragoner und Feldjäger.

b) Das gesammte Militair steht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter den Civilgerichten — hier im Gegensatz von Militairgerichten — und sind nur diejenigen Sachen ausgenommen, welche ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienstverhältnisse haben, und an das Generalkriegsgericht gebracht werden müssen. In Kriegszeiten und wenn Truppen aus dem Lande rücken, steht die Gerichtsbarkeit den Feldmilitairgerichten in Ansehung aller nicht schon rechtshängigen persönlichen Klagen zu (Verord. v. 14. Jul. 1824. Art. 77. 20. Jul. 1821. §. 1. 3.).

c) Alle Handlungen der gemischten freiwilligen Gerichtsbarkeit müssen von den Civilgerichten vorgenommen werden, namentlich Bevormundungen, die obervormundschaftliche Leitung, und überhaupt die Geschäfte, welche einen competenten Richter fordern; dagegen können die Civilgerichte auch die Handlungen der rein freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen innerhalb ihres Gerichtsbezirks allenthalben, ohne Rücksicht auf die Wohnung, vornehmen. Den Militairgerichten steht dieß aber ebenfalls zu (Verord. v. 20. Jul. 1821. §§. 18. 19. 20. 23.).

d) Bei Todesfällen sind die, in Ansehung der Sicherung und Regulirung des Nachlasses, erforderlichen Maaßregeln bei den im eilfmonatlichen Urlaub befindlichen Gemeinen der Infanterie, denen bei anderen bürgerlichen Personen völlig gleich; in Ansehung aller übrigen Militairpersonen aber, gebührt die Versiegelung und Inventarisirung den Militairgerichten — zur Wahrung des Interesse der militairischen Casse —; nur wenn kein solches oder kein commandirender Officier in der Nähe wäre, oder das Militairgericht das Geschäft dem bürgerlichen Gerichte überließe, würde dieses die Versiegelung vornehmen dürfen. Im ersteren Falle wird der Justizcanzlei Nachricht gegeben, welche dann, bei Canzleisässigen, selbst, bei anderen Militairpersonen das Erforderliche an die Untergerichte erläßt. Früher darf sich kein Civilgericht des Nachlasses anmaaßen; ist derselbe aber abgegeben, dann gehört auch alles weitere Verfahren vor das bürgerliche Gericht (Verord. v. 20. Jul. 1821. §§. 19—22. und v. 28. Febr. 1823).

e) Der Gerichtsstand der Militairpersonen steht auch ihren Ehefrauen, ihren bei ihnen wohnenden Kindern, welche noch keinen eigenen Gerichtsstand erworben haben, und

ihrem Gesinde zu; nur die Familien der Gemeinen der Infanterie, welche ihnen nicht in ihre Garnisonorte folgen, bleiben gänzlich den bürgerlichen Gerichten untergeben. Der militairische Gerichtsstand der Familie erlischt mit dem Tode des Familienhaupts (Verord. v. 20. Jul. 1821. §. 12. 13.).

f) Militairs eines fremden Staats stehen in allen Sachen unter den Civilobrigkeiten (Ebendas. §. 4.).

g) Die Competenz der verschiedenen bürgerlichen Gerichte richtet sich nach den gewöhnlichen Regeln über den Gerichtsstand, und haben alle im wirklichen Dienste stehende Militairs ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich ihr Standquartier oder ihre Garnison befindet. Entsteht deshalb in Ansehung eines Officiers Zweifel, so hat diejenige Justizcanzlei den Vorzug, in dessen Bezirke sich das Staabsquartier seines Regiments oder Bataillons befindet [1]).

Dieß vorausgesetzt, haben die Officiere aller Grade und Waffengattungen, namentlich auch die des Landdragonercorps (Verord. v. 30. Aug. 1822. §. 121.) den Gerichtsstand in erster Instanz vor der Justizcanzlei. Realklagen indessen können bei den Gerichten, wo die Sache belegen ist, angestellt werden (Verord. v. 20. Jul. 1821. §. 2.).

Officiere eines fremden Staats haben das privilegirte Forum nicht.

Entlassenen Officieren, wenn sie auch keine Pension erhalten oder solche aufgegeben haben, steht der privilegirte Gerichtsstand ebenfalls zu, außer wenn sie cassirt oder ohne

1) Verord. v. 20. Jul. 1821. §. 2. Ueber das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen des Militairs enthält die angeführte Verordnung im zweiten Abschnitte eine genaue Vorschrift.

Abschied entlassen sind. Treten sie in Civildienste oder fangen ein bürgerliches Gewerbe an, — wohin auch die Advocatur gehört, — so stehen sie, wenn sie auch mit Pension entlassen wären, unter dem nach ihrem Amte oder Gewerbe für sie competenten bürgerlichen Gerichte (l. c. §. 7.).

Auf Wartegeld stehende Officiere behalten den privilegirten Gerichtsstand (l. c. §. 8.), ebensowohl als die Officiere der vormaligen Deutschen Legion, wenn sie nicht anderweit angestellt sind (Decl. v. 14. Aug. 1827).

Englische Officiere und Commissarien stehen unter der Justizcanzlei in Hannover.

Den Officieren gleich stehen die Auditeure, Staabsschreiber, Militairärzte, Wundärzte; nicht aber die Commissariats- und Rechnungsbedienten.

8) Alle Häuser, Höfe und Grundstücke, welche canzleisässig sind, und deren Bewohner. Im Allgemeinen kann man als Regel annehmen, daß alle Königliche Grundstücke, die Klöster und Stiftsgüter und die ritterschaftlichen Landtags- und stimmfähigen Güter, wie sie sich im Staatscalender verzeichnet finden, canzleisässig sind; nicht aber die Grundstücke der Privatpersonen, bis von ihnen die Exemtion nachgewiesen ist.

Ueber das forum connexitatis und resp. continentiae causarum s. die Verord. v. 31. Jul. 1818, die Untergerichtsordnung §. 3. und Spangenberg's Commentar zu dieser Stelle.

Soviel über die Canzleisässigkeit in den alt-Hannoverschen Provinzen.

Wenn nun gleich in den adquirirten Preußischen und Hessischen Landestheilen nach Hannoverschen Proceßgesetzen verfahren werden muß, so gelten doch fortwährend dort noch die Bestimmungen des materiellen Preußi-

schen und Hessischen Rechts und namentlich die über den Gerichtsstand (Allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten. Thl. 1. Tit. 2. Kopp Nachricht von der Verfassung der Gerichte in den F. Hessencasselschen Landen. Thl. 2. Buch 1. Tit. 3.). Man wird also diese Vorschriften in allen Fällen anzuwenden haben, wo die Verhältnisse, welche das Preußische und Hessische Recht vor Augen hatte, auch jetzt noch vorhanden, und nicht durch neuere Bestimmungen Abänderungen eingetreten sind. So würden z. B. in Ansehung des Hannoverschen Militairs die Hannoverschen Gesetze gelten, weil solche für das gesammte Militair, ohne Rücksicht wo dasselbe etwa einquartirt ist, gegeben sind, und eben so die Vorschriften in Ansehung der Competenz des Consistorii in Hannover. Dagegen würden, gegen die Bestimmungen des Hannoverschen Rechts, die Advocaten im Hessischen, nicht aber die Domainenpächter den privilegirten Gerichtsstand haben, und nach dem Preußischen Rechte tritt derselbe bei fremden characterisirten Personen, und bei Fremden von Adel ein. Es wäre um so mehr zu wünschen, daß hier eine Gleichheit mit den Bestimmungen des Hannoverschen Rechts Statt fände, als dadurch die ganze ohnehin so dunkle Lehre von der Canzleisässigkeit nur noch schwerer gemacht ist, und in der Anwendung oft verschiedene Ansichten der Unter- und Obergerichte, zum größten Nachtheil der Partheien, hervortreten. So sind z. B. Preußische Justizcommissaire canzleisässig; die Frage aber, ob ein in den an Hannover gekommenen Preußischen Landestheilen wohnender Advocat wie ein Justizcommissair zu betrachten und also canzleisässig sey oder nicht, ist von dem Untergerichte bejahend, von der Canzlei aber verneinend entschieden.

§. 4.

β) Als Gericht zweiter Instanz.

Die Justizcanzlei ist als Gericht zweiter Instanz competent in allen gegen die Erkenntnisse der in ihrem Bezirke liegenden und ihr untergebenen Gerichte erster Instanz, so wie der Mediatcanzlei zu Hohnstein angebrachten devolutiven Rechtsmittel [1]), und wird von ihren Erkenntnissen an das Oberappellationsgericht appellirt.

In Criminalsachen werden die von den Untergerichten instruirten Sachen an die Justizcanzlei eingesandt und ergehen von ihr die etwa erforderlichen Instructoria, so wie die Straferkenntnisse. Diese müssen aber an das Justizministerium zur Bestätigung in den Fällen eingesandt werden, wenn auf eine höhere als fünfjährige öffentliche Arbeitsstrafe erkannt ist. Sodann gelangen an die Justizcanzlei auch die Appellationen und Nullitätsquerelen von den Untergerichten, und das Oberappellationsgericht bildet die höchste Instanz. Wenn gegen ein Erkenntniß der Justizcanzlei in Osnabrück eine weitere Vertheidigung gerichtet ist, so erkennt darüber die hiesige Justizcanzlei, so wie die Justizcanzlei in Hildesheim in Ansehung der gegen die in Göttingen gesprochenen Erkenntnisse eingewandten weiteren Vertheidigung competent ist [2]).

1) Die Appellationssumme beträgt 30 Rthl. Conv. M.

2) Die Justizcanzlei ist in zwei Senate getheilt, in welchen die minder wichtigen Geschäfte vorgenommen werden, für die wichtigeren versammelt sich das Plenum. Sie muß noch die älteren Proceßgesetze, die Calenbergsche Canzleiordnung v. 1663, eventuell das Justizreglement v. 1718 und die Oberappellationsgerichtsordnung, insofern sie sich nicht auf die Organisation des Tribunals bezieht, befolgen. Die neue Untergerichtsordnung kann nur bei dem Verfahren der Untergerichte in Betracht kommen. Allgemein erkannt ist das dringende Bedürfniß einer neuen Proceßordnung für die Mittelgerichte. Die an sich schwere Bearbeitung

B. Von dem Pupillencollegium.

§. 5.

a) Im Allgemeinen.

Das aus zwei Justizräthen und zwei Assessoren bestehende Pupillencollegium bildet zwar einen integrirenden Theil der Justizcanzlei, ist aber kein eigentliches Justizcollegium, sondern eine administrative Behörde, welche mit der obervormundschaftlichen Aufsicht über die Personen und das Vermögen der Minderjährigen und der sonst unter Curatel stehenden Personen, imgleichen mit der Aufsicht über die Verwaltung der in Concurs befindlichen Gütermassen beauftragt ist. Der Wirkungskreis erstreckt sich über den Gerichtsbezirk der Justizcanzlei. Competenzconflicte entscheidet das Oberappellationsgericht.

§. 6.

b) Insbesondere.

α) In Ansehung der Canzleisässigen.

Die Thätigkeit des Pupillencollegii läßt sich aus dem doppelten Gesichtspuncte betrachten, insofern sie I. auf die canzleisässigen, oder II. auf die unter den Untergerichten

eines solchen Gesetzes wird bei uns noch weit schwerer, wenn die Proceßordnungen für die Untergerichte und das Oberapp.-Gericht beibehalten werden sollten, weil alsdann besonders zu berücksichtigen seyn würde, daß sich das neue Gesetz, als in der Mitte stehend, an jene Ordnungen gehörig anschlösse. Viel vorzüglicher würde es seyn, wenn überhaupt nur eine Proceßordnung vorhanden wäre, welche die allgemeinen, für alle Gerichte anwendbaren Grundsätze feststellte, und in besondern Abschnitten die nach dem Zwecke und der Organisation der verschiedenen Gerichte erforderlichen Abweichungen enthielte.

stehenden Personen und Güter Beziehung hat. I. In ersterer Rücksicht steht ihm A. ausschließlich und ohne Concurrenz einer anderen Behörde zu:

a) die Anordnung jeder Vormundschaft über Minderjährige, die Inventarisation und Sorge für die Caution der Vormünder (§. 9. 10.) [1];

b) die Fürsorge und Entscheidung wegen Erziehung der Minderjährigen;

c) die Untersuchung und Entscheidung der Klagen, wodurch ein von dem Pupillencollegio angesetzter Vormund als suspect dargestellt wird, so wie über das Vorbringen von Entschuldigungsgründen (§. 13.);

d) die Autorisationen der Vormünder und Curatoren zur Anstellung der Klagen auf Ergänzung und Herbeiziehung des Vermögens, imgleichen zum Aus- und Anleihen der Gelder (§. 15. 17.), so wie zur Veräußerung pupillarischer Güter, in allen Fällen (§. 25.);

e) bei Gemüthskranken oder Verschwendern die sorgfältige Untersuchung des Gemüthszustandes oder der Verschwendung und Anordnung der erforderlichen Curatel (§. 20.);

f) in Ansehung der von der Canzlei anzuordnenden Curatoren Abwesender, gebührt dem Pupillencollegio die Verwaltung des Vermögens, wenn nicht etwa, ohne Anstellung eines Curators, das Vermögen des Abwesenden einem der nächsten Angehörigen desselben übertragen seyn sollte;

g) das ganze Rechnungswesen bei Vormundschaften und Curatelen, die alljährliche Revision und Monirung der Rechnungen, die Entscheidung über Erinnerungen, die Beitreibung der restituenda (§. 22.);

1) Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die Verordn. v. 30. Apr. 1823.

h) die Verwaltung der bei der Justizcanzlei etwa befindlichen milden Stiftungen, die von ihr nach dem Willen des Stifters verwaltet worden sind (§. 19.).

Die Vermögensverwaltung des Pupillencollegii, welches, nach dem persönlichen Gerichtsstande des Verstorbenen, zu der Vormundschaftsordnung für competent zu achten ist, soll sich in der Regel auch auf die in dem Bezirke eines anderen Pupillencollegii belegenen Güter erstrecken; doch können erhebliche Gründe eine Ausnahme und selbst gänzliche Uebertragung der Verwaltung auf das forum rei sitae rechtfertigen. Können sich beide Collegien darüber nicht vereinigen, so entscheidet das Oberappellationsgericht (§. 44.) [1].

§. 7.

Fortsetzung.

Dagegen sind die Pupillencollegien in folgenden Puncten beschränkt: a) So lange es noch ungewiß ist, ob der Schuldenbestand des nachgelassenen Vermögens nicht die Eröffnung des Concurses nothwendig macht, darf die Bezahlung von Schulden nicht verfügt werden (§. 11.).

b) Wenn unter mehreren Personen die eine vor der anderen ein vorzügliches Recht zur Uebernahme der Vormundschaft in Anspruch nimmt, so gehört die Entscheidung vor das competente Gericht; indessen kann das Pupillencollegium eine provisorische Anstellung eines Vormundes verfügen (§. 15.).

1) Freiwillige Curatelen über Personen, welchen die Verwaltung ihres Vermögens gesetzlich nicht entzogen ist, gehören nicht vor die Pupillencollegien, und ist überhaupt kein Gericht verpflichtet, sich damit zu befassen. Rescr. v. 18. Aug. 1825. Jur.-Zeit. IV. 1. 8. 113.

c) Alle Ansprüche dritter Personen an das Vermögen der Pupillen und die desfallsigen Klagen bleiben zur Competenz der Justizcanzlei (§. 18.).

d) Die Curatel über Abwesende, mit allen dabei oft vorkommenden Fragen gehört zum Ressort der Justizcanzlei (§. 21.).

e) Die nach erlangter Volljährigkeit oder beendigter Curatel, von den Pflegbefohlenen, gegen den vormaligen Vormund oder Curator, aus ihrer Verwaltung entstandenen, klagbar zu machenden Ansprüche gehören vor das sonst competente Gericht des gewesenen Vormundes (§. 23.).

f) Wenn der gewesene Curande das Pupillencollegium selbst subsidiarisch in Anspruch nehmen will, so muß dieß bei der Justizcanzlei geschehen, bei welcher das Pupillencollegium angeordnet ist. Die Mitglieder der Canzlei, welche im Pupillencollegio Sitz und Stimme haben, sind von aller Cognition und Entscheidung eines solchen Rechtsstreites ausgeschlossen (§. 24.).

§. 8.

Fortsetzung.

Dem Pupillencollegio steht in Ansehung der Canzleisässigen

B) ferner und zwar ausschließlich zu: die Aufsicht und Verwaltung der im Concurs befangenen Gütermassen. Zur Anstellung der zur Ergänzung der Gütermasse nöthigen Klagen ist die Autorisation des Pupillencollegii nöthig. Die Administrationsbefugniß dieser Behörde beginnt mit dem Zeitpunct, wo von der Justizcanzlei dem Gemeinschuldner die Befugniß, über sein Vermögen zu disponiren, untersagt und der curator bonorum, sey es defi-

nitiv oder interimistisch, angestellt ist [1]) (§§. 27. 30. 33. 35. 36. 41.). Sie revidirt und monirt die Curatelrechnungen und entscheidet über die monita jeglicher Art. Ist die cura bonorum und litium in einer Person verbunden, so muß die aus dem Geschäfte des Contradictors erwachsene Rechnung [2]) von der Canzlei bestimmt werden, welche dann in der, dem Pupillencollegio abzulegenden Rechnung des curatoris bonorum in Ausgabe aufgeführt wird. Dasselbe geschieht, wenn ein besonderer Contradictor angestellt war (§. 38. 39.).

§. 9.

Fortsetzung.

Dagegen gehört in Ansehung der Concurse zum Ressort der Canzlei in der Regel Alles, was nicht zur Vermögensverwaltung gehört, namentlich 1) die Frage, ob Concurs zu eröffnen (§. 28. 29.); 2) die Anstellung des Curators und Contradictors; nur wenn in geringfügigen Concursen der Curator von Amtswegen bestellt zu werden pflegt, besorgt solches das Pupillencollegium; 3) die Abgabe des Präclusivdecrets, die Direction des Processes, das gesammte Liquidations- und Prioritätsverfahren und die Entscheidung darüber (§. 30—32.). Dem Pupillencollegio müssen beglaubte Abschriften der Prioritätserkenntnisse von der Canzlei mitgetheilt werden, um danach die Distribution der Masse anzuordnen (§. 37.); 4) alle zwi-

1) Die Anstellung des Curators oder gemeinschaftlichen Mandatars der Gläubiger gebührt der Justizcanzlei; die Prüfung der Caution dem Pupillencollegio, imgleichen die nöthig erachtete Anstellung eines anderen Curators (Rescr. v. 30. März 1824).

2) Dieß soll in einem Exhibito geschehen, dem die Rechnung in einer, nach den verschiedenen Acten abzusondernden, Anlage beizufügen ist. Gött. C. g. B. 6. Jan. 1824.

schen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern abzuschließende Vergleiche (§. 40.).

§. 10.

Fortsetzung.

Querelae extrajudiciales oder simplices gegen administrative Verfügungen des Pupillencollegii gehören vor das Oberappellationsgericht. Gegen die von demselben ergangenen rechtlichen Entscheidungen findet der Gebrauch der nämlichen Rechtsmittel Statt, welche in solchen Angelegenheiten bei den Justizcanzleien üblich gewesen sind (§. 46. 47.). Wenn die Landdrosteien bei den den Pupillencollegien unmittelbar obliegenden Geschäften Administrationsfehler bemerken, die den interessirten Personen Nachtheil bringen, so sollen sie solches den Pupillencollegien zur Anzeige bringen, und diese müssen sie nach den Umständen benutzen (§. 53.).

§. 11.

β) In Ansehung der Nichtcanzleisässigen.

II) Der zweite Gesichtspunct, aus welchem sich die Thätigkeit des Pupillencollegii betrachten läßt, ist ihr Verhältniß zu den bei den Untergerichten, Städte- und Patrimonialgerichten anhängigen Vormundschaften, Curatelen und Concursprocessen, in Ansehung der in erster Instanz den Justizcanzleien nicht unterworfenen Personen. Alle diese Geschäfte gehören nicht zum directen Wirkungskreise der Pupillencollegien. Dagegen steht den Landdrosteien die Aufsicht über das Vormundschafts- und Concurswesen dahin zu, daß sie bei der Anwesenheit ihrer Mitglieder bei den Aemtern und Gerichten sich nach dem Zustande desselben erkundigen, die Verzeichnisse vorlegen lassen, und et-

waige Unregelmäßigkeiten und Vernachlässigungen den betreffenden höheren Behörden zur Kenntniß bringen. Um aber auch den Pupillencollegien eine fortwährende Uebersicht über das Verfahren der Untergerichte in den gedachten Geschäften, zum Zweck einer oberaufsichtlichen Einwirkung, zu verschaffen, sollen die Untergerichte verpflichtet seyn, am Schlusse eines jeden Jahres denselben genaue Verzeichnisse der Vormundschaften und Concurse einzusenden, und bei jedem zu bemerken, wie weit die Rechnungen abgenommen sind, wie lange der Concurs gedauert hat und wodurch dessen Beendigung aufgehalten ist. Werden Fahrlässigkeiten und Versäumungen der Untergerichte wahrgenommen, oder von den Landdrosteien zur Anzeige gebracht, so müssen die Pupillencollegien die Gerichte excitiren, zur Verantwortung ziehen und bei Geldstrafen zur genaueren Pflichterfüllung anhalten (§§. 49—52.) [1].

1) Die Strafgelder kommen in den bei den Canzleien vorhandenen Straffiscus. Da die Einwirkung der Pupillencollegien nur administrativer, aufsehender Art ist, so gehört z. B. der Streit zwischen einem Vormundschaftsamte und dem Vormunde, über die Pflicht, eine Vormundschaft anzunehmen, nicht vor das Pupillencollegium, sondern vor die Justizcanzlei (Rescr. v. 5. Jul. 1823), so wie überhaupt hieher alles dasjenige gehört, was das Materielle der von den Untergerichten in Vormundschaftssachen erlassenen Entscheidungen betrifft, z. B. ob die Autorisation zur Führung eines Processes zu gestatten ist. Alle s. g. außergerichtliche Appellationen gehören an die Justizcanzlei (Rescr. v. 23. Jun. 1825).

II. Abtheilung.

Von der Stadtobrigkeit.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

a) Behörden.

Die nächste und unmittelbare Obrigkeit der Stadt Göttingen — wozu auch die Maschgemeinde gehört — und ihres Bezirkes (S. §. 13.) bildet, in Verwaltungs- und bürgerlichen Rechtssachen, das allgemeine Magistrats-collegium. Da aber die Verwaltung von der Justizpflege getrennt ist, so theilt sich in dieser Beziehung der allgemeine Magistrat in zwei Behörden, nämlich in den verwaltenden Magistrat — der gewöhnlich mit dem Ausdrucke: der Magistrat bezeichnet wird — und in das Stadtgericht §. 16. [1]). Jede dieser drei Behörden hat ihren bestimmten unten genauer zu bezeichnenden Geschäftskreis (S. §. 15 — 17.).

1) Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf das Verfassungs- u. Verwaltungsreglement für die Universitätsstadt Göttingen. 8. April 1831.

Die Oberaufsicht über die Stadtobrigkeit, in Beziehung auf die Administration, führt das Königliche Cabinetsministerium, und zwar zunächst das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, wohin auch die Universitätssachen gehören, ohne Einwirkung der Landdrostei (S. jedoch unten §. 15.)[1]. In Ansehung der Rechtspflege aber, insoweit sie von dem Stadtgerichte ausgeübt wird, ist die Justizcanzlei in Göttingen die nächste Oberbehörde.

§. 13.

b) Bezirk.

Der Verwaltungs- und Gerichtsbezirk der Stadtobrigkeit erstreckt sich über die ganze Stadt und ihre geschlossene Flur mit Inbegriff der innerhalb derselben liegenden Gartenhäuser und einzelnen Etablissements, namentlich der Maschmühle, des Gurkenkruges und des vor dem Gronerthore liegenden Gasthofes bei Ulrici, imgleichen, hinsichtlich der Forestaljurisdiction und Wrugenbestrafung, über die Stadtforsten mit Einschluß der früher in dem vormaligen Gerichte Leineberg — jetzt Amte Göttingen — und Amte Reinhausen-Niedeck untergeben gewesenen Reviere, des Lei-

1) Die Oberaufsicht des Cabinetsministerii zeigt sich besonders in dem Einflusse auf die Ernennung und Wahl der Magistratsmitglieder und einiger Subalternen, in Genehmigung wichtiger und ungewöhnlicher Beschlüsse und Verfügungen bei Abänderung alter oder Feststellung und Bestätigung neuer Statuten und Einrichtungen, in Entscheidung der zwischen dem Magistrate und den Vorstehern der Bürgerschaft etwa Statt findenden Verschiedenheiten der Meinungen und in Anhörung und Entscheidung der Beschwerden der Bürgerschaft oder einzelner Bürger gegen ihre Obrigkeit, in Beschützung des städtischen Vermögens, in der Prüfung und Abnahme der über das Vermögen der Stadt und der in derselben befindlichen Stiftungen zu führenden Rechnungen §. 6. 7. und in Visitation der Behörden und deren Geschäftsführung.

nebusches, Westerberges, der Lengderburg, der Forsten der Maschgemeinde ꝛc. §. 12. 155.[12]). Innerhalb dieser Grenzen sind der Stadtobrigkeit untergeben: alle darin belegene Gebäude, Straßen und Plätze, insofern nicht in Ansehung des einen oder andern eine Ausnahme besteht oder hergebracht ist, wie namentlich bei den Königlichen Gebäuden und Etablissements der Universität. Alle eigenthümliche Gebäude der Privatpersonen sind, ohne Rücksicht des persönlichen Gerichtsstandes ihrer Besitzer, der Stadtobrigkeit untergeben §. 14.[13]).

§. 14.

c) Competenz.

Die subjective Competenz der Stadtobrigkeit erstreckt sich über alle in dem gedachten Bezirke wohnende oder

12) Visitationen nach entwendetem Holze in den in dem Jurisdictionsbezirke anderer Obrigkeiten belegenen Häusern können nur, unter Zuziehung eines dortigen Gerichtsunterbedienten oder Gemeindevorstehers geschehen. §. 156.

13) Das vormalige Voigtgericht über die Dörfer Herberhausen und Roringen, welches die bürgerliche Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung auszuüben und das Kirchenkommissariat wahrzunehmen befugt war, ist aufgehoben und auf das Amt Göttingen (s. §. 18.) übergegangen. Nur in Ansehung der dasigen Stadtforsten, des Hainholzes und des Göttinger Waldes, ist die Civilgerichtsbarkeit und die Untersuchung und Bestrafung der Wrugen der Stadt verblieben. Außerdem sind der Stadt die §. 18. des Reglements genannten Privatgerechtsame gelassen, so wie der Dienstzwang oder das Executionsrecht auf klare Dienste, Dienstgelder und Zinsgefälle nach Maaßgabe der Königl. Verordnung v. 13. März 1821. §. 13 — 15. Dasselbe Recht steht der Stadt in den s. g. Leinedörfern, Grone, Roßdorf, Ellershausen und Holtensen zu. Alle Forderungen aber, welche auf contractlichen Verhältnissen beruhen, müssen bei dem competenten Gerichte eingeklagt werden (Finanzinstr. §. 107—109.) Aufgehoben ist ferner das vormalige Gerichtsschulzenamt mit allen seinen Attributen §. 10. Die von dem vormaligen Gerichte Leineberg ausgeübte bürgerliche Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung in der Flur der Stadt ist ebenfalls den Stadtbehörden überwiesen §. 11.

sich aufhaltende Personen, insofern sie keinen privilegirten Gerichtsstand haben [14]); namentlich auch 1) über alle Fremde und deren Dienstboten, ohne Rücksicht ihres Standes und Ranges. Das Ministerium kann aber einzelnen Fremden die Canzleisässigkeit aus besondern Gründen bewilligen; 2) über die Juden [15]); 3) über die Personen und gerichtlichen Angelegenheiten, welche dem jetzt aufgehobenen Manufacturgerichte und Marktamt untergeben waren §. 15. [16]).

Mit Ausnahme des Magistrats- und des Stadtgerichtdirectors, welche canzleisässig sind, stehen alle übrige Mitglieder und Officianten des Magistrats und Stadtgerichts in allen bürgerlichen Sachen unter der Stadtobrigkeit §. 40.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 15.

1. Von dem verwaltenden Magistrate.

Der verwaltende Magistrat besteht aus dem Magistratsdirector, dem Syndicus und fünf Senatoren, deren einer die Secretariatsgeschäfte besorgt, wenn nicht ein besonderer Secretair angestellt ist. Außerdem hat der Polizeidirector Sitz und Stimme in den Sitzungen des Magistrats, ohne jedoch verpflichtet zu seyn, denselben jederzeit beizuwohnen (Stadtverf. Regl. §. 50. Pol. Regl. §. 7.).

Zum Geschäftskreise dieser Behörde gehören folgende Gegenstände:

14) In Ansehung der Canzleisässigen s. §. 3., der Universitätsmitglieder und Angehörigen §. 22., der Geistlichen §. 2. Note 1., der Militairpersonen §. 3. S. 18.

15) Beide Classen standen sonst unter dem Gerichtsschulzenamte.

16) Die mehrsten Marktamtssachen sind der Polizeidirection überwiesen.

1) Die Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und das Wachen über die Beobachtung der Verfassung. Stadtregl. §. 121—123.

2) Die Administration des Gesammtvermögens der Stadt. In dieser Hinsicht ist eine besondere Instruction[17]) erlassen. §. 124—130.

3) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen §. 131—133.

4) Das Patronat über Kirchen und Schulen; die Besorgung der Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens zu geistlichen und Schulzwecken, unter Concurrenz des Oberschulcollegii und Consistorii §. 134—139.

5) Die Regulirung und Vertheilung der Landes- und bürgerlichen Abgaben und Lasten. Dem Magistrate gebührt die Beitreibung aller öffentlichen Landessteuern und Abgaben, insofern gesetzlich eine Mitwirkung der Obrigkeit eintritt, z. B. Personal-, Gewerbe-, Einkommen-, Besoldungssteuer[18]). Das Geschäft eines Steuerrichters, in Ansehung der indirecten Steuern, versieht ein Stadtrichter.

Alle Untersuchungen über Erlassungsgesuche und Prägravationsbeschwerden in Ansehung der Communalabgaben gehören vor den Magistrat. Von ihm geschieht die Beitreibung aller Communalabgaben, wohin auch Einquartirungskosten gehören, gegen alle Bürger und Einwohner der Stadt, ohne Rücksicht auf deren sonstigen privilegirten Gerichtsstand, und ist demselben hinsichtlich der canzleisässigen und der Universität untergebenen Einwohner, gegen welche eine

17) Finanzinstruction für den Magistrat der Univ.-Stadt Göttingen v. 19. May 1831.: sie ist gedruckt, aber nicht allgemein vertheilt.

18) Die Executionsmandate werden auch in Ansehung derer, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, von dem Magistrate erlassen V. v. 18. Dec. 1819.

Execution zu vollziehen ist, verstattet, die Justizcanzlei und das Universitätsgericht zu requiriren. Diese haben die Execution, auf Kosten des Schuldners, zu vollstrecken, ohne über die Richtigkeit der Forderungen zuvor Nachweisung zu verlangen oder ein processualisches Verfahren dawider zuzulassen, vielmehr sollen sie die Contribuenten mit ihren etwaigen Einreden an das Cabinetsministerium verweisen §. 140—147. In Ansehung der Militairpersonen, welchen der militairische Gerichtsstand in Strafsachen zusteht, müssen die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juli 1821. §. 44—48. zur Anwendung kommen.

6) Die Einquartirungs-, Service-, Verpflegungs-, Lieferungs- und Militairsachen §. 148—150. In Ansehung der die Militairpflichtigkeit betreffenden Sachen ist die Landdrostei in Hildesheim die dem Magistrate vorgesetzte Behörde; in den Fällen aber, wo nach der V. v. 14. Juli 1820. §. 104. die Justizcanzlei das Erkenntniß zu sprechen hat, instruirt der Magistrat die Acten und schickt sie dann an die Canzlei in Göttingen. — Stellvertretungscontracte werden vom Magistrate confirmirt.

7) Die Aufsicht über die städtischen Gewerbe, Gilden und Zünfte. Dahin gehört namentlich die Regulirung ihrer Gewerbsbefugnisse und die Entscheidung der zwischen einzelnen Gilden über die Grenzen derselben entstehenden Irrungen, so wie die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden des Publicums gegen Gildegenossen in Handwerkssachen, insofern bei letztern nicht ein polizeiliches Einschreiten nach §. 116. des Pol. Regl. zulässig ist, oder Verhältnisse eintreten, welche eine gerichtliche Cognition erforderlich machen, welche dann vor das Stadtgericht gehört §. 151.

8) Die Mitwirkung bei der Polizeiverwaltung in Gemäßheit des Polizeireglements (§. 152. S. unten Abth. 6.).

9) Die Concurrenz bei der Verwaltung des Armenwesens, insofern diese nicht dem großen Armencollegio und der Armendeputation besonders übertragen ist §. 153. [19]).

§. 16.

2) Vom Stadtgerichte.

Das Stadtgericht besteht aus dem Stadtgerichtsdirector, zwei Stadtrichtern und einem Stadtgerichtsassessor cum voto. Außerdem können ein Assessor extraordinarius und Auditoren angestellt werden [20]).

Das Stadtgericht übt in erster Instanz in Ansehung aller oben §. 13. 14. genannten Gegenstände und Personen die bürgerliche Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Sachen aus, insofern die Sache überhaupt vor die ordentlichen Gerichte gehört (s. §. 2.) — und besorgt die Hypotheken-, Vormundschafts-, Curatel- und Depositensachen §. 44. Dasselbe ist ferner competent in allen Bruchsachen, insofern sie nicht zur Untersuchung und Entscheidung des

19) Das Magistratscollegium versammelt sich regelmäßig Montags und Donnerstags. An den übrigen Tagen ist Morgens der Secretair auf dem Rathhause, um etwaige Anträge zu Protocoll zu nehmen. Der Director hat die Leitung aller Geschäfte, an ihn ergehen alle mündliche und schrifliche Anträge, und er bestimmt gewisse Stunden täglich zu Besprechungen.

In den Versammlungen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Magistratsdirector, dem auch die Ausführung der gefaßten Beschlüsse gebührt. In eiligen Sachen kann er allein verfügen, giebt aber baldthunlichst dem Collegio Nachricht. In Krankheits- und Abwesenheitsfällen wird er von dem Syndicus vertreten. Der Collectivname des Collegii ist: der Magistrat der Stadt Göttingen (Std. Regl. §. 51—60.).

20) Reglement §. 44. Ueber die Anstellung dieser Personen s. §. 27—31. 33—37. Als Unterbediente fungiren Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener.

verwaltenden Magistrats oder der Polizeibehörde gehören (s. §. 52.), so wie auch in gleicher Maaße in allen kleinen wrugenmäßigen Delicten [21]) dergestalt, daß dasselbe solche zu

21) Die in dem Stadtverf. Regl. und dem Polizeiregl. in Hinsicht der Bruchsachen vorkommenden Bestimmungen lassen manche Zweifel zu. Nach der allgemeinen Fassung des §. 16. des Stadtverf. Regl. muß man als Regel annehmen, daß das Stadtgericht in allen Bruchsachen competent ist, und daß davon nur dann Ausnahmen eintreten, wenn die Sachen durch die Reglements an den verwaltenden Magistrat oder an die Polizeidirection gewiesen sind. Demnach hat es keinen Zweifel, daß alle Forstwrugen, so wie auch Jagdfrevel vor das Stadtgericht gehören, da, wenn auch der §. 155. von der Jurisdiction des Magistrats über die Forsten spricht, doch nach einer Vergleichung mit dem §. 12. u. 16. nicht gezweifelt werden kann, daß unter diesem Ausdrucke der allgemeine Magistrat verstanden ist, von welchem das Stadtgericht einen Theil ausmacht. Ueber die Frage, in welchen Fällen Holzentwendungen als wrugenmäßig anzusehen und wann sie an das Criminalgericht abzugeben sind, wird die Regel entscheiden, daß nicht nur alles Hauen der Bäume und deren Entwendung, sondern auch das Entwenden des gehauenen, aber noch in der Forst liegenden, Holzes, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, eben so wohl als bloße Forstfrevel anzusehen sind, wie die übrigen bei Pufendorff T. 3. O. 106. genannten Delicte, daß aber, wenn das Holz schon auf Höfe oder das offene Feld gebracht ist, die Untersuchung und Bestrafung vor das peinliche Gericht gehört. Bülow und Hagemann Erört. Thl. 1. № 13. Thl. 5. № 15.

Feldwrugen gehören vor das Stadtgericht Pol. R. §. 78. Frevel aber, die auf öffentlichen Plätzen, Anlagen oder Promenaden in oder vor der Stadt vorkommen, sind nach §. 107. des Pol. Regl. zum Ressort der Polizeidirection zu rechnen.

Besonders verwickelt sind die Bestimmungen in Gilden und Handwerkssachen. Der verwaltende Magistrat soll nach §. 151. des Stadtverfassungsreglements entscheiden 1) über Irrungen zwischen einzelnen Gilden wegen ihrer Grenzen; 2) über Beschwerden des Publicums gegen Gildegenossen in Handwerkssachen, z. B. Handwerker weigern sich Arbeiten zu machen, ohne daß dabei ein Privatanspruch geltend gemacht wird. Hiebei treten aber 2 Ausnahmen ein: a) wenn Verhältnisse Statt finden, welche eine gerichtliche Cognition nöthig machen, welches wohl so viel sagen soll, wenn mittelst der Beschwerde das Privatinteresse verfolgt wird, z. B. wegen verweigerter Ablieferung der bestellten Sachen, Entschädigung wegen schlechter Arbeit, dann gehört die Sache an das Stadtgericht. b) Beschwerden von Fremden oder Einheimischen über Uebertheuerung der Handwerker soll die Polizeidirection entscheiden Pol. Regl.

untersuchen und zu entscheiden, darin auch die in den betreffenden Verordnungen vorgeschriebenen Strafen ohne Unterschied ihres Umfanges, in andern Fällen aber, wo keine Strafe gesetzlich festgesetzt ist, nicht über 8 Tage Gefängniß oder 20 Rthl. Geldbuße zu erkennen hat §. 16. Klagen und Beschwerden wegen Injurien gegen eine Militairperson gehören vor die Militairgerichte [22]).

Die Untersuchung der Steuercontraventionen geschieht von einem Mitgliede des Stadtgerichts [23]); auch Militairpersonen sind diesem unterworfen, so lange nicht auf Arrest oder Gefängniß zu erkennen ist, in welchem Falle die Sache an das Militairgericht abgegeben werden muß [24]). Alle Handlungen der freiwilligen gemischten Gerichtsbarkeit müssen bei dem Stadtgerichte vorgenommen werden, und dahin gehören namentlich die in der Verordnung das Verbot der Privateide betr. vom 28. December 1821 in den

§. 86. — Wohin Beschwerden der Gilden gegen die zu ihnen nicht gehörigen Personen, wegen Beeinträchtigung ihrer Gewerbe, z. B. Pfuscherei, das Einbringen auswärts verfertigter Sachen, gehören, ist nicht bestimmt. Nach den Worten des §. 151. des Stadtverfassungsreglements, nach welchen sich die Aufsicht des verwaltenden Magistrats auch auf die Regulirung der Gewerbsbefugnisse der Gilden erstrecken soll, würde sich dessen Competenz rechtfertigen lassen.

Zwar ist dem Magistrate eine Strafgewalt so wenig ausdrücklich beigelegt als ein Strafmaaß bestimmt, allein da ihm in den zu seiner Cognition angewiesenen Fällen das Recht der Entscheidung zusteht, werden für ihn die Bestimmungen über das Strafmaaß des Stadtgerichts im §. 16. des Stadtverfassungsreglements zur Norm dienen; daß derselbe das Recht hat, nach eben diesem Maaße Disciplinarstrafen gegen Unterbedienten und solche, welche sich gegen ihn als Obrigkeit vergehen, zu erkennen, hat wohl keinen Zweifel.

22) Verordn. v. 20. Juli 1821. §. 15. In Ansehung der Injurienklagen zwischen Studirenden und Bürgern s. §. 53.

23) Dieß gilt aber nur von Landessteuern. Contraventionen, wegen städtischer Steuern, z. B. Cämmereiaccise, gehören vor den Magistrat.

24) Stadtregl. §. 140. Verordn. vom 22. Juli 1817. Cap. 10. Verord. v. 20. Juli 1821. §. 16. 17.

§§. 10. 11. 17. 21—23. 25. 28. 29. genannten Fälle, dahingegen kann das Stadtgericht Handlungen der rein freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die in der eben gedachten Verordnung in den §§. 7—9. 13. 14. 16. 31. genannten Geschäfte, so wie Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen, innerhalb des Gerichtsbezirkes allenthalben, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand der Betheiligten oder der Canzleisässigkeit des Orts, wo die Handlung Statt finden soll, vornehmen [25]).

§. 17.

3. Von dem allgemeinen Magistratscollegium.

Das **allgemeine Magistratscollegium** besteht aus den Mitgliedern des verwaltenden Magistrates und des

25) Jurist. Zeitung 1826. H. 1. S. 5. Verordn. v. 29. October 1822. Der Magistrat kann zwar als gerichtliche Behörde nicht angesehen werden, allein es kann keinen Zweifel haben, daß er in den zu seinem Geschäftskreise gehörigen Sachen Zeugnisse ausstellen und Beglaubigungen vornehmen kann.

Das Stadtgericht befolgt in Proceßsachen die Untergerichtsordnung und die übrigen für die Untergerichte geltenden Landesgesetze. Jene bezieht sich nur auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nicht auch auf das materielle Recht. Eben so wenig sind dadurch die Proceßvorschriften aufgehoben, welche den Untergerichten als speciell angeordnete Gerichte für besonders ausgenommene Rechtssachen vorgeschrieben sind, z. B. Steuer-, Wechselsachen. Spangenberg 1. XIX. ꝛc. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei eintretender Stimmengleichheit wird zunächst das in der Sitzung etwa nicht anwesend gewesene Mitglied des Gerichts, eventuell der Syndicus mit seinem Votum zugezogen. Die Signatur der Concepte geschieht von den Mitgliedern, die Ausfertigung unterschreibt der Director. Das nomen collectivum ist: das Stadtgericht der Stadt Göttingen §. 46.

Bei einem die Deposita betreffenden Verluste haftet, insofern er durch eine persönliche Vernachlässigung veranlaßt wäre, zunächst derjenige, welcher sich solche zu Schulden kommen ließ, und in subsidium die Cämmerei; bei einem ohne Verschulden des Gerichts eintretenden Verlust aber haftet unbedingt die Cämmerei für den Ersatz, insofern nicht der Verlust durch solche Umstände veranlaßt seyn sollte, welche nach rechtlichen Grundsätzen diese Verbindlichkeit der Cämmerei aufheben würden §. 47.

Stadtgerichts unter dem Vorsitze des Magistratsdirectors. Zur Competenz desselben gehören:

1) die Wahlen der Mitglieder des Magistrates, des Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung und der Prediger;

2) die Besetzung der Stellen des Secretairs, des Bauverständigen und aller unmittelbaren Subalternen beim Magistratscollegio; ferner des gesammten Personals bei der Cämmerei, und dem Leihhause, der Lehrer am Gymnasio und der Stadtförster;

3) die Berathung über anzufangende Processe und abzuschließende Vergleiche, über Erwerbung und Veräußerung von städtischen Grundstücken und Gerechtigkeiten;

4) die definitiven Berathungen über bleibende Einrichtungen, so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeiner Grundsätze, insofern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame, die Rechte der Bürgerschaft, das Communalabgabensystem und andere Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit betreffen. Auch sollen

5) vom Stadtgerichte vierteljährige Verzeichnisse der erkannten Geld- und sonstigen Strafen dem Magistrate mitgetheilt und nach Ablauf jeden Jahrs, Verzeichnisse der Vormundschaften und Curatelen, der anhängigen Concurse eingereicht, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sportelnbücher nebst den erforderlichen Anlagen vorgelegt werden, woraus in einer im Monate Januar jeden Jahres zu haltenden Plenarsitzung vorzutragen und das Erforderliche zu bemerken ist.

6) Desgleichen soll von dem verwaltenden Magistrate in dieser Versammlung der Activ- und Passivbestand der Stadtcasse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des

vorhergehenden Jahres getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Bestehen und dem Fortgange der verschiedenen öffentlichen Anstalten der Stadt eine allgemeine Uebersicht gegeben werden.

Ueber diese Versammlungen ist ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe mittelst Berichts an das Königliche Cabinetsministerium einzusenden, welchem zugleich eine Darstellung der gesammten Geschäftsführung des vergangenen Jahres beizufügen ist (§. 42. 43) [26].

26) Der 12 Bürgervorsteher ist, in Rücksicht des Zweckes der vorliegenden Darstellung, insofern zu gedenken, als sie bei den Wahlen des Magistrats und Stadtgerichtsdirectors und der übrigen Mitglieder concurriren. Im übrigen umfaßt ihr Wirkungskreis hauptsächlich die Administration. Stadtregl. §. 74 f.

III. Abtheilung.

Von dem Amte Göttingen.

§. 18.

a) Als Domanialamt.

Dem vormaligen Königlichen Gerichte Leineberg, dessen noch in dem Verfassungsreglement für die Stadt Göttingen an mehreren Stellen und namentlich im §. 155 — 160. gedacht worden, ist späterhin, mittelst der Bekanntmachung vom 28. Decemb. 1831, die Benennung: Amt Göttingen beigelegt, und steht dasselbe an sich in demselben Verhältnisse, wie alle übrige Königliche Aemter. Der Gerichts- und Verwaltungsbezirk desselben grenzt neben dem des Patrimonialgerichts Geismar allenthalben an den Jurisdictionsbezirk der Stadt Göttingen [27].

Zwar steht dem Amte als solchem, und insoweit es an die Stelle des Königlichen Gerichts Leineberg getreten ist, in dem Stadtbezirke überall keine Gerichtsbarkeit zu,

27) Das Amt umfaßt jetzt die Dörfer Ellershausen, Elliehausen, Grone, Hetgershausen, Holtensen, Knutbühren, Mengershausen, Nicolausberg, Obernjesa, Rosdorf, Settmarshausen, Volkerode, Weende, das Gut Ohlenhusen, das Vorwerk Heißenthal, die Rasemühle und die Göttinger Stadtdörfer Herberhausen und Roringen, so wie Bösiehausen. Hiemit ist zu vergleichen der Gerichtsbezirk der Stadt Göttingen oben §. 13.

allein es kann sich ein Local zu seinen Sitzungen in der Stadt verschaffen; die Beamten können daselbst wohnen, und in ihren Wohnungen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insoweit Rechtens, imgleichen Handlungen der contentiösen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen ausüben, z. B. Verhöre halten, ohne daß solche als nichtig angefochten werden können. Die in der Stadt wohnenden Amtsunterbedienten sind in allen persönlichen Civilsachen der Gerichtsbarkeit des Amts unterworfen [28]).

§. 19.

b) Als Criminalgericht der Stadt.

Die Criminalgerichtsbarkeit zu Göttingen war schon früher nicht von dem Stadtgerichte, sondern einem besonderen Criminalgerichte, unter Vorsitz des Gerichtsschulzen, verwaltet, bei welchem die Stadt nur in sofern concurrirte, daß von ihrer Seite zwei Assessoren beigegeben wurden. Nach der neuen Verfassung wird die Criminalgerichtsbarkeit nun ausschließlich in dem ganzen Jurisdictionsbezirke der Stadt durch das Königliche Amt Göttingen, in demselben Maaße, wie von allen übrigen Königlichen Untergerichten, verwaltet, d. h. das Amt führt die Untersuchung und schickt die Acten zur Entscheidung an die hiesige Justizcanzlei ein [29]).

28) Verfassungsregl. für die Stadt Göttingen §. 155—160.

29) Die Ausnahmen, welche theils durch die Natur der Delicte, z. B. militairische Vergehen, theils durch privilegirte Gerichtsstände begründet werden, ergeben sich aus der Darstellung der übrigen Behörden. Alle Mitglieder und Officianten des gesammten Magistratscollegii, mit Ausnahme der beiden Directoren, welche canzleisässig sind, stehen unter dem Amte Göttingen als Criminalgericht.

Ueber das Verhältniß zur Polizeidirection s. unten §. 52. Polizeiregl. §. 71. 72.

Wenn dem Magistrate oder dessen einzelnen Mitgliedern Criminalverbrechen innerhalb des stätdischen Gerichtsbezirkes bekannt werden, so muß dieß dem Amte sogleich angezeigt werden. Auch soll der Magistrat befugt und verpflichtet seyn, die Verbrecher, wenn die Umstände es erfordern, vorläufig zu arretiren und zu verhören, sodann aber an das Amt abzuliefern. Nicht weniger sind die Unterbedienten des Magistrats verpflichtet, auf vorfallende Verbrechen zu achten und davon die erforderliche Anzeige zu machen. Das Amt kann in der Stadt ein Criminalgerichts- und Gefangenhaus unterhalten, welches der städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, auch, ohne Requisition des Stadtgerichts, unmittelbare Citationen und Verhaftungen vornehmen, Inquisiten durchführen, sich der Strafpfähle bedienen und das peinliche Halsgericht halten [30]).

Als Criminalsachen sind die in der Criminalinstruction C. 1. §. 2. und der bekannten Verordnung Herzogs Julius bezeichneten Fälle anzusehen. Unbedeutende Betrügereien, Uebervortheilungen und Entwendungen sind an die Polizeidirection und alle kleine wrugenmäßige Delicte an das Stadtgericht verwiesen, vorausgesetzt jedoch in beiden Fällen, daß, wo keine Strafe gesetzlich festgestellt ist, dieselbe nicht über 8 Tage Gefängniß oder 20 Rthlr. Geldbuße steigt [31]).

30) Verfassungsregl. für die Stadt Göttingen §. 19—23.

31) Polizeiregl. §. 73. 33. Stadtregl. §. 16.

IV. Abtheilung.

Von den Universitätsbehörden.

I. An sich und im Verhältnisse zu einander.

A. Im Allgemeinen.

§. 20.

a) Einleitende Uebersicht.

Die academischen, theils verwaltenden, theils rechtsprechenden, Behörden sind: 1) der Senat; 2) die Universitäts-Gerichtsdeputation; 3) das Universitätsgericht, und 4) die Universitäts-Kirchendeputation. Der Präsident aller dieser Behörden ist der Prorector (§. 23.). Die Mitglieder derselben sind theils Professoren, theils zwei Universitätsräthe und in einigen Fällen der Polizeidirector (§. 27.). Der Wirkungskreis des Landesherrlichen Bevollmächtigten ist durch die Beschlüsse des Bundestags 32) bestimmt. Die Secretariatsgeschäfte werden von dem Universitätsfecretair und dem Universitätsactuar versehen. Als Unterbedienten fungiren die Pedellen, die Landdragoner und die Polizei-

32) v. 20. Sept. 1819. 12. Aug. 1824. 5. Jul. 1832. Hannov. V. v. 30. Jul. 1832.

diener, der Auditorienwärter, ein Canzlist und zwei Copiisten.

Bei den genannten Behörden concurrirt nur eine gewisse Zahl aus der Mitte der ordentlichen Professoren. Die Gesammtheit derselben bildet keine Behörde im eigentlichen Sinne des Worts. Indessen wird sie zu einer unter dem Vorsitze des Prorectors zu haltenden Versammlung berufen, wenn es auf die Wahl 1) des Prorectors (§. 23.), 2) von Senatsmitgliedern (§. 30.), oder 3) des Deputirten der Universität zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung ankommt. Die Universitätsräthe concurriren bei diesen Versammlungen nicht.

§. 21.

b) Wirkungskreis der Behörden.

α) Im Allgemeinen.

Die Gegenstände, welche der Wirkungskreis der academischen Behörden umfaßt, betreffen theils die Verwaltung, theils die Rechtspflege. Zu dem Bereiche der Verwaltung gehört die Erhaltung und Verbesserung der academischen Einrichtungen, die Sorge für den academischen Unterricht, den Fleiß und die Sitten der Studirenden, die Anordnung öffentlicher Feierlichkeiten, die Verwaltung der academischen Cassen [33]), die Wahrnehmung der der Universität zustehenden Gerechtsame [34]), die Besorgung der auf

33) Da die Universität als Ganzes keinen eigenen Fonds zu ihrer Erhaltung besitzt, so findet auch in dieser Hinsicht keine Administration Statt. Die Kosten für die Erhaltung der Universität werden theils durch Beiträge der Landschaften, theils durch Bewilligungen des Landesherrn vorzüglich aus den Einkünften der im Calenbergschen aufgehobenen Klöster bestritten. Die Cassen, welche die Universität verwaltet, sind: der academische Fiscus, die Armencasse, die Prandiencasse, einige Legate, das Vermögen der Universitätskirche und die Professorenwittwencasse (s. §§. 26. 39.)

34) Hierher gehört namentlich die Befreiung von der Ein=

das Verhältniß zu der Herzoglich Nassauschen Regierung Beziehung habenden Geschäfte (§. 41.). Außerdem ist der Universität die Censur der Leihbibliotheken und die Anfertigung der Rollen über die Besoldungs- und Einkommensteuer in Ansehung der der Universitätsgerichtsbarkeit untergebenen Personen übertragen [35]) (s. §§. 34. 36.).

In Ansehung der Rechtspflege, steht der Universität volle Civilgerichtsbarkeit sowohl in streitigen als nicht strei-

quartirung, s. §. 31. und die Note 59.

35) Die Sorge für die einzelnen academischen Institute liegt den dabei angestellten Directoren ob. Die Honorenfacultäten und das Spruchcollegium verwalten die sie betreffenden Angelegenheiten, in Gemäßheit besonderer Statuten, jene unter Leitung der Decane, diese unter der Direction des Ordinarius, und an diese wendet man sich in vorkommenden Fällen. Es mag hier bemerkt werden, daß der Ausdruck: Facultät in einem doppelten Sinne gebraucht wird. In dem weiteren Sinne umfaßt er sämmtliche, für eine und dieselbe Hauptabtheilung des academischen Unterrichts angestellte Professoren; in dem engeren ist er auf diejenigen unter ihnen beschränkt, denen das Recht zusteht, academische Würden zu ertheilen. Die Facultäten im engeren Sinne pflegen zum Unterschiede von denen im weiteren Sinne Honoren- oder Promotionsfacultäten genannt zu werden. Der Ausdruck Juristenfacultät wird häufig auch zur Bezeichnung des Spruchcollegii gebraucht.

Das Waisenhaus steht ausschließlich unter der Verwaltung der theologischen Facultät und des aus ihrer Mitte bestellten Curators.

Die Freitischangelegenheiten werden von einer besonderen Commission besorgt (Academ. Ges. Anh. 3.).

Um eines Theils den Mißbräuchen bei den Gesuchen um Erlaß oder Stundung der Honorare für Vorlesungen zu begegnen, anderen Theils den wahrhaft Hülfsbedürftigen möglichste Hülfe angedeihen zu lassen, ist ein Regulativ erlassen (Academ. Ges. Anh. 2.), mit dessen Vollziehung eine, halbjährig in ihren Mitgliedern wechselnde, Commission beauftragt ist. Die in dem Regulative enthaltenen Vorschriften müssen von den Nachsuchenden genau beobachtet werden, und es ist sehr zu bedauren, daß die obrigkeitlichen Zeugnisse, der deutlichen und bestimmten in der Gesetzsammlung bekannt gemachten Vorschriften ungeachtet, dennoch oft unvollständig eingerichtet oder verspätet sind, und so die Nachsuchenden, ohne ihr Verschulden, zurückgewiesen werden müssen.

Die Einführung einer Quästur, die auf mehreren Universitäten Statt findet, ist aus mehreren erheblichen Gründen bedenklich gefunden.

tigen Sachen, jedoch mit der Beschränkung zu, daß diejenigen ihrer Mitglieder, welche bürgerliche Häuser eigenthümlich besitzen, wegen der daher rührenden Realklagen, und diejenigen, welche bürgerliche Nahrung treiben, hinsichtlich dieser unter dem Stadtgerichte stehen [36]) (s. §. 13.).

Ferner ist ihr die volle Criminalgerichtsbarkeit, desgleichen die Gerichtsbarkeit in Betreff der Disciplin und in Verlöbniß- und Ehesachen verliehen [37]) (§§. 33. 36.).

36) In Ansehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt dasselbe, was oben §. 16. von dem Stadtgerichte gesagt ist. Wird ein Professor mit einer Realklage belangt, so soll er zum ersten Male, dann aber nicht ferner, durch die Universität subsidialiter citirt werden. Von persönlichen Lasten und der Ableistung des Bürgereides sind die Universitätsverwandten frei. In Ansehung der Erbfolge bei Universitätsverwandten treten die Landesgesetze und gemeinen Rechte, nicht aber die städtischen Statuten oder Gewohnheitsrechte ein.

37) Eine Bestimmung der Grenzen der Gerichtsbarkeit nach dem äußeren Umfange kann nicht Statt finden, weil es der Universität an einem solchen fehlt. Das in den hiesigen Landen sonst Statt findende forum delicti kann bei den der Universität Untergebenen nicht in Anwendung kommen, weil, an welchen Orten sie auch das Vergehen begangen haben mögen, die Untersuchung und Entscheidung den academischen Behörden zusteht. Begeht dagegen ein Nichtacademiker ein Delict auch in einer zur Universität gehörenden Anstalt, z. B. der Bibliothek, so ist das städtische Criminalgericht competent, und es ist nur als Ausnahme von dieser Regel zu betrachten, daß die in das Entbindungshaus aufgenommenen Schwangeren, so lange sie sich darin aufhalten, in Criminalsachen der Universität untergeben sind. Wenn mehrere bei einem Verbrechen implicirte Personen theils der Universität, theils einer andern Behörde untergeben sind, so findet weder Connexität noch Prävention Statt, sondern jede Behörde führt die Untersuchung gegen die ihr untergebenen Personen. In einzelnen Fällen ist, zur Vereinfachung und Beschleunigung der Untersuchung, das academische Gericht mit dem der Stadt zusammengetreten.

§. 22.

β) Nähere Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in subjectiver Beziehung 38).

I.

Der Universität steht die unbeschränkte Gerichtsbarkeit zu, nicht nur über die Studirenden 39), sondern auch über die unten benannten anderweitigen Mitglieder der Universität, deren Ehefrauen und Kinder, und zwar über letztere, so lange sie nicht einen eigenen Haushalt oder Erwerb anfangen; ferner über deren Wittwen, bis zur anderweiten Verheirathung; desgleichen über die nachgebliebenen Kinder bis zur Volljährigkeit, Dienstnehmung, Ergreifung eines Erwerbes oder Verheirathung; endlich über das bei ihnen in Kost und Lohn stehende Hausgesinde 40). In Ansehung der Verlassenschaften der vorgedachten Personen, steht dem Universitätsgerichte in allen Fällen das Recht und die

38) Ein Verzeichniß sämmtlicher zur Universität gehörenden Personen, nebst Bezeichnung des Gerichtsstandes, enthält der Personalbestand, der halbjährig gedruckt wird und officiell ist.

Ueber academische Gerichtsbarkeit und die Nothwendigkeit der Beibehaltung derselben s. den Anhang № 1.

39) Acad. Ges. §. 1. Militairpersonen, welche, wenn sie eine academische Anstalt benutzen wollen, sich immatriculiren lassen müssen, stehen, so lange sie academische Bürger bleiben, gleich anderen Studirenden, nicht nur in Civil-, sondern auch in Strafsachen, unter den Universitätsbehörden; jedoch bleiben sie in Allem, was ihr militairisches Diensthältniß betrifft, ausschließend der militairischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Von allen Excessen und Vergehen, die sie sich zu Schulden kommen lassen, und von den deshalb wider sie erkannten Strafen, muß dem Garnisongerichte Nachricht ertheilt werden. Wenn eine Carcerstrafe wider sie erkannt worden ist, so muß das Garnisongericht requirirt werden, dieselbe, mittelst eines Wacharrestes von gleicher Dauer, zu vollziehen.

Die Verheirathung eines Studirenden an sich hebt — wie es in den frühern Gesetzen bestimmt war — den academischen Gerichtsstand nicht auf.

40) Hauslehrer, Gouvernanten und andere Personen, welche nicht zu dem eigentlichen Gesinde gehören, sind dahin nicht zu rechnen.

Pflicht zu, bei bekannten und volljährigen Erben, oder sonst Betheiligten, auf deren Antrag, bei unbekannten, abwesenden oder minderjährigen Erben aber, von Amtswegen, die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln durch Versiegelung, Anordnung einer Curatel rc. zu ergreifen, Edictalladungen zu erlassen, Alles was zur Erbschaftsregulirung oder zum etwaigen Debitverfahren gehört, vorzunehmen, so wie auch die wegen der Verlassenschaft, vor deren Regulirung und Vertheilung, entstehenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Ausgenommen sind hiervon die Realklagen wegen bürgerlicher Grundstücke und deren öffentlicher Verkauf, welche zum Ressort des Stadtgerichts gehören.

Zu den oben gedachten Personen gehören nun:

1) Sämmtliche Professoren, wenn sie auch, neben der Professur, noch ein anderes Amt bekleiden, mit alleiniger Ausnahme des jetzigen professor honorarius in der theologischen Facultät, welcher seinen geistlichen Gerichtsstand behalten hat.

2) Die Universitätsprediger, insofern sie nicht, wegen eines anderen geistlichen Amts, unter dem Consistorio stehen. Desgleichen, bis auf weitere Verfügung, der Prediger und der Cantor bei der reformirten Kirche; so wie das Presbyterium derselben als Corporation [41]).

3) Die Universitätsräthe, der Universitätssecretair und der Universitätsactuar.

4) Der Stallmeister.

5) Der Director des Thierarzneiinstituts.

6) Sämmtliche Directoren der academischen Institute und die außerdem bei der Bibliothek und dem Museum

41) Also die dazu gehörenden Vorsteher nicht für ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse. Vergleiche auch §. 2. Anm. S. 14.)

angestellten Personen, excl. der Pedellen und der Wärter.

7) Die Exercitienmeister; also der Fechtmeister, der Vorfechter und der Tanzmeister.

8) Die theologischen Repetenten.

9) Die Privatdocenten in den vier Facultäten, insofern sie sich in dem halbjährig erscheinenden Personalbestande der Universität aufgeführt finden, mögen sie graduirt seyn oder nicht, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche ein anderes, nicht academisches Amt bekleiden, wie z. B. die Lehrer am hiesigen Gymnasio, die Stadtprediger u. s. w.

Wenn Jemand während des Semesters das Recht zu lehren erlangt, so beginnt der privilegirte Gerichtsstand mit dem Tage der Habilitation, der durch das Wochenblatt angezeigt wird[42]).

42) Rücksichtlich des der Ertheilung der Erlaubniß, privatim zu dociren, vorhergehenden Zustandes, findet die Regel Statt, daß die Promotion an sich den academischen Gerichtsstand nicht aufhebt.

Früherhin genossen Alle, welche eine academische Würde erworben und nicht vermöge ihres Amtes einen anderen Grichtsstand erhalten hatten, den der Universität, wenn sie mit dieser auch in keiner weiteren Verbindung standen. Jetzt ist dieses forum auf diejenigen beschränkt, welche das Recht, zu lehren, haben, oder sonst bei der Universität angestellt sind. Eine der wohlthätigsten unter den neueren Einrichtungen ist die, welche das Recht, als Privatdocent zu lehren, beschränkt. In früherer Zeit bedurfte es dazu nur der Doctorwürde und einer disputatio pro facultate legendi, deren Gegenstand oft nur einige theses waren, und so geschah es nicht selten, daß der, welcher beim Schlusse eines Semesters, noch als Studirender Vorlesungen besuchte, im Anfange des folgenden schon als Lehrer auftrat. Jetzt muß, nach dem Regulative vom 28. März 1831 — aus welchem hier nur einige Hauptpuncte angedeutet werden — zunächst Jeder, der Privatdocent werden will, drei und in der medicinischen Facultät vier Jahre studirt haben. Er muß die Doctor= oder in der theologischen Facultät die Licentiatenwürde erlangt und namentlich in dieser Beziehung eine Dissertation geschrieben und öffentlich disputirt haben. Dann muß er wenigstens 1 Jahr — in der theologischen Facultät 2 Jahre — den

10) Die bei der Universität angestellten Lectoren und Sprachlehrer.

11) Der Musikdirector.

12) Der besoldete Zeichnenmeister.

13) Die Mitglieder der Juristenfacultät als Spruchcollegiums, insofern sie nicht ein anderes, nicht academisches Amt bekleiden, z. B. Mitglieder einer anderen Behörde sind.

14) Die Hofmeister und Begleiter der hier anwesenden Studirenden, imgleichen deren in Kost und Lohn stehende Diener [43]).

15) Diejenigen, welche zwar nicht immatriculirt sind,

Studien seines Faches obliegen und, daß dieß geschehen, bescheinigen. Hierauf muß er, unter Angabe des Faches, über welches er vorzugsweise zu lesen denkt, der Facultät eine schriftliche Ausarbeitung vorlegen, eine Vorlesung halten und sich einem colloquio in lateinischer Sprache unterwerfen. Fällt Alles zur Zufriedenheit der Facultät aus, so kann sie die Erlaubniß, zu lehren, vorläufig auf 1 oder 2 Jahre ertheilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Facultät in Ansehung der Application, der Lehrart, der wissenschaftlichen Grundsätze und des sittlichen Betragens des Docenten beurtheilen, ob eine definitive Admission zuläßig ist, und dazu ist die Genehmigung des Universitätscuratorii nöthig. Dieselben Erforderniße treten in den Hauptpuncten auch bei Nostrificationen ein. Ausländer müßen außerdem genügende Subsistenzmittel nachweisen. Alljährlich müßen die Facultäten über die academischen Leistungen und das Betragen der Docenten berichten. Bei erheblichen Beschwerden kann, nach fruchtloser Warnung, die Erlaubniß, zu lehren, zurückgenommen, auch eine Entfernung von Göttingen verfügt werden.

Früher wurden in dem in lateinischer Sprache erscheinenden Verzeichnisse der Vorlesungen nur die der Professoren, nach Ordnung der Facultäten, die der Privatdocenten aber in dem nach den Wissenschaften geordneten s. g. deutschen Catalog genannt; jetzt aber werden auch sämmtliche Privatdocenten in jenem Verzeichnisse mit aufgeführt.

43) Acad. Ges. §. 1. Väter und Mütter, welche ihre Söhne auf die Universität begleiten und hier wohnen, haben aus diesem Grunde den academischen Gerichtsstand nicht.

denen aber, zur Benutzung academischer Anstalten, der Aufenthalt von Seiten der Universität gestattet ist [43 a.]).

16) Fremde, auch nur auf kurze Zeit hierher kommende Studirende.

17) Die Universitätspedelle.

18) Der besoldete Universitätscanzlist.

19) Der Auditorienwärter.

II.

Die unten genannten Personen haben zwar auch den academischen Gerichtsstand, jedoch in beschränktem Maaße, nämlich nur für ihre Person, ihre Frauen und Kinder, nicht für das Gesinde, die Gehülfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter und Hausgenossen. Dieser privilegirte Gerichtsstand hört mit dem Tode der Männer und resp. Väter, oder wenn sie das den academischen Gerichtsstand begründende Geschäft oder Gewerbe aufgegeben haben oder davon entlassen sind, auf; mithin tritt namentlich in Ansehung der Verlassenschaften, Curatelen und Vormundschaften das gewöhnliche Forum ein.

Wenn die Wittwen oder Kinder, mit höherer Erlaubniß, das den academischen Gerichtsstand begründende Geschäft des verstorbenen Ehemannes und Vaters fortsetzen, so sollen sie ihrerseits den academischen Gerichtsstand bis dahin behalten, daß sie durch Verheirathung, Ergreifung eines andern Geschäfts oder Gewerbes, Anstellung im Staatsdienste rc. einen andern Gerichtsstand erlangen. In

43 a.) Man setzt bei dieser Bestimmung voraus, daß die Benutzung der Anstalten der Hauptzweck des Aufenthalts ist. Wenn Fremde, vielleicht gelegentlich die eine oder andere Anstalt benutzen, z. B. die Bibliothek, so würde dadurch der academische Gerichtsstand nicht begründet werden. In zweifelhaften Fällen ist eine Bestimmung von Seiten der Universität nöthig.

allen Fällen, wo das den academischen Gerichtsstand begründende Gewerbe durch die Wittwen oder die Kinder fortgesetzt wird, soll neben ihnen, zugleich der erste Commis oder Geschäftsführer, jedoch nur für seine Person, den academischen Gerichtsstand haben.

Zu den Personen dieser zweiten Abtheilung gehören:

1) Die Bibliothekspedelle.

2) Der Canzlist beim Spruchcollegio.

3) Der Prosector.

4) Der Obergehülfe beim Hospital.

5) Der Hausverwalter daselbst.

6) Der Gehülfe beim chirurgischen Krankenhause.

7) Der Verwalter des Entbindungshauses.

8) Der Präparateur bei dem chemischen Laboratorio.

9) Der Inspector des botanischen Gartens.

10) Der Modellinspector.

11) Der Inspector des Waisenhauses.

12) Die Procuratoren bei dem Universitätsgericht.

13) Der Bücherauctionator — nicht dessen Adjunct als solcher.

14) Der Universitätsapotheker.

15) Die Universitätsbuchhändler.

16) Die Universitätsbuchdrucker, imgleichen jetzt die ersten Geschäftsführer in der Dieterichschen Buchhandlung und Buchdruckerei.

17) Die Universitätsantiquare.

Sollte Jemand, der wegen seines Verhältnisses zur Universität — z. B. als Bibliothekspedell — den privilegirten Gerichtsstand hat, daneben ein anderes Amt bei der Universität versehen, in Rücksicht dessen ihm jener Gerichtsstand nicht zustehen würde — z. B. Wärter beim

Museum seyn — so steht er doch für alle seine Verhältnisse unter der academischen Gerichtsbarkeit [44]).

§. 23.

c) Von dem Prorectorat.

α) Besetzung.

Das Prorectorat ist, wenn nicht das Universitätscuratorium die Dauer desselben ausdrücklich verlängert, auf ein halbes Jahr beschränkt. Die Prorectoratssemester beginnen mit dem 1. März und 1. September [45]).

In Ansehung der Besetzung des Prorectorats, konnten bis zum 2. Juli 1832 nur die Mitglieder der Honorenfacultäten und diejenigen Professoren, welche, obschon sie diesen Facultäten gar nicht, oder wenigstens nicht als ordentliche Mitglieder angehörten, dennoch bereits an den Geschäften der Universitäts-Gerichtsdeputation Theil genommen hatten, zum Prorectorate gelangen. Von diesen wurde, nach der Reihe der Facultäten und einem feststehenden Turnus, einer dem Universitätscuratorio präsentirt, welches indessen Dispensation ertheilen konnte. Jetzt besteht diese Einrichtung nur noch zum Theil. Die bisherige Reihenfolge soll zwar vorerst noch beibehalten werden,

44) Sämmtliche, bisher nicht genannte, früher der Universität untergeben gewesene Personen stehen nicht mehr unter der academischen Gerichtsbarkeit. Auch die Sachen, welche gegen sie beim Eingange der, die academische Gerichtsbarkeit beschränkende Verfügung vom 13. Mai 1831 bereits anhängig waren, sind damals an die jetzt competenten Behörden abgegeben worden. Wenn in der Folge von den, nach den vorbemerkten Bestimmungen, unter der academischen Gerichtsbarkeit stehenden Personen, Jemand diesen Gerichtsstand verliert, so treten in Ansehung der dann bei dem Universitätsgerichte etwa noch anhängigen Processe, die gemeinrechtlichen Grundsätze über Litispendenz ein.

45) Ueber Prorectoratswechsel s. Anhang № 2.

und es wird jeder früherhin Wählbare auch jetzt zum Prorectorate designirt, wenn ihn die Reihe trifft. Wenn aber ein solcher entweder schon früher auf immer von der Uebernahme des Amtes dispensirt ist, oder in dem gerade vorliegenden Falle dispensirt wird, oder seinem Anspruche auf die Designation entsagt hat, oder endlich erst nach dem 2. Juli 1832 in die Honorenfacultät getreten ist, so tritt eine Wahl, ohne Beschränkung auf die Honorenfacultäten und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Reihenfolge der Facultäten, ein. Von der Gesammtheit der ordentlichen Professoren werden nämlich aus ihrer Mitte drei Individuen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und dem Universitätscuratorio präsentirt, welches dann, nach freier Auswahl, einen der Präsentirten als Prorector bestätigt, und dieser ist verpflichtet, das Amt zu übernehmen. Werden vor der Präsentation Ablehnungsgründe vorgebracht, so sind sie als unbedingt gültig anzusehen, wenn sie sich auf eine vom Universitätscuratorio erwirkte Dispensation, oder darauf stützen, daß der Gewählte innerhalb der letzten zwei Jahre das Prorectorat geführt hat. Ueber etwaige andere Gründe entscheidet die Wahlversammlung nach Stimmenmehrheit. Sobald die Bestätigung eingegangen ist, wird der Designirte als solcher Mitglied aller academischen Behörden.

Am Tage des Prorectoratswechsels wird der Amtseid in einer Senatsversammlung geleistet, welches auch von dem geschieht, der etwa schon früher das Prorectorat geführt hat[46].

46) Ueber Feierlichkeit bei dem Prorectoratswechsel s. im Anhang № 3.

§. 24.

β) Functionen.

1) Ueberhaupt.

Dem Prorector liegt, als dem Haupte der Universität [47]), im Allgemeinen die Pflicht ob, über das Wohl derselben zu wachen, und seine Autorität soll von Allen aufrecht erhalten werden. Er hat dafür zu sorgen, daß Alle, welche eine Anstellung bei der Universität erhalten haben, beeidigt werden, die zu ordentlichen Professoren Ernannten eine Antrittsrede [48]) halten und dazu durch ein Programm einladen; den neuankommenden Studirenden nimmt er das Versprechen der Befolgung der academischen Gesetze mittelst Handschlages ab, läßt sie den unten angeführten Revers unterschreiben [49]), und stellt ihnen dann

47) Ihm wurde bei der Stiftung der Universität (nach Brandes über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen S. 122.) der Rang mit dem Generalmajor, den ordentlichen Professoren der Rang mit den Königlichen Räthen und Majors, den Hofräthen der des Oberstlieutenants beigelegt. Meiners über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten Thl. 2. S. 67. Königl. Priv. 1736.

48) Daß sich Professoren, bei Antritt ihres Amts, durch ein Programm dem gelehrten Publicum, in welches sie eintreten, ankündigen, scheint den Verhältnissen entsprechend, ob es aber nicht angemessen seyn möchte, die Antrittsrede nicht ferner zur Pflicht zu machen, dafür sprechen die schon von Michaelis: Räsonnement über die protestant. Univers. in Deutschland. Thl. 4. S. 90—92. u. nach ihm v. Meiners über die Verwalt. und Verfass. deutscher Univers. Thl. 2. S. 42 f. angeführten Gründe.

49) Der Revers, welchen jeder Studirende zu unterschreiben hat, lautet so: Ein Jeder, welcher das academische Bürgerrecht erwirbt, verpflichtet sich zwar schon im Allgemeinen durch Handgelöbniß zur genauen Befolgung der academischen Gesetze. Die ausgezeichnete Wichtigkeit des hierin enthaltenen Verbots unerlaubter Verbindungen macht es jedoch nöthig, den Studirenden gleich bei seiner Aufnahme von diesem Verbote noch besonders zu unterrichten, ihn über dessen Umfang zu belehren, demselben die gewissenhafteste Beobachtung des Verbots an das Herz zu legen, ihn vor dessen Uebertretung zu warnen, und durch alles dieses, auf den unverhofften Fall der dennoch erfolgenden Ueberschreitung desselben, dem etwaigen Uebertreter jeden

die von ihm unterschriebene Matrikel nebst der Legitimationskarte und einem Exemplare des eben gedachten Reverses zu. Die nicht studirenden Universitätsverwandten läßt er in das zu dem Ende vorhandene besondere Matrikelbuch einschreiben [50]).

In Ansehung der Disciplin soll er sich in einer fortlaufenden Kenntniß aller darauf Beziehung habenden Vorgänge erhalten, den Gang der Disciplinarverwaltung sorgfältig beobachten, und etwaige Mängel abzustellen sich angelegen seyn lassen. Insonderheit soll er über Fleiß und Sitten der Studirenden eine väterliche Aufsicht führen und sie erforderlichen Falles durch Ermahnungen und Warnungen auf den rechten Weg zu leiten suchen. Von den von den Gerichtsbehörden erkannten Carcerstrafen darf er einen Theil erlassen, ist aber in dieser Beziehung an das bestehende Reglement mittelst seines Diensteides gebunden. Kein Studirender hat irgend ein Recht, einen solchen Erlaß zu verlangen.

Von wichtigen, die gesammte Universität interessirenden Ereignissen ist er verpflichtet, dem Senate und, nach Be-

von vorgeblicher Unkunde des Verbots selbst oder seines Umfangs entlehnten Vorwand zu entziehen.

Zu diesem Ende hat jeder Studirende bei seiner Aufnahme folgenden Revers zu unterzeichnen:

Ich verspreche mittelst meines Namens Unterschrift auf Ehre und Gewissen, 1) daß ich an keiner Verbindung der Studirenden, welche einen andern als rein litterarischen oder rein geselligen Zweck hat, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern; 2) daß ich mich nicht dazu verleiten lassen will, mich zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und die Handlungen der Obrigkeit mit Anderen zu vereinigen, oder gar zu irgend einer Auflehnung gegen die bestehende Ordnung oder gegen obrigkeitliche Maaßregeln die Hand zu bieten.

50) Die Immatriculation der Bedienten geschieht bei den Pedellen.

schaffenheit der Umstände, auch den übrigen Mitgliedern der Universität Kenntniß zu geben.

Zeugnisse stellt der Prorector unmittelbar nur über die Anwesenheit eines Studirenden und zwar mittelst gedruckter Formulare unentgeltlich aus. Zeugnisse über Fleiß und Sitten sind bei dem Universitätssecretair nachzusuchen (Academ. Ges. Anh. 5.).

Am Schlusse des Prorectorats soll der Prorector eine Uebersicht des Zustandes der Universität und der wichtigsten Ereignisse, die während seiner Amtsführung vorgekommen sind, den sämmtlichen Professoren vorlegen und an das Cabinetsministerium einsenden. Wird der Prorector an der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt der Exprorector an seine Stelle [51].

§. 25.

2) Präsidialfunctionen.

Als Präsident der academischen Behörden hat der Prorector im Allgemeinen die Geschäfte, Rechte und Obliegenheiten, die einem Chef der höheren Collegien zustehen. Er hat den Vorsitz in allen Versammlungen, leitet die Berathung und sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die seinige, außer wenn es auf eine Wahl ankommt. Er erbricht alle ein=

51) Der Prorector kann für seine Person in der Regel nicht belangt werden; bei offenbarer Gefahr im Verzuge ist specielle Erlaubniß bei dem Cabinetsministerio zu erwirken.

Die Universität als Corpus ist in erster Instanz bei dem Cabinetsministerio zu belangen, welches einem der Landesjustizcollegien die Sache zur Instruction und Entscheidung ad mandatum Regis ex speciali commissione, überträgt.

In Folge der der Universität ertheilten Kaiserl. Privilegien war dem Prorector die comitiva palatina verliehen, welche aber, nach Auflösung des Deutschen Reichsverbandes, aufhörte.

gehende Schreiben und Rescripte, theilt sie den Mitgliedern der Behörde, in deren Geschäftskreis sie eingreifen, mit, und unterschreibt die Ausfertigungen. Ueber die Präsidialfunctionen im Einzelnen ist unten bei der Darstellung der Verfassung der Behörden das Erforderliche bemerkt.

§. 26.

3) Führung der Prorectoratsrechnung. — Emolumente.

Der Prorector hat zwei Rechnungen zu führen, welche halbjährig abgeschlossen werden. Die erste enthält Einnahmen von Inscriptionen, Promotionen und Bücherauctionen, welche in dem Betrage, wie sie eingegangen, an diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ausgezahlt werden, namentlich an den Prorector, die philosophische Facultät, die Bibliothek, das Waisenhaus und die Pedellen. Die zweite Rechnung enthält 1) die Rechnung über den Fiscus, dessen Einnahme in einem Theile der Inscriptionsgelder, in Gebühren für Zeugnisse und in Strafgeldern besteht. Davon werden hauptsächlich die Kosten, welche die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit betreffen, z. B. Porto, Copialien, Druckkosten, Holz rc., so weit die Casse reicht, bestritten. Das Fehlende wird aus der Universitätscasse in Hannover zugeschossen. 2) Die Rechnung über die Armencasse, deren Einnahme vornehmlich in einem bestimmten Antheile an den Inscriptions- und Promotionsgeldern besteht, und zur Unterstützung hülfsbedürftiger Angehöriger der Universität verwendet wird. 3) Die Rechnung über die Prandiencasse. Zu einem am Stiftungstage der Universität vormals gewöhnlichen Gastmahle sind vier Stück Hochwild aus der Königl. Wildbahn bewilligt. Das jetzt dafür bestimmte Geldäquivalent

zu 18 Rthl. und eine aus der Universitätscasse jährlich zu zahlende Summe von 30 Rthl. bilden die Einnahme, welche zu academischen Feierlichkeiten verwendet zu werden pflegt. 4) Die Rechnung über das Dreyersche Legat. Die Zinsen von einem Capitale zu 450 Rthl., welches der Domprobst Dreyer der Universität vermacht hat, werden nämlich alljährlich, nach der Reihe der Facultäten, von den Decanen zur Unterstützung eines fleißigen Studirenden verwendet; die Rechnung aber hat der Prorector zu führen.

Der Prorector erhält als solcher keine Besoldung, genießt aber einige Emolumente von Inscriptionen, Promotionen ꝛc.

§. 27.

d) Von den Mitgliedern der Behörden.

Diejenigen Mitglieder der Behörden, welche aus der Mitte der ordentlichen Professoren berufen werden, haben zwar bei ihrem Eintritte in das eine oder andere Collegium einen besonderen Dienſteid nicht zu leisten, allein der bei ihrer Anstellung zu leistende Eid bezieht sich zugleich auf die treue Erfüllung der Dienstpflichten, welche ihnen für den Fall, daß sie in eine academische Behörde treten, obliegen [52]).

Zwei Universitätsräthe werden von dem Könige angestellt und besoldet, welchen, mit vollem Sitz- und Stim-

52) In der früheren Zeit nahmen die ordentlichen Professoren nur insofern an den Geschäften der academischen Behörden Theil, als sie Mitglieder der 4 Honorenfacultäten waren. Jetzt aber kann jeder aus der Mitte der ordentlichen Professoren theils durch Wahl seiner Collegen, theils durch Bestimmung des Königl. Universitätscuratorii dazu berufen werden: eine Einrichtung, welche um so größeren Werth hat, als dadurch das Interesse für die academischen Angelegenheiten allgemeiner verbreitet, erhöhet und belebt wird.

menrecht im Senate, der Universitäts-Gerichtsdeputation und dem Universitätsgerichte, der Rang ordentlicher Professoren verliehen ist. Einer derselben ist auch Mitglied der Universitäts-Kirchendeputation. Ihnen liegt die Bearbeitung der bei den academischen Behörden vorkommenden Geschäfte regelmäßig ob. Diese sind folgendermaaßen unter ihnen vertheilt: Der eine hat, außer dem, daß er in Allem, was der Prorector, als Haupt der Universität, zu thun hat, dessen Assistent ist, dasjenige zu besorgen, 1) was auf die Administration der Universität Beziehung hat, daher er auch Mitglied der Kirchendeputation und anderer Commissionen mit Sitz und Stimme ist. 2) Alle Justizsachen, in welchen Nichtstudirende die Beklagten sind. 3) Alle Vormundschafts- und sonstige Curatelsachen, wie auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 4) Die Aufsicht über die Cassen und Depositen der Universität — mit Ausnahme der Wittwencasse — namentlich über die Sportelcasse und Ablieferung ihres jedesmaligen Bestandes an die Universitätscasse in Hannover, da die bei der Universität Angestellten an den Sporteln keinen Theil haben. 5) Die Aufsicht über das Archiv, die Registratur, das Kundebuch und die sonstigen zum Geschäftsgange in Sachen, welche Nichtstudirende betreffen, gehörigen Bücher. 6) Die Vertheidigung der Gerechtsame der Universität. 7) Die Communication mit der Herzoglich Nassauschen Regierung. 8) Die auf die Besoldungs- und Einkommensteuer Bezug habenden Angelegenheiten. 9) Die Censur der Leihbibliotheken und 10) die Aufstellung der Prorectoratsrechnung. — Der andere Universitätsrath hat im Allgemeinen Alles zu besorgen, was sich auf die Studirenden bezieht. Namentlich 1) die Prüfung der Zeugnisse der neuankommenden Studirenden und deren Inscription. 2) Alles, was

auf die Disciplinar- und andere Vergehen der Studirenden Beziehung hat, namentlich die Leitung der Untersuchungen, die Aufsicht über die demnächstige Vollziehung der Erkenntnisse, und die Führung des Strafbuchs. 4) Alle Civilsachen, bei welchen der Beklagte ein Studirender ist. 5) Die Aufsicht über das Betragen der Studirenden und die etwa erforderliche Correspondenz mit deren Eltern und Vormündern[53]. 6) Die Aufsicht in Ansehung der von dem Universitätssecretair zu besorgenden Ausstellung der Pässe und der Zeugnisse über Fleiß und Sitten. 7) Die Communication mit dem Polizeirathe und der Polizeidirection als Deputirter der Universität. 8) Hat er sich der Studirenden gegen die etwaigen Unredlichkeiten, Uebervortheilungen und Beleidigungen der Nichtstudirenden, so viel es thunlich ist und rechtmäßig geschehen kann, anzunehmen, und in vorkommenden Fällen dem Universitätsgerichte oder der Deputation Anzeige zu machen. 9) Steht ihm die Direction aller von Seiten der Universität für die Wohlfahrt der Studirenden getroffenen Einrichtungen und Anstalten, z. B. die Speiseanstalt für kranke Studirende, die Badeanstalt rc., zu[54].

Es hängt von dem Cabinetsministerio ab, welchem der beiden Universitätsräthe der eine oder andere Geschäftskreis angewiesen werden soll; beide sind in Verhinderungsfällen einander substituirt, und müssen sich daher wechselseitig über ihre Geschäfte in Kenntniß erhalten.

Der Polizeidirector hat nur in gewissen Fällen Sitz und Stimme in der Universitäts-Gerichtsdeputation

53) Die Correspondenz in Schuldensachen ist einstweilen, unter Leitung des Universitätsraths, dem Universitätsactuar übertragen.

54) Hierüber s. Anhang № 4.

und im Gerichte, worüber das Erforderliche unten §. 32. 35. bemerkt ist.

§. 28.

e) Vom Secretariate.

Allen Behörden ist der Universitätssecretair mit dem Range eines außerordentlichen Professors beigeordnet. Er wird vom Cabinetsministerio ernannt und besoldet. Ihm liegt die Besorgung aller Secretariatsarbeiten ob. Neben ihm ist ein Actuar, ebenfalls mit Gehalt angestellt. Es liegt ihm ob, dem Secretair in Ausübung seiner Dienstpflichten, so weit es von dem Prorector für angemessen erachtet wird, hülfreiche Hand zu leisten, auch, in Verhinderungsfällen, des Secretairs Stelle zu versehen[54]. S. auch Anmerk. 53.

§. 29.

f) Von den Unterbedienten.

Die Pflichten der oben §. 20. genannten Unterbedienten sind durch besondere Instructionen bestimmt[55].

B. Insbesondere.

§. 30.

1) Von dem Senate.

a) Bestand.

Den Senat bilden: 1) Der jedesmalige Prorector; 2) der Exprorector; 3) die vier Mitglieder der Universi-

54) Der Actuar ist auch bereit, in Ansehung der öconomischen Verhältnisse der Studirenden, auf den Wunsch der Eltern oder sonstigen Angehörigen, die Aufsicht und Besorgung zu übernehmen.

55) Ueber die Dienstthätigkeit der Unterbedienten in Ansehung der Disciplin s. Anhang № 5.

tätsgerichtsdeputation, aus jeder Facultät eines (§. 32.); 4) fünf ordentliche Professoren, welche von der Gesammtheit der ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte, ohne Rücksicht auf die Facultäten, gewählt werden. Von diesen gewählten Senatoren scheiden alljährlich drei aus, welche durch andere ersetzt werden. Wer jedesmal austreten soll, darüber entscheidet theils das Loos, theils die Zeit, indem kein gewählter Senator länger als 2 Jahre im Senate bleiben darf [56]. 5) Die beiden Universitätsräthe.

Wenn im Senate Angelegenheiten vorkommen, welche das Interesse der Honorenfacultäten berühren, so können die Decane, insofern sie nicht Mitglieder des Senates sind, zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden.

§. 31.

b) Competenz.

Zu dem Geschäftskreise des Senates gehört 1) Alles, was die bestehenden academischen Einrichtungen und deren Verbesserung, die Lehre und das Verhalten der Professoren und der übrigen Lehrer, die Sitten und den Fleiß der Studirenden [57], die für letztere zu erlassenden Gesetze, die Anordnung allgemeiner academischer Feierlichkeiten, die Namens der ganzen Universität zu führende Correspondenz und die der Universität als einem Ganzen zustehenden Gerechtsame betrifft, vorausgesetzt, daß es dabei weder auf eine Rechtsentscheidung, noch sonst auf Puncte ankommt, welche verfassungsmäßig, ohne Concurrenz der academischen

56) Das Verfahren bei den Wahlen ist durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

57) In den öffentlichen Zeugnissen über Fleiß und Sitten (Anh. 5. der acad. Ges.) werden, nach einer neuern Bestimmung, neben der Bezeichnung der Vorlesungen, auch die Namen der Lehrer, bei welchen sie gehört sind, genannt.

Behörden, von dem Cabinetsministerio oder Universitäts-curatorio unmittelbar bestimmt werden, oder verfassungs-mäßig oder durch Rescripte an eine andere academische Behörde gewiesen sind.

2) Die Bestätigung der in Straffällen wider einen academischen Lehrer von der Universitäts-Gerichtsdeputation ergangenen Erkenntnisse.

3) Die Ertheilung der Erlaubniß zu öffentlichen Aufzügen von Studirenden, welche jedoch nur bei erheblicher Veranlassung und in sehr eiligen Fällen erfolgen kann [58]).

4) Die Entscheidung über Verleihung der Nassauschen Stipendien.

5) Die Aufsicht über die von Seiten der Universität zu verwaltenden Legate, den Armenfiscus und die Prandiencasse. S. §. 26.

6) Die Vorrevision der Prorectoratsrechnung, welche dann an das Universitätscuratorium gesandt wird.

7) Die Besorgung der die Universität betreffenden Einquartirungsangelegenheiten [59]).

58) Z. B. bei Beerdigungen. Keine feierliche Beerdigung darf Statt finden, wenn ein Studirender an einer im Duelle erhaltenen Wunde gestorben ist. Alle Aufzüge beim Prorectoratswechsel sind gänzlich verboten, und in anderen Fällen, wo zur Anfrage bei dem Cabinetsministerio Zeit ist, muß dessen ausdrückliche Zustimmung erwartet werden. Der Stadtmusicus darf, bei 50 Rthl. Strafe, für Studirende nicht anders Musik besorgen, als nach vorgängiger schriftlicher Erlaubniß des Prorectors. Zu öffentlichen, gegen Eintrittsgeld zu veranstaltenden, Vergnügungen, z. B. von Virtuosen, Künstlern rc., ertheilt zwar die Polizeidirection die Erlaubniß, aber nur nach vorgängiger Zustimmung des Prorectors (Pol. Regl. §. 81.).

59) Sämmtliche Professoren, die Univ.-Räthe, der Univ.-Secretair und Actuar, der Actuar des Spruchcollegiums, die besoldeten Exercitienmeister und Lectoren, der Inspector des botanischen Gartens, die Pedellen, so wie die Wittwen und minderjährigen Kinder aller eben genannten Personen, sind von allem Antheil an Einquartirung frei, so lange die Zahl der zu gleicher Zeit in der Stadt unterzubringenden Truppen und ihrer Begleitung die Zahl von 1500 Mann

8) Die Beeidigung der Professoren und derjenigen, die mit ihnen gleichen Rang haben.

9) Die gesetzlich näher bestimmte Mitwirkung bei der Wahl des Prorectors, der Senatsmitglieder und des Deputirten der Universität zur Ständeversammlung.

Die Patente über die von der Universitäts-Gerichtsdeputation erkannten Relegationen werden Namens des Prorectors und Senates ausgefertigt [60].

§. 32.

2) Von der Universitäts-Gerichtsdeputation [61].

a) Bestand.

Die Universitäts-Gerichtsdeputation besteht aus dem Prorector, den beiden Universitätsräthen und vier von dem Universitätscuratorio aus der Zahl der ordentlichen Professoren besonders ernannten Mitgliedern, und zwar einem aus jeder der vier Facultäten, ohne Beschränkung auf die Honorenfacultäten. Von diesen vier Mitgliedern bleibt, ohne ausdrückliche Wiederernennung, keines über Ein Jahr in der Deputation; jedoch sollen in der Regel gleichzeitig nie mehr als zwei austreten. Außer diesen Personen ist der Polizeidirector, vermöge seines Amts, stimmführendes

nicht übersteigt. Ein gedrucktes Regulativ enthält die nähern Bestimmungen.

60) Die unter 6 u. 7 bemerkten Geschäfte werden durch Deputirte besorgt.

In Ansehung des Geschäftsganges im Senate, welcher in einem Regulative bestimmt ist, genügt es, für den Zweck dieser Darstellung, zu bemerken, daß die Berathungen regelmäßig in monatlichen Versammlungen Statt finden; indessen können, nach Beschaffenheit der Umstände, auch schriftliche Abstimmungen eintreten. Der Collectivname des Senats ist: Prorector und Senat der Georg-August's-Universität.

61) Von dieser Behörde ist die aus dem Prorector und den vier Decanen zusammengesetzte Honorendeputation, welche bestimmt ist, die Universität als gelehrtes Corpus zu repräsentiren, verschieden.

Mitglied in Disciplinar- und Strafsachen gegen Studirende, ohne jedoch verpflichtet zu seyn, den Sitzungen jederzeit beizuwohnen (Poliz. Regl. §. 7.) [62].

§. 33.

b) Competenz.

Der Wirkungskreis der Universitäts-Gerichtsdeputation umfaßt folgende Gegenstände:

1) Die Entscheidung über die Zulassung der Studirenden zur Inscription (acad. Ges. §. 2.), sobald sich dabei ein Zweifel von größerer Erheblichkeit zeigt (vergl. §. 36.), zumal wenn es auf eine Warnung durch Androhung der polizeilichen Wegweisung oder mittelst Unterschrift des consilii abeundi ankommt [63].

2) Die Ertheilung der Erlaubniß zu stehenden Gesellschaften unter den Studirenden (Academ. Ges. §. 19.) [64].

3) Die Entscheidung, Untersuchung und Berathung in Strafsachen. Soviel a) die Entscheidung betrifft, so steht diese der Universitäts-Gerichtsdeputation in allen Fällen zu, wo gegen Studirende oder andere der Universitätsgerichtsbarkeit unterworfene Personen, die keine academische Lehrer sind, eine Carcer- oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen oder eine schärfere Strafe zu erkennen ist. Kommt es auf die Bestrafung eines academischen Lehrers

62) Diese Einrichtung hat ihren Grund wohl hauptsächlich darin, um eines Theils den Polizeidirector in fortwährender Kenntniß desjenigen, was in polizeilicher Hinsicht in Ansehung der Studirenden vorkommt, zu erhalten, anderen Theils um die Communication über zu ergreifende gemeinsame Maaßregeln zu erleichtern und Einheit und Uebereinstimmung in Ansehung der Polizeiverwaltung für Stadt und Universität zu bewirken.

63) Fälle dieser Art treten besonders dann ein, wenn die producirten Zeugnisse nicht günstig lauten.

64) Ueber diesen Gegenstand s. den Anhang. № 6.

an, so steht, welcher Art die Strafe auch seyn mag, das Erkenntniß jeder Zeit der Universitäts-Gerichtsdeputation zu, jedoch muß dasselbe zur Bestätigung an den Senat gebracht werden [65]).

Außer dem Rechte der Entscheidung hat die Universitäts-Gerichtsdeputation

b) auch in Ansehung der Untersuchung das Recht, wenn sie die Acten nicht für spruchreif hält, auf Vervollständigung zu erkennen. In wichtigen Fällen und namentlich in solchen, wodurch die Ruhe der Universität gefährdet werden könnte, muß die Universitäts-Gerichtsdeputation sofort von der Sache in Kenntniß gesetzt werden, um sowohl in Ansehung der Untersuchung als der Ergreifung sonstiger Maaßregeln, Beschlüsse fassen und bestimmen zu können, ob die Untersuchung dem Universitätsgerichte allein überlassen, oder von diesem in Gemeinschaft mit einem oder einigen Mitgliedern der Deputation, oder von der ganzen Deputation geführt werden solle.

Die Universitäts-Gerichtsdeputation soll in steter und genauer Kenntniß von dem Zustande der Disciplin und allen dahin gehörigen Vorfällen erhalten werden; zu diesem Zwecke wird in den Sitzungen nicht nur Alles mitgetheilt, was im Universitätsgerichte vorgekommen ist, sondern jedes Mitglied trägt dasjenige vor, was in Beziehung auf die Disciplin zu seiner Kenntniß gekommen ist. Diese wechselseitigen Mittheilungen geben dann

c) zu Berathungen über Maaßregeln Veranlassung, welche auf die Disciplin und die sie betreffenden Einrichtungen Beziehung haben. Dergleichen Maaßregeln werden,

65) Ueber Rechtsmittel gegen Disciplinarerkenntnisse und Acteneinsicht s. Anhang. № 7.

jenachdem sie zum alleinigen Ressort der Deputation gehören, oder nicht, entweder definitiv beschlossen, oder bei dem Senate, oder bei dem Ministerio beantragt [66]).

§. 34.

Fortsetzung.

Zum Geschäftskreise der Universitäts-Gerichtsdeputation gehört ferner

4) die Direction der Censur der durch die Leihbibliotheken, Leseinstitute und Lesecabinette, an welchen die Theilnahme Jedem frei steht, circulirenden Druckschriften, Kupferstiche und Musiktexte, mit Ausnahme der politischen Zeitungen und periodischen Schriften. Nur in besonderen Fällen kann sie auch solche Blätter der Censur unterziehen. Einer der Universitätsräthe ist mit der Censur und Stempelung der Bücher beauftragt; bei eintretendem Zweifel entscheidet die Deputation durch einige committirte Mitglieder [67]).

5) Endlich faßt die Universitäts-Gerichtsdeputation Beschlüsse über Gesuche um Unterstützungen aus der academischen Armencasse [68]).

66) S. № 8. im Anh.

67) Diese Censur hatte schon früher Statt gefunden, jedoch seit der Westphälischen Usurpation aufgehört. Ihre Wiederherstellung war besonders deshalb nöthig, weil sie das einzige Mittel darbot, die in ihren Folgen nachtheiligen und seit dem Aufhören der früheren Censur eingeschlichenen sittenverderbenden Bücher aus den Leihbibliotheken zu entfernen und in der Folge zurückzuweisen. Seit dem Anfange des vorigen Jahres ist ein litterarisches Museum, woran auch Studirende Theil nehmen können, gestiftet, welches um so größeres Interesse darbietet, als die Universitätsbibliothek demselben alle periodische Schriften, welche sie hält, auf einige Zeit überläßt. Das Museum ergänzt diesen Vorrath durch andere wissenschaftliche Zeitschriften, politische Zeitungen rc.

68) Der Geschäftsgang ist durch ein Regulativ bestimmt. Regelmäßig findet am Schlusse jeder Woche eine Sitzung Statt. Der Collectivname ist: Königl. Großbritannisch-Hannoversche Universitäts-Gerichtsdeputation.

§. 35.

3) Von dem Universitätsgerichte.

a) Bestand.

Das Universitätsgericht besteht aus dem Prorector und den beiden Universitätsräthen, imgleichen dem Secretair und dem Actuar. Der Prorector indessen ist den eigentlich gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen nur berechtigt, nicht verpflichtet. Nur den Berathungen über wichtigere Civiljustizsachen darf er sich, wenn er aus der juristischen Facultät ist, nicht entziehen [69]).

In Disciplinar= und Strafsachen wider Studirende ist auch der Polizeidirector Mitglied des Gerichts, ohne jedoch verpflichtet zu seyn, demselben jederzeit beizuwohnen (s. Anmerk. 62.).

§. 36.

b) Competenz.

I) In Civiljustizsachen, sowohl der streitigen als freiwilligen Gerichtsbarkeit, instruirt und entscheidet das Gericht allein, und zwar in der Art, daß in der Regel die Concurrenz der beiden Universitätsräthe genügt. Ist eine Sache indessen verwickelt und zum förmlichen processualischen Verfahren gekommen, und dann das Urtheil oder eine andere, auf die Entscheidung Beziehung habende Verfügung zu erlassen, oder über ein Rechtsmittel zu erkennen, oder ist in wichtigen Fällen der gemischten freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfügen, so müssen die Acten dem Prorector, wenn er aus der juristischen Facultät ist, sonst aber dem nicht zum Gerichte gehörigen juristischen

69) Für den Fall der Verhinderung eines oder beider Universitätsräthe, oder eines Dissenses, sind besondere Bestimmungen erlassen.

Mitgliede der Universitäts-Gerichtsdeputation zum Votiren vorgelegt werden.

II) In Disciplinar- und Straffachen gegen Studirende steht in der Regel (§. 33.) dem Gerichte die Untersuchung zu. In Ansehung der Entscheidung kann das Gericht, auch ohne Concurrenz des Prorectors, alle Geldstrafen, so wie auch Carcerstrafen unter 8 Tagen erkennen und sie vollziehen, ohne daß davon irgend eine Berufung, auch nicht an den Prorector oder an die Universitäts-Gerichtsdeputation, Statt findet. In allen Fällen, wo eine härtere Strafe zu erkennen ist, muß aus den instruirten Acten der Universitäts-Gerichtsdeputation referirt werden, welche dann das Erkenntniß abfaßt (s. §. 33.) und zugleich bestimmt, ob dasselbe in der Deputation oder im Gerichte eröffnet werden soll. Für die Vollziehung sorgt jederzeit das Gericht.

III) In allen Straffachen gegen Nichtstudirende, welche der Universitäts-Gerichtsbarkeit untergeben sind, ist das Gericht in demselben Maaße wie gegen Studirende competent. In Ansehung academischer Lehrer s. jedoch §. 33.

IV) Ueber das Verfahren in Injuriensachen gegen Bürger s. unten §. 53.

V) Ferner gehören zur Competenz des Universitätsgerichts: a) die Erledigung von Zweifeln über die Zulassung neu angekommener Studirender. S. aber §. 33. b) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Beziehung einer Gartenwohnung (§. 9. der academ. Ges.), ferner zu längeren, die gesetzlich bestimmte Zeit überschreitenden Zusammenkünften in öffentlichen Gasthäusern, desgleichen zu Lustbarkeiten und Gastmahlen mit Musik (academ. Ges.

§. 47.) [70]; c) die Anfertigung der Rollen über die Besoldungs- und Einkommensteuer [71]. d) Die Erkundigungen darüber, ob die Studirenden Vorlesungen besuchen [72]. e) Die besondere Aufsicht über Fleiß und Sitten der hier studirenden Nassauer. S. §. 41.

§. 37.

c) Geschäftsgang.

Wenngleich der Geschäftsgang, nach dem Zwecke dieser Darstellung, kein Gegenstand derselben seyn kann, so ist doch in so weit Einiges darüber zu bemerken, als er nach Außen hin von Einfluß ist. In der Regel werden alle Anträge an den Prorector, in dessen Abwesenheit an einen der Universitätsräthe [73]) gebracht; Eingaben in Pro-

70) Die Erlaubniß zu öffentlichen Aufzügen kann nur der Senat, die zu stehenden Gesellschaften nur die Universitätsgerichtsdeputation ertheilen. S. §§. 31. 33.
Vermöge besonderer Commission des Ministerii besorgt das Gericht auch die Verpachtung des Universitäts-Wein-, Bier- und Branteweinsschanks. Die Pachtgelder werden an die Universitätscasse in Hannover gezahlt. Die Stadt hat den Bierzwang, und es darf in der Regel Niemand auswärtiges Bier kommen lassen. Indessen ist dieß den Professoren, den Beamteten der Universität und den Studirenden, jedoch nur für ihren Gebrauch, gestattet. Außer dem Univ.- u. Rathskellerpächter darf kein Anderer auswärtiges Bier verkaufen, auch kein Wirth solches für Exemte aufbewahren.

71) Die Untersuchung u. Bestrafung etwaiger unrichtiger Angaben steht dem Univ.-Gerichte zu. Die Anmahnung der Restanten geschieht von den Steuerdienern. Ist diese fruchtlos, so wird von der Steuerreceptur die Rolle sämmtlicher Restanten dem Magistrate zugestellt, welcher sie, — vermöge besonderen Auftrags auch in Ansehung der Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand haben — für executorisch erklärt. Der Steuerdiener vollzieht die Auspfandung. V. v. 18. Dec. 1819. 25. Jan. 1822. §. 60.

72) In der Mitte eines jeden Semesters nämlich werden von allen Lehrern die Verzeichnisse ihrer Zuhörer eingefordert. Aus einer Zusammenstellung derselben und der Vergleichung mit dem Personalbestande der Studirenden, ergiebt es sich, welche von ihnen keine Vorlesungen besuchen. Gegen sie wird dann nach Vorschrift des §. 24. der academischen Gesetze verfahren.

73) Dieß Letztere kann in au-

cessſachen werden offen dem Secretair zugeſandt. In gewöhnlichen Schuldſachen werden die mündlichen Geſuche um Citation bei dem Pedell angebracht [74]).

Die Gerichtsmitglieder ſind verpflichtet, Alles, was in Hinſicht der Disciplin, zu ihrer Kenntniß kommt, ſich wechſelſeitig mitzutheilen, jedoch kann jeder die Quelle der ihm gewordenen Nachricht, wenn er ſich dazu verpflichtet fühlt, geheim halten.

Der Geſchäftsgang iſt durchaus collegialiſch. Die Gerichtsſitzungen finden regelmäßig zweimal in der Woche Statt, und es führt in denſelben, in Abweſenheit des Prorectors, der älteſte Univerſitätsrath den Vorſitz; jede einzelne Vernehmung aber beſorgt der Univerſitätsrath, zu deſſen Wirkungskreis der Gegenſtand gehört; indeſſen ſteht es dem Prorector wie dem anderen Rathe frei, ebenfalls Fragen zu thun. War der Prorector in den Sitzungen nicht anweſend, ſo werden ihm die in Disciplinſachen aufgenommenen Protocolle mitgetheilt.

In Hinſicht des proceſſualiſchen Verfahrens richtet ſich das Univerſitätsgericht nach den die Univerſität betreffenden Reglements, und in Anſehung der Studirenden nach den academiſchen Geſetzen [75]), in subsidium nach der Calenbergſchen Canzleiordnung, der Criminalinſtruction, den übrigen Landesgeſetzen und dem gemeinen Rechte [76]). Alle

ßerordentlichen Fällen, und wenn ſofort etwas zu verfügen iſt, auch dann geſchehen, wenn der Prorector nicht gerade abweſend iſt.

74) Dieß muß aber ſpäteſtens am Tage vor der Gerichsſitzung bis Abends 6 Uhr geſchehen.

75) Dahin gehört namentlich auch das im 4ten Anhange der academiſchen Geſetze enthaltene Creditedict. S. im Anhange № 9.

76) Bei Beeidigungen, wird, ohne Unterſchied der Perſonen, die Warnung vor dem Meineide nach einem für die Univerſität beſonders entworfenen Formular vorgeleſen. In Anſehung der Zuziehung eines Geiſtlichen kommt der §. 99. Abſch. 4. der Unter-

Processe, bei welchen ein Studirender concurrirt, sind möglichst summarisch zu behandeln, und das Gericht hat den Partheien, was sie übersehen, zu suppeditiren, nach Thatsachen, die sie nicht anführen, zu fragen, so viel möglich die Gegenwart von Advocaten unnöthig zu machen [77]), und überall sich als versöhnende Obrigkeit zu geriren. Die Entscheidung ist, wenn es irgend geschehen kann, sogleich zu Protocoll abzugeben. Appellationen werden an den König gerichtet und an das Cabinetsministerium gebracht, welches die Sache einem der Landesjustizcollegien zur Abfassung des Erkenntnisses ad mandatum Regis ex commissione speciali, übergiebt. Die Appellationssumme beträgt 100 Rthlr. Cassengeld, es sey denn, daß es auf Gerechtigkeiten, Servituten, onera perpetua,

gerichtsordnung zur Anwendung. Das Executionsverfahren richtet sich nach den in der Untergerichtsordnung Theil 6. §. 161—179. enthaltenen Bestimmungen.

77) In Schuld- und Injuriensachen, wobei ein Studirender als Parthei auftritt, braucht daher auch derjenige, welcher in die Kosten verurtheilt wird, Advocatengebühren nicht anders zu erstatten, als wenn darauf besonders erkannt ist. In solchen Fällen findet ein Ansatz pro arrha nicht Statt. Für einen Termin in Schuldsachen unter 5 Rthl. dürfen höchstens 4 Ggr., von 5—25 Rthl. 6 Ggr., von 25—50 Rthl. 8 Ggr., über 50 Rthl. 12 Ggr.; in Injuriensachen 6 Ggr. berechnet werden. In Sachen, bei welchen kein Studirender Parthei ist, werden für die Arrha 8 Ggr. bis 2 Rthl., für einen Termin, in welchem merita causae verhandelt werden, 16 Ggr., für andere Termine, z. B. Contumacialanträge, Fristgesuche, Einlegung von Rechtsmitteln und ähnlichen Nebenanträgen 9 Ggr. zugestanden. Die Universitätsgerichts-Procuratoren, welche auf Vorschlag des Gerichts vom Ministerio ernannt werden, haben sich ebenfalls nach jenen Ansätzen zu richten; für eine Vollmacht werden 6 Ggr. und an Salar monatlich 6 Ggr. bewilligt. In Ansehung der Proceßschriften können berechnet werden: für jede zu 30 Zeilen geschriebene Seite, von denen jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthält, 9 Ggr., vorbehältlich der richterlichen Ermäßigung, mit Rücksicht auf unnöthige Weitläufigkeit und Ausdehnung der Ausführung. Für kleine Schriftsätze, Fristbitten, Contumacialgesuche ꝛc. werden 9 Ggr. und an Copialien für einen Bogen, die Seite zu 30 Zeilen und die Zeile zu 12 Sylben, 2 Ggr. zugebilligt.

oder sonst Etwas, das sich nicht taxiren läßt, ankommt. In Criminalsachen werden die Erkenntnisse, wie bei den Justizcanzleien, zur Bestätigung an das Ministerium eingesandt. In Ansehung der Handlungen der reinen freiwilligen Gerichtsbarkeit findet das im §. 16. Bemerkte Statt. Bei Errichtung oder Deposition letztwilliger Verfügungen müssen immer zwei Gerichtsmitglieder anwesend seyn. — Die Gerichtssporteln werden nach einer im Jahre 1832 erlassenen und gedruckten provisorischen Sportelordnung für die Staatscasse erhoben, und kein Mitglied der academischen Behörden hat daran Theil. Ueber die Sportelfreiheit enthält die eben gedachte Ordnung ebenfalls Bestimmungen [77].

§. 38.

4) Von der Universitäts-Kirchendeputation.

a) Zusammensetzung.

Die Universitäts-Kirchendeputation besteht aus dem Prorector, sämmtlichen ordentlichen Professoren der Theologie, den Primarprofessoren der übrigen Facultäten und dem mit der Administration beauftragten Universitätsrathe. Bei Berathungen, welche den Cultus in der Universitätskirche betreffen, wird der erste Universitätsprediger als außerordentliches Mitglied zugezogen. Außerdem ist aus der Mitte des Collegii ein Curator angeordnet, dessen Geschäft in der Aufsicht über die Verwaltung des der Kirche und der Wittwencasse gehörigen Vermögens besteht und an welchen alle auf diese Cassen Beziehung habende Anträge gerichtet werden [78].

77) Auch die Pedellengebühren werden für die Staatscasse erhoben. Geldstrafen fallen in den Universitätsfiscus.

78) Für die Rechnungsgeschäfte ist ein besonderer Rechnungsführer bestellt.

§. 39.

b) Geschäftskreis.

Zu dem Geschäftskreise gehört:

I. die Besorgung alles dessen, was die Universitätskirche und die darauf Beziehung habenden Angelegenheiten betrifft, namentlich die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Anstellung der kirchlichen Unterbedienten, die Benutzung der Kirche und deren Reparatur.

II. Die Verwaltung der Professorenwittwencasse[79]) und

III. die Aufsicht über 2 Legate.

79) Die Einnahme der Wittwencasse besteht in den Zinsen ihrer Capitalien, den Pachtgeldern von der Universitätsapotheke und den Beiträgen der Professoren, welche an der Anstalt Theil nehmen, zu jährlich 2 Pistolen. Jedem, der als wirklicher Professor, sei es als ordentlicher oder außerordentlicher, angestellt, mit dem Diensteide verpflichtet ist, und Besoldung erhält, steht das Recht der Theilnahme zu. Die Pension — welche anfänglich 40 Rthl. betrug und jetzt schon zu 230 Rthl. in Golde gestiegen ist, erhöht sich um 10 Rthl., so oft als der Fundus um 5000 Rthl. vermehrt ist. Die 6 ältesten Wittwen erhalten außerdem noch die Zinsen eines von der Wittwe Vandenhoeck hinterlassenen Legats von 3000 Rthl. Die Pension erhält die Wittwe ohne Rücksicht auf ihr Domicil; ist auch sie verstorben, so fällt die Pension den Kindern zu, bis das jüngste 20 Jahr alt geworden ist. Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals. Die Erben nämlich besoldeter Professoren und anderer Universitätsverwandten, in absteigender Linie, oder ihre sie beerbenden Wittwen, genießen die Besoldung des Quartals, worin der Erblasser gestorben ist, Kinder ersten Grades außerdem ein Gnadenquartal. Hat der Verstorbene eine Wittwe und Kinder hinterlassen, so kommt der ersteren die eine Hälfte, und den letztern die andere zu. Daß die Wittwe Erbin ihres Mannes geworden sey, ist in Ansehung des Gnadenquartals nicht erforderlich, vielmehr gehört dieses überall nicht zur Erbschaftsmasse des Verstorbenen, und können daher auch dessen Gläubiger irgend eine Theilnahme daran nicht verlangen.

II. Im Verhältnisse zu andern Behörden.

A. Zu vorgesetzten Behörden.

§. 40.

1) Zu Königlich Hannoverschen Behörden.

Die academischen Behörden stehen unmittelbar unter dem Cabinetsministerio und zwar dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsanstalten, so wie unter dem Universitätscuratorio in Hannover, erstatten an diese ihre Berichte und erhalten von denselben durch Rescripte Anweisungen und Vorschriften[80]).

§. 41.

2) Zur Herzoglich Nassauschen Regierung.

In Folge des im Jahre 1817 zwischen dem Hannoverschen Ministerio und der Nassauschen Regierung in Ansehung der zu Göttingen studirenden Nassauer geschlossenen Vertrags, liegt dem Universitätsgerichte die Aufsicht über Fleiß und Sitten der hier studirenden Nassauer ob, und werden darüber halbjährig Berichte an die Nassausche Regierung erstattet; so wie denn auch in Ansehung einzelner Studirenden, erforderlichen Falles Correspondenzen mit den Eltern und Vormündern Statt finden. Ferner werden der Regierung alle Namens der Universität erscheinende Druckschriften zugesandt und Nachrichten von den die Universität überhaupt und die Studien und die Disciplin insbesondere betreffenden Verfügungen, und Ereignissen, sofern solche für die Nassausche Regierung oder die hier studirenden Nassauer Interesse haben, mitgetheilt. Sodann hat die Nassausche Regierung 12 Stipendien zu 60 Rthl. jähr-

80) S. im Anhg. №. 10.

lich ausgesetzt, welche, nach einem bestimmten Regulativ, vom Senate vertheilt werden, welcher darüber Bericht erstattet. Die Nassauer nehmen auch an den Hannoverschen Freitischen nach einem bestimmten Verhältnisse Theil.

B. Zu coordinirten Behörden.

§. 42.

Die academischen Behörden sind keinem andern Landescollegio unterworfen. Es findet zwischen ihnen und allen übrigen Landesgerichten und Behörden, so wie namentlich auch in Ansehung der in Göttingen vorhandenen Behörden, das Requisitionsverfahren Statt. In dem Verfassungsreglement für die Stadt Göttingen ist §. 154. bestimmt, daß die Verhältnisse der Stadt zur Universität unverändert bleiben und die Rechte, Freiheiten und Vorzüge, welche der Universität, ihren Mitgliedern und Instituten bisher zugestanden haben, denselben durch das neue Reglement überall nicht entzogen und geschmälert werden sollen. Die in der Nähe von Göttingen befindlichen Gerichtsstellen sind angewiesen, dem academischen Gerichte jederzeit möglichst schleunige Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, und dergleichen Unterstützungen nicht als eine bloße Gefälligkeit, sondern als eine durch die besondern Verhältnisse begründete Schuldigkeit zu betrachten. Sollte indessen dessenungeachtet die eine oder andere Obrigkeit, bei der Erfüllung der an sie gelangenden Requisitionen der Universität, sich eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen, so bedarf es nur einer Anzeige an die Landdrostei.

Das Verhältniß der academischen zu den Polizeibehörden ergiebt sich aus der VI. Abtheilung. Die Communi-

cationen zwischen beiden finden in den Fällen, für welche der Polizeidirector den academischen Gerichtsbehörden als stimmfähiges Mitglied beigeordnet ist, in der Regel mündlich Statt. §. 32. 35.

Wenn Requisitionen in Ansehung der Garnison erforderlich sind, so werden sie in der Regel an den Stadtcommandanten und nur in Nothfällen an den Commandeur der Truppen gerichtet; sie geschehen in der Regel schriftlich, in eiligen oder nicht erheblichen Fällen mündlich. Das Militair schreitet bei Unruhen nur auf Requisition der academischen Behörden oder des Polizeidirectors ein, dieser aber ist es zu genügen verbunden. Wenn Studirende oder Militairpersonen Beschwerden gegen einander haben, so trägt der Beleidigte dieselben bei seiner Obrigkeit vor, von welcher sie dann zur Untersuchung und Bestrafung an das Gericht des Beleidigers gebracht werden (Acad. Gesetze §. 43.).

Die Requisitionen, Mittheilungen, Bemerkungen und Erinnerungen an das hier befindliche Detachement der Landdragoner erfolgen in der Regel mündlich, und es hängt von dem Prorector ab, ob dieselben direct an den commandirenden Officier oder an die rapportirenden Landdragoner gerichtet werden sollen. Jeden Morgen werden dem Prorector von den Landdragonern die erforderlichen Meldungen gemacht; bei außerordentlichen Fällen aber geschieht dieß sogleich. Im Uebrigen haben die Landdragoner jeder Anweisung und Aufforderung der Universitätsbehörden, des Prorectors und der Universitätsräthe, ohne weitere Anfrage bei ihren militairischen Vorgesetzten, unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

V. Abtheilung.

Von den Militairgerichten [81]).

§. 43.

1) Competenz im Allgemeinen.

Der Hauptgegenstand der Militairgerichtsbarkeit ist die Strafrechtspflege in Beziehung auf die den Militairge-

81) Ueber die Competenz der bürgerlichen Gerichte in Ansehung des Militairs s. oben §. 3. S. 18. Ueber die bei dem Militairstrafprocesse zu befolgenden Gesetze s. mein Handb. d. Proc. Thl. 3. §. 99. Indessen ist in Ansehung des daselbst angeführten Dienstreglements vom 25. Aug. 178⁶/₇ zu bemerken, daß zwar mit dem 1. Jan. 1826 der allgemeine Theil eines neuen Dienstreglements in Kraft getreten ist, derselbe aber keine militairrechtliche Vorschriften enthält, und daß, nach der Generalordre vom 24. Octbr. 1826, die drei letzten Capitel des oben gedachten älteren Reglements und alle die Bestimmungen, welche sich auf die Militairrechtspflege beziehen, fortwährend in Kraft bleiben. Eine genaue Kenntniß der Militairgerichtsverfassung, welche an sich schon sehr verwickelt ist, zu erlangen, ist besonders deshalb schwer, weil mehrere Generalordres und Ausschreiben nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen sind. Der Herr Amtsassessor und Garnisonauditeur Ostermeyer zu Celle hat daher ein sehr verdienstliches Werk unternommen, daß er die jetzt geltenden, die Militairrechtspflege betreffenden, Gesetze geordnet zusammengestellt hat, unter dem Titel: die Militairrechtspflege im Königreich Hannover. Hannov. 1832. 8. Auch ist zu bemerken: Albers Militairverordnung v. 14. Jul. 1820 nebst den Verordnungen in Beziehung auf Militair- und Recrutenbeeidigungen für das Königreich Hannover, mit erläuternden und ergänzenden Verordnungen, Vorschriften und Formularen. Göttingen 1830. 4.

richten untergebenen Personen. Um die hierbei eintretenden verwickelten Verhältnisse zu übersehen, müssen zuvörderst die militairischen Delicte von den gemeinen unterschieden werden. Zu jenen gehören: Desertion, Ungehorsam gegen die auf den Dienst sich beziehenden Befehle der militairischen Vorgesetzten, namentlich Nichtbefolgung der erhaltenen Ordre sich zum Dienst zu stellen, Entwendung, Veruntreuung und Verwahrlosung der dem Staate gehörenden Militaireffecten, namentlich der Mondirungs- und Armaturstücke, wörtliche und thätliche Beleidigungen gegen Vorgesetzte vom Regimente des Beurlaubten, imgleichen gegen andere mit der Uniform bekleidete Officiere, Unterofficiere und Landdragoner, oder auch gegen Wachen, Posten und Patrouillen; Mißbrauch der Auctorität, unziemliche Vertraulichkeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, Verkürzung und Entziehung der Dienstgebührnisse, Aufruhr und Verrätherei, unerlaubte Plünderung, Trunkenheit im Dienste[82]. Alle übrige Verbrechen und Delicte sind als gemeine anzusehen.

Die allgemeine Regel ist nun dahin zu stellen: 1) daß alle von Militairpersonen begangene militairische Vergehen stets zur Competenz der Militairgerichte gehören, so wie die Injuriensachen[83]; 2) daß dasselbe eintritt bei den gemeinen Vergehen, in Ansehung der ganzen Cavallerie, Artillerie und des ganzen Officiercorps, so wie aller Unterofficiere, Corporale, Spielleute und Dienst-

82) Verordn. v. 14. Jul. 1820. Art. 78. Verordn. v. 30. Aug. 1822. §. 15. 89. Ausschr. des Generalkriegsger. v. 2. März 1832. Kriegsartikel v. 4. May 1790.

83) Wenn ein Militair vor einem Civilgerichte sich mündlich oder schriftlich Beleidigungen zu Schulden kommen läßt, so treten die Bestimmungen des §. 65 f. der Verordnung vom 20. Jul. 1821 ein.

thuer der Infanterie ohne Rücksicht auf den Garnisondienst oder die Urlaubszeit [84]).

Hiebei sind indessen folgende nähere Bestimmungen zu bemerken:

1) Die im elfmonatlichen Urlaub befindlichen Gemeinen der Infanterie und die beurlaubten Feldjäger [85]) haben nur wegen militairischer Delicte, zu welcher Zeit sie auch begangen seyn mögen, den militairischen Gerichtsstand; in Ansehung der gemeinen stehen sie unter den bürgerlichen Criminalgerichten, wobei es nicht auf die Zeit ankommt, in welcher das Delict begangen ist, sondern, ob der Inculpat zu der Zeit, als die Untersuchung eröffnet wurde, sich im Urlaub befindet [86]).

2) Entlassene Militairpersonen aller Grade behalten den militairischen Gerichtsstand in Ansehung aller während der Dienstzeit begangenen militairischen Delicte. In Ansehung anderer Vergehen aber verlieren diesen Gerichtsstand die Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen aller Waffenarten, die Officiere aber behalten ihn, außer a) wenn sie cassirt oder ohne Abschied removirt sind, in welchem Falle sie auch das Civilobergericht verlieren; b) wenn sie in Civildienste treten oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, wo sie dann dem nach ihrem Amte oder Gewerbe competenten Civilgerichte untergeben sind; c) wenn sie ohne Pension entlassen sind oder solche nachher aufgegeben haben; jedoch behalten diese den Gerichtsstand auch in Strafsachen vor der Justizcanzlei. Diesen stehen die Offi-

84) Verordn. v. 14. Jul. 1820.

85) Ausschr. v. 2. März 1822.

86) Verordn. v. 14. Jul. 1820. Art. 79.

ciere der vormaligen Englisch-Deutschen Legion gleich, wenn nicht der sub b) bemerkte Fall bei ihnen eintritt [87]).

3) Auf Wartegeld stehende Officiere behalten den militairischen Gerichtsstand in allen Strafsachen.

4) Die Auditeure, Staabsschreiber, Militairärzte und Wundärzte stehen den Officieren gleich. Von den Commissariats- und Rechnungsbedienten aber haben nur die beim Feldcommissariat angestellten den militairischen Gerichtsstand.

5) Alle fremde Militairs stehen unter der gewöhnlichen bürgerlichen Obrigkeit.

6) Auch die Familien der Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand des Familienhaupts, welcher aber mit dessen Tode erlischt. Die Familien der Officiere behalten indessen das Forum bei der Justizcanzlei.

7) Die bürgerlichen Gerichte können und müssen auch in den vor die Militairgerichte gehörigen Sachen, bei Gefahr des Verzuges, die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln treffen [88]).

8) Wenn gegen einen Militair eine Thatsache vorkommt, welche theils eine Strafe, theils einen Civilanspruch nach sich zieht, und somit vor die Militair- und Civilgerichte gehören würde, so soll die gesammte Instruction dem Gerichte überlassen werden, vor welches der Punct gehört, welcher, nach Beschaffenheit der Sache, der wichtigste ist. Das Erkenntniß aber spricht jedes Gericht über den zu seiner Competenz gehörigen Punct, indessen

87) Verordn. v. 20. Juli 1821. §. 5. 6. In Ansehung der studirenden Militairs s. Anmerk. 39. Verordn. v. 14. Aug. 1827.

88) Ebendas. §. 24 f.

kann der Civilkläger erklären, daß er seine Ansprüche zum Erkenntnisse des Strafrichters mit verstellen wolle [89]).

9) Das Generalkriegsgericht kann einen Militair, welcher wegen eines nicht militairischen Verbrechens in Untersuchung geräth und welches anscheinend öffentliche Arbeits= oder noch schwerere Strafe nach sich ziehen würde, aus dem Militairdienste entfernen, ihn an das bürgerliche Criminalgericht abliefern und die Bestrafung der etwa concurrirenden militairischen Delicte mit überlassen. Dieß kann auch dann geschehen, wenn bei einem Verbrechen Civil= und Militairpersonen verwickelt sind [90]).

10) Polizeiwrugen und Steuercontraventionssachen, welche mit Schadensersatz, Geldbußen oder Confiscation geahndet werden, sind den Civilsachen gleich; sobald aber Gefängnißstrafe eintreten muß, ist die Sache an das Militairgericht abzugeben. Aber auch im ersteren Falle muß dieß geschehen, wenn die Contravention nach den allgemeinen Landesgesetzen oder dem Herkommen zwar nur mit Schadensersatz oder Geldbuße abgethan werden kann, nach den Militairgesetzen aber mit körperlicher Strafe zu ahnden ist [91]).

§. 44.

2) Ausübung der Strafgewalt.

a) Außergerichtlich.

1) Die Regiments= und Bataillonscommandeure, die Staabsofficiere, Schwadrons= und Compagniecommandan=

89) Verordn. v. 20. Juli 1821. §. 31—34.

90) Ebendas. §. 29. 30. 34.

91) Verordn. v. 20. Juli 1821. §. 16. 17. Ausschr. des Gen. Kriegs.=Ger. vom 6. Nov. 1829. In Ansehung der Polizeidelicte in Göttingen s. §. 53. Für das Verfahren in Strafsachen gegen Militairs vor den Civilgerichten enthält die angeführte Verordnung Bestimmungen im §. 48 f.

ten können für kleine, im täglichen Dienste vorkommende Vergehen, auf bloß mündliche Untersuchung, außergerichtliche Disciplinarcorrectionen für sich erkennen [92]).

2) Außer diesen Disciplinarcorrectionen können der Regimentscommandeur und Platzcommandant als Inhaber der Regiments- und resp. Garnisongerichtsbarkeit, außergerichtlich, auf bloß mündliche Untersuchung, gegen Unterofficiere und Soldaten auf 8tägiges einfaches oder 4tägiges geschärftes Gefängniß; gegen Officiere — mit Ausnahme jedoch der Staabsofficiere — und zwar gegen Capitains auf 48 Stunden Quartierarrest, und gegen Compagnieofficiere auf 48 Stunden Wachtarrest oder 8tägigen Hausarrest erkennen [93]).

Gegen Staabsofficiere kann außergerichtlich keine Strafe, wohl aber Sicherheitsarrest erkannt werden.

§. 45.

b) Gerichtlich.

1) Im Allgemeinen.

Die Militairjustizpflege wird verwaltet:

1) von Untergerichten, und dahin gehören die Regiments- und Garnisongerichte, denen das Gericht über das Landdragoner- und Feldjägercorps gleichsteht.

92) Nämlich 1) der Regimentscommandeur gegen Spielleute und Soldaten 14tägigen Arrest, 16tägiges einfaches Strafmarschiren, 4 Strafwachen, Strafparadiren auf 24 Tage, 8 Fatiguecommandos; 2) der Bataillonscommandeur und jeder Staabsofficier bis zur Hälfte; und 3) die Schwadrons- und Compagniecommandanten bis zum vierten Theil jener Strafen. Gegen Unterofficiere und Corporale einen 14tägigen Arrest und 4 Strafwachen und resp. die Hälfte und 48 stündigen Arrest. Gen. Ordre v. 13. März 1822. Anl.

93) Dienstregl. v. 178⁶/₇. Gen.-Ordre. v. 13. März 1822. In beiden Fällen wird der Auditeur nicht zugezogen.

2) Von dem Generalkriegsgerichte in Hannover, als dem einzigen Obergerichte, dessen Organisation die Verordnung vom 30. Jul. 1821 enthält, und, nach dem Zwecke dieser Darstellung, hier nicht weiter auszuführen ist.

In dem Regimentsgerichte ist der Regimentscommandeur, im Garnisongerichte der Commandant der Garnison der einzige Richter. Die Gerichtsbarkeit über die Landdragoner steht dem Chef desselben ausschließlich zu, welcher in dieser Eigenschaft sowohl dem Umfange der Jurisdictionsbefugnisse nach, als in Rücksicht auf sein Verhältniß zum Generalkriegsgerichte, den Regimentscommandanten gleichsteht [94].

Bei der Verwaltung der Militairjustiz wird der Auditeur als Actuar und Referent zugezogen [95].

Ist dessen Zuziehung wegen der Eile oder Entfernung nicht thunlich, so wird das bürgerliche Criminalgericht requirirt, dessen Stelle zu vertreten [96].

Dem Chef der Landdragoner ist zwar auch ein Auditeur zugeordnet, wenn aber die betreffende Section des Inculpaten über 3 Meilen von dem Staabsquartier entfernt ist, so soll das nächste Militairgericht requirirt werden, welches die Verhandlungen besorgt und die instruirten Acten an das Gericht des Landdragonercorps einsendet.

94) Verordn. v. 30. Aug. 1822. §. 123.
Der Commandeur eines detachirten Bataillons hat die Rechte des Regimentscommandeurs, welche diesem nach vorgängiger Untersuchung durch Kriegsverhör zustehen. Dem Commandanten jedes anderen Detachements, wenn er nur keinen geringeren Rang als den eines Capitains hat, steht die Strafgewalt zu, welche den Regimentscommandeuren auf bloß mündliche Untersuchung gebührt. Neues Dienstregl. Thl. 1. Cap. 2. §. 18.

95) Dienstregl. I. §. 5. 34. 35. Cap. 27.

96) Dienstregl. I. §. 5. 20. Cap. 27. Milit. Justizregl. §. 18. Cap. III. §. 14. Cap. II.

Die Kriegsrechte dagegen werden im Staabsquartier desselben in Hannover gehalten [97]).

§. 46.

2) Insbesondere.

Dem Regimentsgerichte sind diejenigen unterworfen, die bei dem Regimente angesetzt sind, oder demselben folgen, insofern sie nicht, nach den folgenden Bestimmungen, dem Garnisongerichte untergeben sind [98]).

Das Garnisongericht hat die Competenz über alle zum Gouvernementsstabe gehörige Personen [99]), über die pensionirten Officiere; ferner über alle Excesse, die im Garnisondienste begangen sind, insofern sie binnen 24 Stunden klar gemacht werden können — welches jedoch nicht streng berechnet wird — sonst wird die Sache an das Regimentsgericht abgegeben. Ferner gehören vor das Garnisongericht alle Excesse der in der Garnison oder deren Nachbarschaft beurlaubten [100]) Unterofficiere und Soldaten, wenn sie mit geringer Strafe [101]) abgethan werden können und der Commandant von eben der Truppengattung ist, wozu der Excedent gehört. Im entgegengesetzten Falle schickt das Gar-

97) Verordn. v. 30. Aug. 1822. §. 124.

98) Ueber den Regimentsauditeur und Wundarzt hat der Commandeur die Gerichtsbarkeit, wie über Officiere, insofern nicht das Wissenschaftliche in Frage kommt, denn in solchen Fällen muß die Sache an das Generalkriegsgericht und resp. das Generalcommando gebracht werden. Die Garnisonauditeure können von den Untergerichten überall nicht bestraft werden, und müssen ihre etwaigen Vergehen dem Generalkriegsgerichte gemeldet werden. Dienstregl. v. 178⁶/₇. Thl. 1. Cap. 27. §. 13—16. Neues Dienstregl. Thl. 1. Cap. 19. §. 4.

99) Imgleichen über die in einer Garnisonsstadt befindlichen Festungsgefangenen; die eigentlichen Karrengefangenen stehen unter den bürgerlichen Gerichten. Regl. v. 29. April 1829.

100) D. h. welche nicht auf elfmonatlichem Urlaub sich befinden.

101) D. h. nicht Ruthenhiebe oder schwerere Strafe.

nisongericht die Acten dem Chef des Regiments zu, zu welchem der Beurlaubte gehört, oder holt Befehle vom Generalkriegsgerichte ein [102]).

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt bei den Vergehen der beurlaubten Soldaten gegen die Landdragoner im Dienste ein, denn hier ist das dem Orte des Vergehens nächste Militairgericht competent [103]).

Beurlaubte Officiere, wenn sie sich ungeziemend betragen, sollen ermahnt und nöthigenfalls arretirt werden, wovon dem Regimente des Officiers Nachricht zu geben ist [104]).

Die Strafgewalt beider Gerichte ist gleich; sie können, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung durch förmliches Kriegsverhör, gegen Unterofficiere und Soldaten auf 14tägiges einfaches, oder 7tägiges geschärftes Gefängniß erkennen. Alle schwerere Strafen, so wie alle im gerichtlichen Wege gegen Officiere zu erkennende Strafen können nur durch ein Kriegsrecht erkannt werden.

§. 47.

3) Form der Gerichte.

a) Kriegsverhör.

Die Militairuntergerichte üben ihre Gerichtsbarkeit entweder in der Form eines Kriegsverhörs oder eines Kriegsrechts oder eines Standrechts aus.

Das Kriegsverhör ordnet der Regimentscommandeur oder der Garnisoncommandant an und es besteht aus dem

102) Dienstregl. Cap. 27. §. 7—10.

103) Allgem. Ausschr. des Generalkriegsger. v. 2. März 1832. № 4.

104) Neues Dienstregl. Thl. 1. Cap. 13. §. 14.

Auditeur und zwei Officieren. In Fällen, welche die Competenz des Regiments- oder Garnisongerichts nicht überschreiten, oder wenn in schwereren Fällen nicht der Angeschuldigte, sondern andere Personen, z. B. Zeugen, verhört werden sollen, genügt ein Beisitzer. Ist die Sache instruirt, so giebt der Auditeur oder das Kriegsverhör sein Gutachten ab; der Commandeur oder Commandant entscheidet nun, wenn er die Sache zu seiner Competenz geeignet hält, oder verordnet, im entgegengesetzten Falle, ein Kriegsrecht. Das Kriegsverhör instruirt die Sache in allen Fällen; ist ein Kriegsrecht nothwendig geworden, und es müssen dann noch Verhöre gehalten werden, so werden zwei Mitglieder committirt oder es können auch alle 13 zusammen bleiben.

§. 48.

b) Kriegsrecht.

Ein Kriegsrecht besteht aus 13 Personen als Richtern, nämlich einem Präsidenten und 12 Assessoren [105]) und dem Auditeur, welcher den Vortrag aus den Acten hält und alle in Betracht kommende Gründe und Gesetze entwickelt, nie aber die Bestrafungsart vorschlagen darf. Der dann zu fassende Kriegsrechtsspruch erhält erst nach erfolgter Bestätigung die Kraft eines gültigen Urtheils. Zu diesem Zwecke müssen die Acten in allen den Fällen an das Generalkriegsgericht eingesandt werden, in welchen auf eine Lebens- oder Karrenstrafe, auf Cassation oder die Ablei-

105) Ueber die Zusammensetzung in den verschiedenen Fällen und das Verfahren s. älteres Dienstregl. Thl. 1. Cap. 28. Generalordre vom 11. November 1815. Rescr. des Generalkriegsger. an den Commandeur des Feldjägercorps v. 7. Aug. 1820. Ausschr. des Generalkriegsger. v. 1. Septbr. und 17. Octbr. 1828. Generalordre v. 22. Decbr. 1832.

stung eines Reinigungseides erkannt ist, so wie bei jeder Art von Strafe, welche einen Officier trifft. In allen übrigen Fällen gehört die Bestätigung zur Competenz des Regimentscommandeurs und resp. Commandanten.

Das Generalkriegsgericht muß in Fällen, wo gegen Officiere auf Todesstrafe, Festungsarrest auf länger als ein Jahr, auf Cassation oder Entlassung aus dem Dienste erkannt ist, die Bestätigung des Königs einholen [106]).

Ein Kriegsrecht findet nur bei Personen Statt, welche auf die Kriegsartikel beeidigt sind. Bei anderen der Militairgerichtsbarkeit untergebenen Personen tritt dasselbe nur im dringendsten Nothfalle, etwa im Kriege bei schweren Verbrechen, wenn gegen eine Ordre des commandirenden Generals, die eine bestimmte Strafe festsetzt, gehandelt und keine andere Auskunft möglich ist, ein. Kommen Straffälle gegen sie vor und stehen sie den Officieren gleich oder gehören zu dessen Familie, so entscheidet das Generalkriegsgericht; in anderen Fällen steht das Erkenntniß den Militairuntergerichten zu, außer wenn eine schwerere als Gefängnißstrafe eintritt, denn in diesem Falle gehört die Sache auch an das Generalkriegsgericht [107]).

§. 49.

c) Standrecht.

Außer den Fällen, wo nach der Generalordre vom

106) Ausschr. des Generalkriegsger. v. 14. Decbr. 1821. 1. Septbr. 1828. 4. Febr. 1822. 6. Novbr. 1829.

107) Dienstregl. v. 178⁶/₇. Cap. 28. §. 3. Ausschr. des Generalkriegsger. v. 1. Septbr. 1828. Bei freiwilligen Werbungen, Rechnungsirrungen und überhaupt solchen Sachen, wo kein crimineller Straffall vorliegt, wird auf eine Untersuchungscommission zur Abfassung eines Erkenntnisses erkannt, die nach Umständen aus 5 – 7 Officieren besteht und sich, in Gegenwart des Auditeurs, wie ein Kriegsrecht verhält. Dienstregl. v. 178⁶/₇. Thl. 1. Cap. 28. §. 23.

11. November 1815 in Kriegszeiten ein Standrecht zulässig ist, bestimmt die Generalordre vom 12. März 1831, daß auch in Friedenszeiten ein Standrecht angeordnet werden kann, wenn Militairverbrechen, welche von Mehreren zu gleicher Zeit im Complott oder in Haufen begangen werden, vorliegen, namentlich bei Aufruhr, Meuterei, Widersetzlichkeit, Plünderung und Desertion. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß Gefahr beim Verzuge vorliegt und ein schleuniges warnendes Beispiel nöthig ist, muthmaßlich keine weitläufige Untersuchung und die Anwendbarkeit der Todesstrafe oder körperliche Züchtigung — denn andere Strafen dürfen durch das Standrecht nicht erkannt werden, wahrscheinlich ist. Das Standrecht wird, wie ein Kriegsrecht, jedoch nur mit Officieren besetzt, und das ganze Verfahren — welches in der angeführten Generalordre genau vorgeschrieben ist — muß in 24 Stunden beendigt seyn. Kann dieß nicht geschehen, so tritt der ordentliche Rechtsgang ein.

§. 50.

d) Compromiß- und Ehrengerichte.

1) Den Chefs und Commandeurs ist empfohlen, in Injuriensachen zwischen zwei oder mehreren Officieren, vor der Eröffnung der gerichtlichen Verhandlungen, Compromisse auf das Urtheil einiger — gewöhnlich zwei — von den Partheien zu wählender Cameraden als Schiedsrichter zu veranlassen. Die Wahl dieser Schiedsrichter ist an keinen Grad gebunden. In leichteren Fällen ist die Sache damit abgethan, in schwereren aber bedarf das Erkenntniß der Bestätigung des Generalkriegsgerichts und dessen Verfügung in Hinsicht der öffentlichen Strafe, worauf das Compromiß nicht mit gerichtet werden darf.

2) Ein solches Compromißgericht findet aber auch dann Statt, wenn die Frage entsteht, ob ein Officier sich ein Betragen zu Schulden kommen lassen, welches mit seinem Stande unverträglich ist und nicht zuläßt, daß er ferner dient, oder — bei entlassenen Officieren — die Ehre und Würden eines Officiers behält [108]). In diesem Falle wählt der Angeschuldigte und das Officiercorps des Regiments, welches bei dem Betragen des Cameraden betheiligt ist, in der Regel jeder Theil zwei Compromißrichter; der commandirende General aber bestimmt einen Präsidenten. Hiernächst müssen in dem obigen Falle beide Partheien, in diesem der Angeschuldigte zu Protocoll erklären, daß sie sich dem Ausspruche des Ehrengerichts unbedingt unterwerfen wollen. Bei dem Ehrengericht wird der Auditeur zugezogen, welcher dabei dieselben Functionen hat, wie beim Kriegsrechte. Der Ausspruch kann nur dahin erfolgen, ob der Angeschuldigte mit einem Verweise zu bestrafen, oder ob er unfähig ist, ferner zu dienen oder der militairischen Würden zu genießen. Wird diese letztere Frage bejaht, so muß der Angeschuldigte um den Abschied nachsuchen, und der Ausspruch muß dem commandirenden General zur Bestätigung vorgelegt werden.

108) Neues Dienstregl. Thl. 1. Cap. 9. §. 15. Cap. 13. §. 19. Verordn. v. 20. Jul. 1821. §. 49.

VI. Abtheilung.

Von den Polizeibehörden.

§. 51.

Einleitung.

Daß eine Polizeiverwaltung ihrem Zwecke nur dann entsprechen kann, wenn die vollziehende Gewalt nur Einer Behörde und so viel thunlich nur Einer Person übertragen ist, zur Berathung aber über Zweckmäßigkeit der bestehenden Polizeivorschriften und Einführung anderweiter Bestimmungen mehrere Personen zuzuziehen sind, ist auch in Göttingen früherhin erkannt, und die Organisation der Polizeiverwaltung hatte diesen Zweck vor Augen. Da indessen die große Zahl der übrigen Behörden, die verschiedenartigen Gerichtsstände der Einwohner und der oft vorkommenden Zweifel in Ansehung der subjectiven und objectiven Competenz, oft hindernd einwirkten, so war das Bedürfniß einer einfacheren und festeren Regulirung der Polizeibehörde oft fühlbar, welchem, nachdem die Verfassung der Stadtobrigkeit festgestellt war, durch ein unterm 6. Mai 1831 erlassenes Polizeireglement, welches am 16. Juni desselben Jahrs in Kraft trat, abgeholfen ist.

Um den Hauptzweck, Vereinfachung der Verwaltung und rasche Thätigkeit in der Vollziehung, zu erreichen, war es vor allen nöthig, den Polizeibehörden eine selbstständige Stellung zu geben, so daß sie, von der einen Seite, nicht als Theil der einen oder anderen der übrigen Behörden, von der andern Seite aber, doch auch mit ihnen in steter Verbindung blieb, die das Interesse aller vereinigte. Die Polizeibehörden stehen daher als Königliche Behörden unter dem Cabinetsministerio, und zu den übrigen Behörden in einem coordinirten Verhältnisse.

A. Im Allgemeinen.

§. 52.

1) Von den Gegenständen der Polizeiverwaltung.

Je zweifelhafter nach allgemeinen Grundsätzen die Grenzen des Wirkungskreises der verwaltenden, rechtsprechenden und polizeilichen Behörden sind und je häufiger in dieser Rücksicht auch in Göttingen so manche dem Fortgange der Sachen nachtheilige Conflicte Statt gefunden haben, desto nöthiger war es, die Competenz der Polizeibehörde so genau wie möglich zu bestimmen. Dieß ist im 4. Abschnitte des Polizeireglements geschehen, und es müssen hier die Hauptpuncte um so mehr angedeutet werden, weil hiedurch die Grenzen der Polizeiverwaltung zu den Geschäftskreisen der übrigen Behörden am deutlichsten erkannt werden können.

Gegenstände der Polizeiverwaltung sind demnach:

1) Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; Vorkehrungen gegen Störungen, Verhüten der Vergehen und Verbrechen. Sind Verbrechen oder Vergehen begangen oder zu vermuthen, so muß die Poli-

zeidirection den Thäter zu erforschen suchen und solche Vorkehrungen treffen, daß die Constatirung des Thatbestandes nicht vereitelt oder erschwert werde. In Criminalfällen ist zugleich die Criminalbehörde zu benachrichtigen, damit auch sie einschreiten kann; beide Behörden haben sich über die zu ergreifenden Maaßregeln zu vereinigen. Ist die Sache zur förmlichen Criminaluntersuchung gediehen, so ist das fernere Verfahren dem Criminalgerichte zu überlassen, die Polizeibehörde aber ist fortwährend zur Beihülfe in Allem, was den Gang der Untersuchung erleichtern kann, verpflichtet §. 70. — 72. [109]).

Unbedeutende Betrügereien, Uebervortheilungen und Entfremdungen, für welche, nach den sie begleitenden Umständen, die verwirkte Strafe nicht höher als 8 Tage Gefängniß oder 20 Rthlr. ist, sind von der Polizeibehörde zu bestrafen §. 73. [110]).

2) Aufsicht über die Diensterfüllung der Nacht- und Thurmwächter §. 74.

3) Einschreiten bei Schlägereien und Aufläufen, Auseinandertreiben und Arretirung der Rädelsführer §. 75. Privatrechtliche Streitigkeiten und Injurienklagen gehören

109) Die angeführten §§. beziehen sich auf das oben gedachte Polizeireglement.

110) Ueber die Anwendung der Declar. v. 6. Juli 1825 wegen der kleinen Diebstähle s. jurist. Zeit. 1826. H. 1. S. 177. Als Regel wird man wohl annehmen können, daß, wenn Entfremdungen den Betrag von 6 Sgr. Cv. M. übersteigen, oder die Summe zwar nicht so groß, aber das Delict sonst qualificirt wäre, z. B. Einsteigen, Hausdiebstahl, die Sache an das Criminalgericht abzugeben ist. Tritt der Fall ein, daß eine Entwendung vorliegt, welche, wegen der Größe des Gegenstandes, unbezweifelt criminell ist, und an das Criminalgericht abgegeben worden wäre, hier aber in der fernern Untersuchung sich ergäbe, daß der Werth des Gestohlenen z. B. unter 6 Sgr. betrüge, so würde das Criminalgericht nicht verpflichtet seyn, die Sache wieder an die Polizeibehörde zurückzusenden, sondern selbst die Strafe aussprechen können.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

— den §. 54. bemerkten Fall ausgenommen — vor die gerichtlichen Behörden, sobald indessen die öffentliche Ruhe und Ordnung bei solchen Vorfällen gefährdet wird, schreitet in dieser Rücksicht die Polizei ein §. 76.

4) Dienstbotenfrevel, insofern die häusliche Ruhe und Erhaltung der öffentlichen Ordnung in Frage kommt [111]). Streitigkeiten wegen des Dienstcontracts gehören vor die Gerichte, so wie Feldwrugen §. 77. 78.

5) Alle Unsittlichkeiten, die zum öffentlichen Aergernisse gereichen könnten, namentlich Bestrafung und Entfernung liederlicher Frauenspersonen §. 79.; übermäßiges Brantes weintrinken, nächtliches Schwärmen in Wirthshäusern, Schänken und Herbergen §. 82.

6) Sorge für Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit bei öffentlichen Vergnügungen und Festen. Außerordentliche Vergnügungen, z. B. außerordentliche Concerte, Schaustellungen, erfordern die Genehmigung des Polizeidirectors und des Prorectors; bei fremden Künstlern ist auch die Einwilligung des Polizeiraths nöthig §. 80. 81.

7) Aufsicht, daß keine verbotene Spiele Statt finden; in Ansehung der Studirenden ist dem Universitätsgericht sofort Anzeige zu machen §. 83.

8) In Ansehung der Fremden nimmt die Polizei von ihrem Aufenthalte und Reisezwecke die in polizeilicher Hinsicht erforderliche Notiz; giebt ihnen gewünschte Nachweisungen über durchpassirte Reisende und ihre Reiserouten, über Wohnungen, Handwerker, Dienstboten rc., schützt sie gegen Uebertheuerungen und Unbilligkeiten der Gastwirthe, Handwerker, Lohnkutscher rc. Beschwerden von Fremden oder Einheimischen über solche Uebertheuerungen hat die

111) Dienstbotenordnung für die Stadt Göttingen 18. Octbr. 1832.

Polizei durch Sachverständige zu untersuchen, danach zu entscheiden, und, bei klarer Uebervortheilung, Bestrafung eintreten zu lassen. Die Gastwirthe sind zur Befolgung der Vorschriften in Ansehung des Anmeldens anzuhalten [112]; bemerken sie, ihre Dienstboten, die Lohnbedienten und Kutscher, bei Reisenden etwas Verdächtiges, so sollen sie es anzeigen. Die Prüfung der Pässe und Wanderbücher, deren Ausstellung und Visirung gehört vor die Polizei. An Studirende und Mitglieder der Universität ertheilt und visirt das Universitätsgericht die Pässe. Der Polizeidirector hat darauf zu achten, daß jeder Privatmann von einer jeden nicht in Göttingen wohnenden Person, welche länger als 24 Stunden bei ihm logirt, bei ihm Anzeige macht. Jeder Fremde, — mit Ausnahme einheimischer Staatsdiener — der ohne bestimmte Geschäfte und zu seinem Vergnügen sich 8 Tage oder länger hier aufhält, muß von der Polizei eine Aufenthaltskarte erwirken, welche nie länger als 2 Jahre prolongirt werden kann. Bei etwaigem längern Aufenthalt muß beim Magistrat um einen Wohnschein nachgesucht werden, den auch Einheimische, zur Miethe Wohnende, nehmen müssen §. 84 — 100. Fremde Studirende sind wegen des ihnen zu gestattenden Aufenthalts an die academische Behörde zu verweisen. Wird Jemand des academischen Bürgerrechts verlustig erkannt, so wird davon dem Polizeidirector die Anzeige gemacht, der dann gegen ihn, als einen Fremden verfährt. Ist der Studirende zur Strafe weggewiesen, so darf ihm die Polizei den Aufenthalt nicht gestatten [113].

112) Die Fremdenregister werden jeden Vormittag dem Prorector und dem mit der Disciplin beauftragten Univ.-Rathe vorgelegt. §. 93.

113) Trauscheine an Fremde und Einheimische ertheilt der Magistrat. §. 100.

9) Einlieferung der Anzeigen wegen Veränderung im Personale der Hausgenossen sowohl von Hauswirthen als Inquilinen, imgleichen der Veränderungen in den Personen der Eigenthümer von Grundbesitzungen in der Stadt §. 101—103.

10) Die Straßenpolizei, nächtliche Erleuchtung. Das Fuhrreglement §. 104—107. [114]).

11) Sicherung öffentlicher Plätze und Anlagen.

12) Beobachtung der Marktordnung §. 108. [115]), Maaße und Gewichte §. 109., Münzen §. 110., Fleisch-, Brod- und Biertaxen §. 111. 112., Mahlmühlen §. 113., Brauwesen in Ansehung der Quantität und Qualität des Biers und dessen Verkaufs §. 114. [116]).

13) Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Gilden, Handwerker und Fabrikarbeiter; Untersuchung und Bestrafung der von Gesellen und Lehrlingen verübten Frevel, Widerspenstigkeit, Verlassung des Meisters rc. §. 116. [117]).

14) Aufsicht in Ansehung der Anlegung neuer Feuerstellen, Neubauten, Brunnen und Wasserleitungen §. 117—120.

114) Straßen-Reinigungsordnung, Straßenregl., beide v. 30. Oct. 1832.

115) Das vormalige Marktamt ist aufgehoben, und dessen polizeiliche Competenz auf die Polizeidirection, die judicielle auf das Stadtgericht übergegangen. §. 108.

116) Ueber das Leihhaus führt der Magistrat die Direction. Das Leihhauspersonal ist verpflichtet, auf gestohlene Sachen, welche ihm von der Polizeidirection bemerklich gemacht sind, zu achten und den Versetzer anzuzeigen, oder, wenn er unbekannt seyn sollte, anzuhalten, und den Polizeidirector schleunig davon zu benachrichtigen. §. 115.

117) Wenn dabei aber Gildenbefugnisse in Betracht kommen, z. B. wenn der Meister seinem Lehrlinge keine Arbeit giebt, ihn nicht zur rechten Zeit freiläßt, so gehört die Sache vor den Magistrat, §. 151. Stadt-V. R. Vergl. Anm. 21. Das Manufacturgericht ist in der Art, wie beim Marktamt bemerkt ist, aufgehoben. §. 117.

15) Alles, was zur Abwendung und Verminderung allgemeiner Gefahr beitragen kann, Feuervisitationen und alleinige Direction bei ausgebrochenem Feuer §. 121. 123. [118]).

16) Verhütung dessen, was der Gesundheit schädlich werden kann, Aufsicht auf Nahrungsmittel, Quacksalber rc., Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Aufsicht über Badeplätze und Eisbahnen, Hülfeleistung bei Verunglückten, Gemüthskranken rc. §. 124 — 128.

17) Vorkehrungen bei Viehseuchen.

18) Mitwirkung bei der Armenpflege durch möglichste Verhinderung der Haus- und Straßenbettelei, und Beobachtung der Lebensweise der Armen §. 130. 131.

§. 53.

2) Wirkungskreis nach dem äußern Umfange.

Der Wirkungskreis der Polizeidirection erstreckt sich zunächst auf den ganzen Jurisdictionsbezirk der Stadt, dann aber auch auf die Dörfer und Feldmarken von Weende, Bovenden, Deppoldshausen, Nicolausberg, Herberhausen, Lutzenburg, Geismar, Landwehrschenke, die Stegemühle, Walkemühle, Rosdorf, die Rasemühle, Grone, Maschmühle rc., jedoch mit der Beschränkung, daß die Localpolizei an diesen Orten der Ortsobrigkeit überlassen bleibt und die Polizeidirection ihre Thätigkeit nur auf die Fremdenpolizei, die öffentliche Sicherheit und sonstige mit der Stadt und Universität in naher Beziehung stehende Polizeigegenstände richtet. Visitationen und Verhaftungen von Personen und Sachen müssen unter Zuziehung der Ortsunterbedienten geschehen; die verhafteten Personen

118) Feuerordnung für die Stadt Göttingen v. 18. Jan. 1833.

oder Sachen sind der Ortsobrigkeit abzuliefern, oder es ist ihr vollständige Nachricht zu geben, wenn die Abführung der Arretirten nach der Stadt nothwendig ist §. 25. 26.

§. 54.

3) Subjective Competenz.

In dem bezeichneten Polizeidistricte steht, in Ansehung der polizeilichen Gesetze, ein Jeder, ohne Rücksicht auf seinen sonstigen privilegirten Gerichtsstand, unter der Polizeidirection, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen. Ausgenommen sind 1) die Studirenden (s. §. 22.), welche auch in Ansehung der polizeilichen Contraventionen unter den academischen Gesetzen stehen. Der Polizeidirector hat sowohl über fremde als einheimische Studirende die polizeiliche Aufsicht ebenfalls zu führen, aber er kann sie nicht bestrafen und über ihren Aufenthalt nicht verfügen [119]) §. 28. 45. 83. S. auch Anhang № 5. Injurienklagen der Studirenden gegen Bürger und andere der städtischen Obrigkeit untergebene Personen werden bei dem Polizeidirector angebracht und von dem Polizeigerichte auf das schleunigste untersucht und entschieden. Außer der etwa verwirkten Strafe kann auch auf Widerruf, Ehrenerklärung und Abbitte erkannt werden. Sollten wegen der Untersuchung und Behandlung der Sache oder wegen Bestrafung sehr erhebliche Zweifel eintreten, so soll mit den

119) Abgesehen davon, daß für die Studirenden in den academischen Gesetzen andere Strafbestimmungen enthalten sind als in den sonstigen Polizeireglements, ist es besonders deshalb nöthig, daß Studirende auch in Polizeicontraventionen den academischen Gerichten untergeben sind, weil dabei so oft das übrige Betragen, namentlich in Ansehung des Fleißes und der Schulden, in Betracht kommt, von welchen die Polizeidirection als solche keine Kenntniß hat. S. Anhang № 1. Ueber das Verhältniß der Polizeidiener und Landdragoner s. Anh. № 5.

competenten Behörden communicirt oder schleunigst an das Ministerium berichtet werden (Rescr. v. 17. März 1822). In Fällen, wo wiederklagend auch auf Bestrafung des klagenden Studirenden angetragen wird, oder solche dem Polizeigericht erforderlich scheint, sind die Acten, zum weitern Verfahren, dem Universitätsgerichte mitzutheilen, welches ein Gleiches gegen das Polizeigericht zu beobachten hat, wenn bei Injurienklagen der Bürger gegen Studirende auch ein weiteres Verfahren gegen die Kläger nöthig scheint §. 29. In dem Falle, wo bei einer Untersuchung, welche die in Hinsicht des Angeschuldigten competente Behörde, sey solche das Universitäts= oder das Polizeigericht, führt, noch andere dieser Behörde nicht untergebene Personen betheiligt erscheinen, ist, in Ansehung dieser, nicht nur die Bestrafung, sondern auch die weitere Instruction der Sache, namentlich die Erkennung nothwendiger Eide, lediglich der, hinsichtlich ihrer, zuständigen Behörde zu überlassen (R. v. 8. März 1827). Glaubt der Polizeidirector, daß in Beziehung auf die Studirenden besondere Verfügungen zu erlassen seyen, so trägt er dieß der Universitäts=Gerichtsdeputation vor, welche dann die ihr geeignet scheinenden weitern Schritte thun wird §. 30.

2) In Ansehung der Militairpersonen ist der §. 31. des Polizeireglements mittelst Rescripts vom 25. Feb. 1833 dahin erklärt, daß bei den polizeilichen Untersuchungen und Strafverfügungen nach den in der Verordnung vom 20ten Jul. 1821 enthaltenen Vorschriften verfahren werden soll. S. oben §. 43.

Scheinen sonstige polizeiliche Verfügungen hinsichtlich des Militairs erforderlich, so communicirt der Polizeidirector in eiligen oder unwichtigern Fällen mit dem Stadt=

commandanten, sonst aber bringt er die Sache an den Polizeirath §. 32.

B. Im Einzelnen.

§. 55.

1) Vom Polizeidirector.

Die beiden Hauptbehörden sind 1) die Polizeidirection als vollziehende, und der Polizeirath als berathende Behörde. Die erste enthält 2 Abtheilungen, deren eine, aus dem Polizeidirector allein bestehend, sich mit der Anwendung aller polizeilichen Maaßregeln unmittelbar beschäftigt; die andere aber das Polizeigericht bildet, dem in der Regel die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen zusteht.

Der Polizeidirector, welcher die Polizeidirection im engern Sinne bildet, wird vom Ministerio ernannt und ist vermöge seines Amts zugleich Mitglied der Universitäts-Gerichtsdeputation und des Universitätsgerichts in Disciplinar- und Strafsachen der Studirenden, so wie auch des Magistrats, ohne jedoch verpflichtet zu seyn, den Sitzungen dieser Behörden jederzeit beizuwohnen §. 6. 7. [120]).

Ihm liegt die unmittelbare Handhabung der Polizei, mit Ausnahme der zum Ressort des Polizeiraths und des Polizeigerichts gehörenden Gegenstände, so wie die Aufsicht über alle polizeiliche Einrichtungen ob §. 7. 46. 50.

Sämmtliche Polizeiunterofficianten, so wie alle zu polizeilichen Zwecken angestellte Personen müssen seinen Anordnungen Folge leisten §. 12. 13. 46.

120) Unter Umständen kann dem Polizeidirector ein Actuar beigegeben werden §. 10. 55. Von Anstellung der Unterbedienten handelt §. 10—13. 56. 57.

Das Polizeibüreau muß, ausgenommen während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, täglich im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und im Winter von 8—6 Uhr, die Mittagstunde ausgenommen, offen und der Büreauarbeiter anwesend sein §. 14. 56.

Auch der Polizeidirector muß täglich zu bestimmten, von ihm bekannt zu machenden Stunden daselbst getroffen werden können, im Uebrigen muß sein Aufenthalt leicht zu finden und er bereit seyn, Jeden zu jeder Zeit zu sprechen §. 46. [121]).

Bei Ereignissen, welche auf öffentliche Ruhe Einfluß haben, muß er sich an Ort und Stelle einfinden, um für deren Erhaltung zu sorgen §. 49.

Alle Anzeigen über einzelne Polizeifälle werden bei ihm angebracht. Er erbricht die eingehenden Schreiben und unterschreibt die von ihm ausgehenden Berichte und Verfügungen. Die Berichte bei Einsendung der Straferkenntnisse zur Bestätigung, und bei Recursen, müssen von allen Mitgliedern des Polizeigerichts unterschrieben werden. Verhaftete Personen müssen sofort und spätestens binnen 24 Stunden verhört und dürfen nur aus hinlänglichen Gründen länger in Arrest behalten werden §. 41—44.

Wichtige Vorfälle sind dem Polizeirathe, und, wenn Studirende dabei betheiligt sind, der Universitäts-Gerichtsdeputation anzuzeigen; indessen kann der Polizeidirector in eiligen Fällen unmittelbar einschreiten und ist für die Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zunächst verantwortlich §. 45. 62.

121) Die Gebühren, deren Tarif im Büreau angeschlagen ist, und die Strafgelder, insofern diese nicht zu polizeilichen Zwecken, Unterhaltung des Büreaus, Prämien und Gratificationen verwendet werden, werden der Stadtcämmerei berechnet. §. 16—19. 51.

In den Sitzungen des Polizeirathes hat er über seine Verwaltung zu referiren und die ihm in Ansehung polizeilicher Einrichtungen erforderlich scheinenden Anträge zu machen, und über alle wichtige Vorfälle an das Ministerium zu berichten §. 52. 54.

§. 56.

2) Vom Polizeigerichte.

Das Polizeigericht besteht aus dem Polizeidirector und zwei vom Ministerio zu bestimmenden Mitgliedern des Polizeiraths. Das Directorium führt derjenige, welchen das Ministerium dazu beauftragt. Regelmäßig findet wöchentlich eine Sitzung — jetzt Mittewochs — Statt §. 6—9. Dasselbe beschäftigt sich mit der Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen, und nur in geringern und besonders in eiligen Fällen, wo zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung oder der Autorität der Polizei eine sofortige Verfügung erforderlich ist, hat der Polizeidirector die Befugniß, bis zu 48 Stunden Gefängniß oder 4 Rthl. Strafe, so wie in Folge des Rescripts v. 18. Oct. 1831 die unter dem 9. May 1826 gegen Vagabonden verordneten Strafen für sich zu erkennen.

Strafen, welche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, können vom Polizeigerichte ohne weiteres erkannt werden. Ist die Strafe aber in den Gesetzen der Ermäßigung überlassen, so müssen die Erkenntnisse, wenn sie 8 Tage Gefängniß oder 20 Rthl. übersteigen, zur Bestätigung an das Cabinetsministerium eingesandt werden. Gefängniß oder andere körperliche Strafen gegen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, können von der Polizeibehörde überall nicht erkannt, sondern es müssen die Acten in solchen Fällen dem Gerichte des Denuncianten

zum weitern Verfahren zugestellt werden; jedoch findet diese Ausnahme auf die Dienstboten der Privilegirten keine Anwendung, nur muß von den erkannten Strafen bei deren Vollziehung der Dienstherrschaft Anzeige gemacht werden. Gefängniß oder andere körperliche Strafen gegen ansässige Bürger oder sonstige angesehene, zu Göttingen domiciliirte Personen und deren Hausgenossen, mit Ausnahme der Dienstboten, können nur von dem Polizeigerichte erkannt werden §. 33—36.

Die Vollstreckung der Strafen steht den gedachten Polizeibehörden zu. Die executivische Beitreibung erkannter Geldstrafen geschieht mittelst Requisition des competenten Gerichts, welcher die prompteste Rechtshülfe zu geben ist §. 38.

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Polizeidirectors und Gerichts findet binnen 10 Tagen der Recurs an das Ministerium Statt, welchem aber nur hinsichtlich der Vollstreckung der Strafen ein Suspensiveffect beigelegt wird, nicht aber in Ansehung etwaiger neben der Strafe erlassener polizeilicher Verfügungen §. 39.

Verhaftungen ansässiger oder sonst sicherer Personen erfordern die Zustimmung der Polizei-Gerichtsmitglieder; in Gefahr beim Verzuge kann der Polizeidirector zwar für sich verhaften lassen, muß davon aber sofort den andern Mitgliedern des Gerichts Nachricht geben und mit ihnen das Weitere berathen §. 37.

§. 57.

3) Vom Polizeirathe.

Der **Polizeirath** besteht aus 3 Mitgliedern der Universität, eben so viel Mitgliedern des allgemeinen Magistratscollegii und dem Stadtcommandanten, außerdem

hat auch der Polizeidirector Sitz und Stimme. Die Ernennung der Mitglieder und dessen von ihnen, der den Vorsitz führen soll, geschieht vom Ministerio. Der Polizeirath kann auch den Stadtphysicus und den mit der Armenpflege beauftragten Geistlichen zuziehen, welche dann ebenfalls ein Votum haben. Der Wirkungskreis dieses Collegii erstreckt sich über alle und jede Gegenstände der Polizeiverwaltung. Die Wirksamkeit desselben ist theils berathend, insofern es auf Abänderung bestehender oder Einführung neuer polizeilicher Einrichtungen und Gesetze, oder auf Ergreifung augenblicklicher Maaßregeln in außerordentlichen Fällen ankommt, wodurch jedoch die dem Polizeidirector für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe zunächst obliegende Verantwortlichkeit §. 45. nicht beschränkt werden soll, theils beachtend, insofern eine thätige Polizeiverwaltung und die unmangelhafte Anwendung und Beobachtung der bestehenden Polizeigesetze dadurch gesichert und befördert werden soll §. 59—61.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthält das Polizeireglement §. 52. 62—68. Alle an den Polizeirath gerichtete Rescripte, Schreiben und Anträge gelangen an das Directorium dieses Collegii.

Als Polizeiunterbedienten fungiren die Polizeidiener [122]) und Landdragoner. Nach dem Grundsatze, daß in Ansehung der Polizeiverwaltung ein Jeder, ohne Rücksicht auf seinen sonstigen privilegirten Gerichtsstand, unter den oben §. 54. bemerkten Modificationen, den Polizeibehörden untergeben ist, muß auch die Thätigkeit der Unterbedienten

122) Vor Ansetzung derselben soll der Polizeidirector in dem Magistrate und dem Universitätsgerichte referiren, um zu vernehmen, ob gegen die vorgeschlagenen Personen Bedenken obwalten §. 10.

einen gleichen Umfang haben, und sie sind verpflichtet, jede polizeiliche Contravention, von wem sie auch begangen seyn mag, anzuzeigen. Betreffen die Wahrnehmungen Studirende, so sind sie außer dem Polizeidirector auch dem Universitätsrathe mitzutheilen, der zugleich Mitglied des Polizeirathes ist (§. 57.).

Anhang.

Anmerkungen zu der Abtheilung IV. von den Universitätsbehörden.

1) Ueber academische Gerichtsbarkeit.

(Zum §. 22. Anmerk. 38.).

Als im Jahre 1831 die Bestimmungen über die academische Gerichtsbarkeit erschienen waren, hörte man die viel besprochene Frage von neuem aufwerfen, ob es nicht viel rathsamer gewesen seyn würde, die academische Gerichtsbarkeit gänzlich aufzuheben, die Studirenden, in Ansehung der Disciplin, unter die Polizeidirection, in Criminalfällen unter das Criminalgericht und in allen Civilsachen unter das Stadtgericht zu stellen, den Professoren den Gerichtsstand vor der Justizcanzlei zu bewilligen, alle übrige Mitglieder der Universität aber dem Stadtgerichte zu untergeben. Es würde, nach dem Zwecke dieser Schrift, zu weit führen, hier alle die für und wider die Aufhebung der academischen Gerichtsbarkeit sprechenden Gründe auszuführen; nur Einiges daher, mit Beziehung auf die hiesigen Verhältnisse, möge hier bemerkt werden. Man führte außer den, gegen alle Arten der Exemtionen von den or=

dentlichen Gerichten im Allgemeinen streitenden Gründen, an, daß die sogenannten Disciplinarvergehen der Studirenden als Polizeidelicte anzusehen seyen, und daher, sowohl in Ansehung der Aufsicht, als der Untersuchung und Bestrafung, die Polizeidirection und resp. das Polizeigericht, eben das und zwar unbefangener und mit größerer Festigkeit leisten könnten, was von dem academischen Gerichte erwartet werde. Dieß glaubte man besonders durch die Behauptung bestärken zu können, daß sich von Richtern, welche zugleich Professoren seyen, nicht die erforderliche Strenge erwarten lasse, weil sie, sowohl in Rücksicht auf ihr pecuniäres Interesse, als in Bezug auf ihre Docentenehre, wünschen müßten, den durch strenge Erkenntnisse zu fürchtenden Haß der Studirenden nicht auf sich zu laden. Scheine es nöthig, führte man ferner an, die Excesse der Studirenden nicht nach den gemeinen Rechten, sondern nach besondern Bestimmungen zu beurtheilen, so habe es keine Schwierigkeit, diese, statt der übrigen allgemeinen Vorschriften, zur Anwendung zu bringen. Auf diese Weise werde der Grundsatz, daß, ohne Einheit in der Polizeiverwaltung, keine tüchtige Polizei denkbar sey, consequent durchgeführt, eine Menge Nachtheile vermieden, die daraus, daß Studirende anders, als die übrigen jüngern Einwohner der Stadt, behandelt werden, entständen. Eben so wenig Bedenken könne es finden, daß die Studirenden in allen Civilsachen dem Stadtgerichte untergeben würden, weil dasselbe, jetzt mit voller Civilgerichtsbarkeit versehen, alles dasjenige vornehmen könne, was von dem Universitätsgerichte geschehe, und die Anwendung der besondern Vorschriften des Creditedicts eben so wenig ein Hinderniß seyn könne, als es die Anwendung städtischer Statute neben dem gemeinen Rechte sey. So viel aber

die Professoren und übrigen Mitglieder und Angehörigen der Universität betreffe, so sey daher, daß sie der Justizcanzlei und resp. dem Stadtgerichte untergeben würden, überall kein Nachtheil denkbar. Die Universität bedürfe dann nur einer verwaltenden Behörde, und es würden die mit der Rechtspflege verknüpften bedeutenden Kosten erspart.

Allein man muß eine sehr oberflächliche Kenntniß der jetzt noch bestehenden Einrichtung der deutschen Universitäten und ihres Verhältnisses zu einander, so wie der Organisation der hiesigen städtischen Behörden haben, um die Aufhebung der academischen Gerichtsbarkeit über Studirende rathsam finden zu können. Was sich 1) auch gegen rein persönliche Exemtionen mit Grunde anführen lassen mag, so trifft dieß doch nicht solche, welche zugleich in Rücksicht der Gegenstände und der anzuwendenden Gesetze Statt finden. Nicht die Person der Studirenden allein ist es, welche hier in Betracht kommt, sondern vorzüglich die Sache, welche zu beurtheilen, die Form, nach welcher zu verfahren, und die Gesetze, nach welchen zu entscheiden ist; und selbst in den Staaten, wo fast alle persönliche Exemtionen aufgehoben sind, hat man in dieser Hinsicht besondere Gerichte für nothwendig erkannt. Bei Studirenden kommt nicht nur in Betracht, daß sie, in Ansehung des materiellen Rechts, sowohl in Civil- als Polizei- oder Disciplinsachen nach besonderen Gesetzen zu beurtheilen sind, sondern, daß bei der Anwendung dieser Vorschriften, mehr, als bei irgend einem bürgerlichen Stande, auf die öconomischen Verhältnisse der Beklagten und der Eltern, darauf, ob sie In- oder Ausländer sind, auf ihr Betragen im Allgemeinen, auf ihren Fleiß und ihre Gemüthsart Rücksicht zu nehmen ist. Dieß Alles kann nur von einer

Behörde gehörig beurtheilt werden, welche sich in der Lage befindet, ihre ganze Aufmerksamkeit jenen Gegenständen widmen und sich leicht und schnell die erforderlichen Nachrichten verschaffen zu können. Dazu ist aber unerläßlich, daß die Mitglieder derselben zu den Studirenden, in den obigen Beziehungen, von dem Augenblicke ihrer Ankunft an in ununterbrochener Verbindung stehen, und nicht durch eine Menge anderer Geschäfte von jener Aufmerksamkeit abgezogen werden. Daß dieß Letztere aber bei den Polizeibehörden und dem Stadtgerichte der Fall seyn würde, wird unten weiter gezeigt werden. 2) Wenn der Zweck der Rechtspflege in Ansehung der Studirenden erreicht werden soll, so ist es nothwendig, daß Disciplin- und Schuldsachen vor ein und derselben Behörde verhandelt werden. Beide Gegenstände stehen mit einander in so genauer Verbindung, daß die Beurtheilung der einen, ohne Berücksichtigung der andern, nicht Statt finden darf. Der gewöhnliche Civilrichter wird den Studirenden bei begründeten Schuldklagen verurtheilen und damit seine Pflicht erfüllt haben, während doch, bei einem leichtsinnigen oder böslichen Schuldenmacher, auch disciplinarische Maaßregeln in Ansehung des Abgangszeugnisses, Benachrichtigung der Eltern, Wegweisung rc. nothwendig werden; und eben so müßte die Polizeibehörde, bei vorkommenden Disciplinarvergehen, andere Rücksichten bei einem jungen Manne nehmen, der sich durch Verschwendung, Schuldenmachen und Unfleiß bemerklich macht, als bei dem, welchen solche Vorwürfe nicht treffen. Da nun aber eine solche Verbindung der Rechtspflege nicht möglich ist, wenn die Civilsachen an das Stadtgericht, die disciplinarischen dagegen an die Polizeibehörde gewiesen werden, so spricht schon dieser Grund entscheidend gegen die Aufhebung der academischen Gerichts-

barkeit. Zwar könnte man vorschlagen, daß beide Arten von Sachen ungetrennt an die eine oder andere dieser Behörden gewiesen würden; allein dann wäre ja wieder ein academisches Gericht, nur unter einer andern Form, constituirt und überall nichts gewonnen. 3) Beide Behörden, das Stadtgericht und die Polizeibehörde, sind bei aller Geschicklichkeit, bei dem besten Willen und Eifer, nach ihrer Organisation, nicht im Stande, neben ihren übrigen Geschäften, die Gerichtsbarkeit über Studirende in dem Umfange, wie es erforderlich ist, zu verwalten. Diejenigen, welche die Verweisung der academischen Gerichtsbarkeit an andere Behörden für leicht und nützlich halten, müssen keine Kenntniß von dem Umfange der den academischen Behörden, in Ansehung der Studirenden, obliegenden Geschäfte haben. Abgesehen davon, daß in jeder Woche regelmäßig mehrere Gerichtstage zu halten sind, an welchem oft 50 und mehrere Sachen vorkommen, ist zunächst in Schuldsachen die Entscheidung das am wenigsten Lästige oder Mühsame; völlig abweichend aber von dem Verfahren der gewöhnlichen Gerichte ist die Vollziehung. Die gemeinrechtlichen Executionsmittel sind bei Studirenden entweder unanwendbar oder fruchtlos, besonders aber dann, wenn die Studirenden die Universität verlassen haben. Hier sind vielfache Communicationen mit Eltern, Vormündern und auswärtigen academischen Behörden, öffentliche Ladungen und Contumacialrelegationen nöthig, welche allein einen sehr bedeutenden Theil der Thätigkeit des Gerichts in Anspruch nehmen. Dasselbe ist der Fall in Ansehung der Aufsicht über den Fleiß, der Erkundigung bei den Lehrern, der Abfassung der halbjährlich in der Zahl von 2—300 auszustellenden Zeugnisse, bei deren jedem eine Prüfung, wie solches in Ansehung des Fleißes und

Betragens abzufassen, nothwendig ist. Dazu kommt die gesammte Disciplinarverwaltung, nebst den damit in Verbindung stehenden Berichten an die vorgesetzten Behörden und den Communicationen mit auswärtigen Gerichten und Universitäten. Ist es nun, nach dem Obigen, nicht zu bezweifeln, daß eine Trennung dieser verschiedenen Geschäftszweige nicht Statt finden darf, so wird man die Frage, ob das Stadtgericht oder die Polizeibehörde, deren Geschäftsbezirke bereits gegen 10,000 Einwohner umfassen, irgend im Stande seyn würde, alle jene Geschäfte, oder, wenn anders Trennung möglich wäre, auch nur einen Theil derselben mit der erforderlichen Genauigkeit zu versehen, verneinen müssen. Nothwendig würde das Personal vermehrt und die academische Rechtspflege durch Deputirte versehen werden müssen, wodurch, weder in Ansehung der Sache noch der Kosten, Etwas gewonnen werden würde. Dabei darf auch die nachtheilige Folge einer Aufhebung der academischen Gerichtsbarkeit nicht unberücksichtiget bleiben, daß gewiß sehr bald Mißverhältnisse zwischen den Lehrern und der neuen Disciplinarbehörde entstehen und auf die Studirenden eine höchst gefährliche Reaction äußern würden.

Wenn sich aber auch alle diese Hindernisse beseitigen ließen, so würden doch außerdem noch sehr erhebliche Gründe gegen die Aufhebung der academischen Gerichtsbarkeit sprechen. Fast alle Studirende standen zunächst, vor dem Besuche der Universität, unter dem Schutze und der Aufsicht ihrer Eltern und Angehörigen und etwa unter der Disciplin der Schulen. Auf der Universität bildet sich der Uebergang zu den strengern Formen des bürgerlichen Lebens und diesem muß die Behandlung der Studirenden entsprechen. Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Studirende

muß daher die väterliche Gewalt insofern vorherrschen, als die Richter, an der Eltern Statt, zugleich warnen, ermahnen und rathen und so viel möglich erst dann den Ernst und die Strenge des Richters zur Anwendung kommen lassen sollen, wenn jene Mittel fruchtlos sind. Eine solche Verbindung der väterlichen Gewalt mit der richterlichen läßt sich aber auf eine angemessene Art und mit Erfolg nur dann erwarten, wenn sie von Männern ausgeht, welche den Studirenden nahe stehen, sey es, daß sie für ihre wissenschaftliche Fortbildung zu sorgen, oder ihnen in ihren übrigen Verhältnissen mit Rath und That beizustehen berufen sind, von Männern, deren Berufspflicht es ist, fortwährend den Fleiß, die Sitten, Neigungen und Richtungen sowohl im Einzelnen als im Ganzen zu beobachten, so oft es nöthig ist, an die höhern Behörden zu berichten und durch Vorschläge das Beste der Universität und namentlich der Studirenden zu befördern. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich dann vollkommen, daß auch Lehrer Mitglieder der academischen Behörden sind und einer derselben an ihrer Spitze steht, und zwar um so mehr, als die Studirenden oft weit mehr durch die Besorgniß, die gute Meinung ihrer Lehrer, die ihnen auf so mannichfache Weise und namentlich durch Empfehlungen nützlich seyn können, zu verlieren, als durch Furcht vor Strafen von Excessen abgehalten werden. Man hat es besonders getadelt, nicht nur, daß der Chef der Behörden halbjährlich wechsle, sondern auch, daß überhaupt Professoren und namentlich nicht-juristische an den Entscheidungen in Straffachen gegen Studirende Theil nehmen. Allein die Nachtheile, welche allerdings aus dem Wechsel des Vorsitzenden entstehen können, sind wie in № 2. des Anhangs bemerkt ist, durch die jetzt durchgehends Statt findende Collegialverfassung der academischen Behörden in allen we-

sentlichen Puncten beseitigt, und der Nachtheile, Inconvenienzen und Besorgnisse, welche eintreten würden, wenn das Prorectorat auf Lebenszeit übertragen würde, sind so viele und so augenfällige (№ 2. Anh.), daß eine solche Einrichtung nicht rathsam erscheint. Die Besorgniß, daß Professoren, wegen ihres Verhältnisses zu den Studirenden als Lehrer, nicht mit der erforderlichen consequenten Strenge verfahren, ist bei näherer Erwägung ungegründet. 1) Zunächst muß doch wohl bei einem Professor, wie bei jedem andern Richter, vorausgesetzt werden, daß er seine Pflichten kennt und sie nicht wegen Nebenrücksichten verletzen wird. 2) Ist es dem Interesse eines jeden Lehrers angemessen, für die Aufrechterhaltung einer guten Disciplin durch angemessene Strenge zu sorgen, weil dadurch die Frequenz der Universität vorzüglich befördert wird. 3) Die hiesigen rechtsprechenden academischen Behörden bestehen nicht allein aus Professoren, sondern es gehören dazu auch die beiden Universitätsräthe, welche keine Collegia lesen und nicht lesen dürfen, so wie, in allen hier vorzüglich in Frage kommenden Disciplinar- und Strafsachen der Studirenden, der Polizeidirector. 4) Ist nicht abzusehen, wie Professoren, als Mitglieder der Behörden, von Seiten der Studirenden einen Haß zu fürchten haben könnten, theils, weil sie als Beisitzer wechseln, theils weil die Studirenden nicht wissen können, durch welche Stimmen ein strenges Urtheil gesprochen ist. — Daß sodann Mitglieder aus allen Facultäten bei den Behörden Sitz und Stimme haben, hat seinen sehr großen Nutzen. Die academischen Gesetze bestimmen zwar, was unerlaubt und strafbar ist, die Strafen selbst aber deuten sie mehr an, als daß sie solche unabänderlich feststellen, und der Gesetzgeber hat sowohl die Strafart als das Strafmaaß größtentheils dem richterlichen Ermessen überlassen. Dieses

Ermessen ist wohl in keinem Falle so nothwendig, als bei Beurtheilung der von Studirenden begangenen Vergehen. Hier kommt es weit weniger auf juristische Kenntnisse, als auf das vollständige Auffassen aller bei der Sache in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, die eigenthümliche Stellung des Denuntiaten im Allgemeinen als Studirenden, so wie insbesondere in dem einzelnen Falle an. Der Jurist wird in der Regel für eine feste und consequente Anwendung des Gesetzes sorgen, und es ist nothwendig, daß dafür gesorgt wird; allein Jeder, der nur einige Erfahrung in der Ausübung academischer Rechtspflege gehabt hat, weiß es, daß eine strenge Consequenz ohne Härte nicht immer ausführbar oder rathsam ist. Delicte z. B., welche an sich, wenn sie einzeln vorkommen, nur mit geringer Strafe geahndet zu werden brauchen, werden eine weit strengere Rüge nöthig machen, wenn sie weiter einreißen; und Vergehen, welche an sich strenge Strafe verdienen, werden milder zu behandeln seyn, wenn Verletzung des Ehrgefühls, sollte es auch ein mißverstandenes seyn, sie veranlaßt. Bei Ereignissen, welche große Aufregungen unter Studirenden veranlassen, soll und darf zwar die academische Obrigkeit nie Schwäche und Furcht zeigen, aber mit großer Vorsicht muß sie erwägen, was, den Umständen nach, das Angemessenere sey, ob schnelle und harte Bestrafung Vieler, oder eine mildere Behandlung, welche darauf abzweckt, die jugendlich aufgereizten Gemüther zur Besonnenheit zurückzuführen, und von ihnen selbst, von der Universität und der Stadt größeres Unglück abzuwenden. Dieß zu erwägen, vermag jeder mit den academischen Verhältnissen bekannte Mann, dem das Wohl des Ganzen wie der Einzelnen theuer ist, sey er, aus welcher Facultät er wolle, und gerade die Mittheilung der verschiedenen Ansichten macht eine

vollständige Erwägung der Sache von allen Seiten möglich. Und nun darf man fragen, ob Behörden dieser Art nicht ein größeres Vertrauen von den Studirenden erwarten dürfen und ob nicht Verfügungen von ihrer Seite, selbst wenn sie strengerer Art sind, mehr Eindruck machen und eher Besserung bewirken werden, als Verfügungen anderer, übrigens durchaus achtbarer Collegien, deren Mitglieder den Studirenden in der Regel fremd sind, und weder Gelegenheit noch, in Betracht ihrer übrigen Geschäfte, Zeit haben, sich der Studirenden mit väterlicher Sorge anzunehmen. Schließlich verdient noch ein Grund gegen die Aufhebung der academischen Gerichtsbarkeit berücksichtigt zu werden, nämlich die Aufrechterhaltung der Standesehre. Zwar hat man besonders in neuern Zeiten geäußert, daß gerade sie gebrochen, und den Studirenden dadurch, daß man sie unter die gewöhnlichen Gerichte stelle, gezeigt werden müsse, daß sie überall kein Vorrecht haben. Allein diese Ansicht ist gewiß unrichtig. Die Standesehre, vorausgesetzt, daß sie in den ihr gebührenden Schranken bleibt, erweckt und belebt das Ehrgefühl, sie muß daher zwar nie ihre Grenzen überschreiten, aber aufrecht erhalten, nicht verkümmert oder gar zerstört werden. Die Standesehre der Studirenden kann in nichts Anderm bestehen, als in dem Bewußtsein, zu einer Classe von jungen Männern zu gehören, die auf höhere sittliche und wissenschaftliche Bildung Anspruch machen, denen es ernste Pflicht seyn soll, diese zu gewinnen und zu bewahren, und die es wissen, daß sie, wenn sie sich würdig dazu vorbereiten, bestimmt sind, einst in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht für das Wohl ihrer Mitbürger zu wirken. In Folge dieses Bewußtseyns, sehen sie es für eine Auszeichnung an, daß sie vor einer besonders ange-

ordneten Behörde zu Recht stehen, und mit einer schonenden Rücksicht behandelt werden, welche in andern Verhältnissen in der Maaße nicht Statt finden kann. Je weniger es nun zu verkennen ist, daß diese Standesehre sich stets von sehr wohlthätigem Einflusse auf die Studirenden gezeigt hat und sie von Vielem abhält, was damit nicht vereinbar ist, so soll man sich wohl hüten, ihnen einen Vorzug zu entziehen, durch dessen Verlust sie sich tief gekränkt fühlen würden. Zwar ist es nicht zu leugnen, daß Einzelne die Standesehre verletzen und sich Vergehen zu Schulden kommen lassen, welche sie der ihnen bewilligten Vorzüge unwürdig machen. Allein solche werden auch sogleich oder nach fruchtloser Warnung von der Universität entfernt, und Niemand wird so weit gehen wollen, ein Institut deshalb zu zerstören, weil Einzelne es mißbrauchen.

Nimmt man hinzu, daß unter allen Vorrechten der Universitäten keins älter und allgemeiner ist, als das einer eigenen Gerichtsbarkeit, daß sie sich seit mehr als 6 Jahrhunderten erhalten und auch in neuern Zeiten selbst in denjenigen Deutschen Staaten beibehalten ist, wo sonstige Beschränknngen der Vorrechte der Universitäten eingetreten sind, so ist daraus doch gewiß ein sehr entscheidender Grund für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der academischen Gerichte für Studirende zu entnehmen.

Was sodann die Gerichtsbarkeit über die Lehrer und die übrigen Angehörigen der Universität betrifft, so würde es allerdings weit weniger Bedenken haben, wenn jene der hiesigen Canzlei und diese der Stadtobrigkeit unterworfen würden, so wie es denn auch in Ansehung des größten Theils der letztern wirklich geschehen ist. Wenn von der Errichtung einer neuen Universität die Rede wäre, so

könnte vielleicht eine Einrichtung der obigen Art rathsam scheinen; allein bei einer Universität, welcher durch die ihr ertheilten Privilegien, die Gerichtsbarkeit über die Lehrer verliehen ist, und wo sich ein vollständig besetztes Gericht findet, dem sich die Lehrer zu entziehen nicht wünschen, ist in der That überall kein erheblicher Grund zu finden, warum sie an andere Gerichte gewiesen werden sollten. Faßt man daneben das nahe Verhältniß ins Auge, in welchem die Studirenden zu ihren Lehrern stehen, so möchte es selbst von Nutzen seyn, daß beide unter ein und demselben Gerichte stehen; gewiß wenigstens wird dadurch das Vertrauen der Studirenden zu den academischen Behörden erhöht.

Wenn der Verfasser nach seiner vollen Ueberzeugung die Beibehaltung der academischen Gerichtsbarkeit, besonders in Ansehung der Studirenden, für nothwendig hält, so ist er doch weit entfernt, eine Isolirung derselben für angemessen zu achten. Die academischen Behörden müssen vielmehr in einer fortlaufenden Verbindung mit der für die Stadt und deren Umgebung angeordneten Polizeidirection stehen, und sich die erforderlichen wechselseitigen Mittheilungen machen. Nur auf diese Art ist es möglich, zeitig zu entdecken, wo Gefahren drohen, und geeignete Maaßregeln dagegen zu ergreifen, von denen sich in den mehrsten Fällen nur dann die gewünschte Wirkung hoffen läßt, wenn sie von den betreffenden Behörden gemeinschaftlich ausgeführt, oder wechselseitig befördert und unterstützt werden. Diese Einrichtung findet jetzt, wie es sich aus der vierten und sechsten Abtheilung der obigen Darstellung ergiebt, in Göttingen Statt, und sie ist es, wodurch sich die jetzige Verfassung so vortheilhaft auszeichnet, indem sie von der einen Seite die Studirenden fortwährend unter die specielle Aufsicht der academischen Behörden stellt, von der

andern Seite aber die allgemeine Aufsicht und Mitwirkung der Polizeidirection nicht ausschließt.

2) Ueber den Wechsel der Prorectoren.

(Zum §. 23. Anmerk. 45.)

Die Nachtheile, welche aus dem öfteren Wechsel des Vorsitzenden der academischen Behörden entstehen konnten, sind durch die jetzt bei denselben durchgehends Statt findende Collegialverfassung fast gänzlich beseitigt. Die stete Verbindung, in welcher das Universitätsgericht mit der Universitäts-Gerichtsdeputation stehet, und die zwischen beiden Statt findenden wechselseitigen Mittheilungen, verbunden mit dem Umstande, daß die Universitätsräthe, als beständige Mitglieder jener Behörden, in fortwährender Kenntniß der Geschäfte bleiben, und daß auch von den übrigen Beisitzern der Deputation gleichzeitig nie mehr als zwei austreten, bewirken es, daß in der Rechtspflege und Verwaltung so wenig eine Unterbrechung, als in der Behandlung der Sachen eine Ungleichheit eintreten kann. Als ein einfacheres und sicheres Mittel, den aus dem Wechsel der Prorectoren entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, hat man die Ernennung eines beständigen Prorectors vorgeschlagen. Allein wenn es, aus den in dem Anhange № 1. angeführten Gründen, rathsam ist, daß das Prorectorat von einem Professor geführt werde, so möchte es schwer seyn, einen Mann zu finden, der, mit den zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften versehen, sich entschließen könnte, solches auf immer zu führen, da er durch die damit verknüpften vielen zerstreuenden und beschwerlichen Geschäfte in seiner Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller sehr beschränkt werden würde. Wenn sich aber auch Jemand dazu bereit

fände, der Ernannte indessen, aller vor der Ernennung angewandten Vorsicht ungeachtet, den Erwartungen nicht entspräche, so würden die daraus entstehenden Nachtheile viel größer seyn, als die Vortheile, die man davon, daß kein Wechsel im Prorectorate weiter Statt fände, hoffen könnte. Schon früher waren in Göttingen successiv mehrere Mittel versucht, jenen Nachtheilen vorzubeugen. Man hatte einen Canzler ernannt, später dem Syndicus ein votum decisivum beigelegt, und 1796 einen Professor aus der philosophischen Facultät den academischen Behörden als beständigen Beisitzer zugeordnet. Allein alle diese Versuche entsprachen den beabsichtigten Zwecken nicht nur nicht, sondern waren die Quelle vielfacher Inconvenienzen und Unannehmlichkeiten, so daß sie sämmtlich wieder aufgegeben wurden.

3) Ueber Feierlichkeiten beim Prorectoratswechsel.

(Zum §. 23. Anmerk. 46.).

Bis zum Jahre 1802 war der Prorectoratswechsel mit öffentlicher Feierlichkeit verbunden. Sämmtliche Professoren begaben sich, unter dem Geläute der Glocken, in Feierkleidung in die Universitätskirche, wo der abgehende Prorector, nach einer Rede, worin er die wichtigsten Ereignisse aus der Zeit seiner Amtsführung darstellte, seinem Nachfolger, nachdem derselbe den Amtseid geleistet hatte, das Prorectorat übergab, und dieser dann mit einer Rede die Feierlichkeit schloß. Der Hofrath Meiners in seinem für die Geschichte der hiesigen Universität sehr schätzbaren Buche: über die Verfassung und Verwaltung Deutscher Universitäten, hat diese Feierlichkeit, auf eine in der That auffallende Weise lächerlich zu machen gesucht; ob mit Recht, möchte sehr zu bezweifeln seyn. Gewiß machte

jene Feier, wie der Verfasser dieser Bemerkung aus eigner Erfahrung bezeugen kann, auf die Studirenden einen ernsten und bedeutenden Eindruck; und wie hätte es anders seyn können, da die Wichtigkeit und Würde eines so bedeutenden Amts durch eine angemessene äußere Feierlichkeit, an welcher alle Mitglieder der Universität Theil nahmen, erhöht wurde, und die Studirenden es vernahmen, welche Pflichten der Prorector zu beschwören habe. Das rücksichtslose Wegschaffen und Simplificiren erhebender Feierlichkeiten hat schon in vielen Fällen geschadet, und es möchte wünschenswerth seyn, daß sie, unter zeitgemäßen Modificationen, bei dem Prorectoratswechsel — etwa in der Form, wie bei der Preisvertheilung — wiederhergestellt würden. Prorectoren als solche haben sehr selten Gelegenheit, öffentlich zu den Studirenden zu reden, und es möchte nicht ohne guten Erfolg seyn, wenn die bei dem Prorectoratswechsel zu haltende Rede dazu benutzt würde, auch die Studirenden von dem in Kenntniß zu setzen, was für das Beste der Universität geschehen ist, sie zu belehren, wie sie diese oder jene neue Einrichtung zu benutzen haben, und zeitgemäße Ermahnungen und Warnungen an sie zu richten.

4) Ueber die Speiseanstalt, imgl. die Schwimm- und Badeanstalt.

(Zum §. 27. Anmerk. 54.).

Die Speiseanstalt besteht in einem Vereine mehrerer Familien der Stadt und Universität, welche abwechselnd kranken Studirenden, auf Anzeige eines zur Praxis authorisirten Arztes, und nach der von ihm zu gebenden näheren Bezeichnung der Speisen, die erforderliche Beköstigung

zusenden, wenn die Studirenden sich solche nicht selbst auf angemessene Art verschaffen können.

Um den Unglücksfällen vorzubeugen, welche in frühern Zeiten nicht selten beim Baden vorkamen, ist seit 1819 eine Schwimm- und Badeanstalt eingerichtet. An einem passenden Orte neben der Leine nämlich ist ein mit einem Hause versehener geräumiger Platz angekauft, wo sich, während der Sommermonate, stets 2 besoldete Schwimm- und Bademeister aufhalten, welche nicht nur im Schwimmen Unterricht ertheilen, sondern auch besonders verpflichtet sind, auf alle Badende genau zu achten und ihnen, bei eintretender Gefahr, sofort zu Hülfe zu eilen, zu welchem Zwecke mehrere Rettungsapparate an dem gedachten Orte zur Hand sind. Dagegen ist an allen andern Stellen das Baden im Freien verboten. Die Anstalt hat den erwünschtesten Erfolg gehabt. — Außerdem verdankt die Stadt und Universität dem Maurermeister Rohns ein sehr zweckmäßig eingerichtetes Badehaus vor dem Albani-Thore.

5) Ueber Dienstthätigkeit der Unterbedienten in Beziehung auf die Disciplin.

(Zum §. 29. Anmerk. 55.).

Die Pedellen haben als Unterbediente alle bei der Universität vorkommenden Geschäfte zu besorgen und namentlich auch diejenigen, welche auf die Disciplin der Studirenden Beziehung haben. Ihre Pflicht ist es vorzugsweise, die Aufsicht über die Studirenden zu führen; in der Regel sollen nur *sie* mit ihnen in unmittelbare Berührung kommen, und in vorkommenden Fällen einschreiten; so wie, wenn Beschwerden gegen Studirende vorkommen, welche ein sofortiges Einwirken der Unterbe-

dienten nöthig machen, man sich an sie zunächst zu wenden hat. Nur in solchen Fällen, in welchen sie allein den beabsichtigten Zweck nicht erreichen können, dürfen sie die Hülfe der Landdragoner und Polizeidiener in Anspruch nehmen, keinesweges aber diese als ihre Stellvertreter betrachten. Treten die Pedellen mit den ebengenannten Polizeiofficianten gemeinschaftlich auf, so kommt es den Erstern zunächst zu, die Studirenden zur Ruhe und Ordnung aufzufordern und die zu ergreifenden weiteren Maaßregeln einzuleiten.

Die Landdragoner und Polizeidiener indessen, deren Dienstthätigkeit sich auf die polizeilichen Verhältnisse aller hiesigen Einwohner ohne Ausnahme, folglich auch auf die Studirenden bezieht, sind verpflichtet, auch auf polizeiliche Contraventionen in Ansehung der academischen Gesetze zu achten und solche zur Anzeige zu bringen. Sie haben demnach das Recht, von den Studirenden die Nennung ihres Namens und die Vorzeigung und Abgebung der jedem Studirenden ertheilten Legitimationskarte zu verlangen. Ist dieselbe abgeliefert, so hängt es bei vorkommenden Vergehen von der Größe und Art derselben, so wie von sonstigen Umständen ab, ob der Inhaber der Karte frei zu lassen, oder nach seiner Wohnung zu begleiten, oder auf das Concilienhaus in Haft zu bringen ist. Dasselbe findet auch dann Statt, wenn der Studirende zwar mit einer Legitimationskarte nicht versehen, aber den Landdragonern und Polizeidienern sonst persönlich bekannt ist. Verweigert ein Studirender die Aushändigung der Karte, oder ist er überhaupt nicht im Besitze einer solchen und auch sonst den Landdragonern oder Polizeidienern nicht bekannt, so wird er auf das Concilienhaus geführt. Sollten Excesse solcher Art vorkommen, daß die Einwirkung der Landdra-

goner nicht hinreichend wäre, so würde das hier garnisonirende Militair requirirt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Excesse der Studirenden geschieht ausschließlich von der academischen Obrigkeit.

Wenn es der Hauptzweck einer guten Disciplinarverwaltung ist, Excesse zu verhüten, und da, wo sie sich zeigen, sofort einzuschreiten, um größeren Uebeln vorzubeugen, so ist es in jeder Rücksicht von großem Nutzen, die polizeiliche Aufsicht so viel als möglich auszudehnen. Bei der geringen Anzahl der Pedellen und den vielen anderen ihnen obliegenden Geschäften kann nicht erwartet werden, daß von ihnen allein diese Aufsicht in dem erforderlichen Umfange geführt werde. Früherhin wurden sie von den s. g. Universitätsjägern unterstützt, die indessen in mehreren Rücksichten den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprachen, und die Polizeidiener durften, nach der früheren Verfassung, bei Excessen der Studirenden nicht einwirken. Es kann daher nicht anders als zweckmäßig erscheinen, daß, so wie die Aufsicht der Polizeidirection selbst als allgemeine Behörde sich über alle Einwohner in dem Stadtbezirke und deren Umgebung erstreckt, auch von Seiten der Unterbedienten keine Beschränkung in Ansehung der einen oder anderen Classe der Einwohner weiter Statt findet. Die den Landdragonern übertragenen Functionen sind im Wesentlichen dieselben, welche früherhin den Universitätsjägern oblagen, und insofern ist also nichts Neues eingeführt; daß aber jene weit mehr als diese geeignet sind, solche zu versehen, wird nicht verkannt werden, wenn man die Stellung derselben kennt. Die Landdragoner bilden einen Theil des Landesmilitairs, müssen den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens

haben; sie werden vorzugsweise aus den tüchtigsten Leuten der Armee, zur Belohnung der Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Diensthätigkeit genommen, und haben den militairischen Gerichtsstand. Die Officiere derselben rangiren mit den Officieren der Armee und die gemeinen Landdragoner haben den Rang vom Corporal. Jedermann im Lande, wes Standes er auch seyn mag, ist schuldig, den Aufforderungen der Landdragoner in Ansehung ihrer Dienstobliegenheiten, vorbehältlich nachheriger Beschwerde, unbedingt Folge zu leisten; ein Gleiches muß daher allen Mitgliedern der Universität und somit auch den Studirenden obliegen. So wie allen academischen Unterbedienten, ist auch den Landdragonern Vorsicht und angemessene Höflichkeit gegen die Studirenden, wie sie sich gegen gebildete junge Männer ziemt, bei Ausübung ihrer Dienstfunctionen zur Pflicht gemacht, so daß sie von der einen Seite sich die nothwendige Autorität und Achtung erhalten, von der anderen Seite aber unnöthige Strenge und barsches Verfahren vermeiden sollen. Sind in dieser Beziehung Beschwerden vorgebracht, so hat jederzeit eine genaue Untersuchung Statt gefunden; oft ergab es sich, daß solche durchaus ungegründet waren; zu Zeiten, daß die Officianten, auf das Aeußerste gereizt, zu strengeren Maaßregeln zu greifen pflichtmäßig genöthigt waren; in den Fällen aber, wo ihnen ein Exceß wirklich zur Last fiel — und welcher Officiant ist durchaus fehlerfrei! — hat von der vorgesetzten Behörde die angemessene Bestrafung Statt gefunden. Einen besonderen Vorzug bietet die Einrichtung des Landdragonerdienstes dar, daß, wenn der eine oder andere sich für den gewiß mit vielen Schwierigkeiten verbundenen hiesigen Polizeidienst nicht geeignet zeigen sollte, diesem Uebelstande durch eine Versetzung an einen anderen

Ort sofort abgeholfen werden, und in dem Falle, wenn höheren Orts in Ansehung der Polizeiunterbedienten überhaupt eine andere Einrichtung beschlossen werden sollte, das ganze Detachement in den allgemeinen Dienst des Landdragonercorps sogleich zurücktreten kann. So wie über Manches, was Göttingen betrifft, ohne alle Kenntniß der Acten, mit einer in der That unbegreiflichen Dreistigkeit, wenn nicht Böswilligkeit, geschrieben und gesprochen ist, so sind auch über Härte und Strenge der Landdragoner Gerüchte verbreitet worden, die fast durchgehends unwahr waren, oder wenigstens die Wahrheit auf das Aergste entstellten. So viel ist aber gewiß, daß es nur sehr wenige Studirende gewesen sind, welche sich über die Landdragoner beschweren zu können geglaubt haben, und daß keiner in eine unangenehme Berührung mit ihnen kommen wird, der sich gesetzmäßig beträgt.

6) Ueber Verbindungen unter Studirenden.

(Zum §. 33. Anmerk. 64.)

Das Streben nach geselligem Vereine liegt tief in der menschlichen Natur und ist besonders im Jünglingsalter am lebhaftesten. Nirgends zeigt es sich aber stärker, als wenn junge Männer, von ihren Familien und Angehörigen und von ihren heimathlichen Freunden getrennt, sich auf Universitäten zusammen finden, wo sie selten einen anderen Umgang suchen, als mit ihren Commilitonen, zu welchen sie heimathliche Sitten, verwandtschaftliche und sonstige frühere Verhältnisse ziehen. Niemand kann es verkennen, daß es eben so unnatürlich als vergeblich seyn würde, gesellige Vereine unter Studirenden verhindern oder zerstören zu wollen, vielmehr ist es Pflicht, sie, so viel als möglich, zu befördern. Darauf aber ist zu sehen, daß sie keine Rich-

tungen nehmen, welche dem Zwecke des academischen Lebens entgegen stehen. Und welcher könnte dieß anders seyn, als zunächst durch Ausbildung der Kräfte des Geistes sich fähig zu machen, Das zu erkennen und zu erlernen, was Recht ist und was Noth thut, um im künftigen Berufe durch Wort und That nützen zu können; Alles aber zu vermeiden, was davon abzieht! In dieser letztern Beziehung möge es verstattet seyn, dasjenige hier anzuführen, was einer der berühmtesten und geachtetsten Rechtslehrer: von Savigny, in einer dem Umfange nach zwar kleinen, aber ihrem Inhalte nach hochwichtigen Abhandlung: Wesen und Werth der deutschen Universitäten (in Ranke's hist. polit. Zeitschrift. Bd. 1. S. 569—593.; auch besonders abgedruckt) bemerkt hat: »Auf der Universität« — so sagt er S. 588. 589. — »begegnen den Studirenden gar manche Richtungen und Gewohnheiten, wodurch sie heruntergezogen oder doch dem wahren Ziele entzogen werden mögen. Das Meiste davon ist alt und bedarf hier keiner Erwähnung: Manches ist in unserer Zeit neu hinzugekommen. Dahin gehört das falsche oberflächliche politische Interesse. Wie könnte man es tadeln, wenn junge Männer, die größtentheils dazu bestimmt sind, in das öffentliche Leben einzugreifen, an diesem schon jetzt einen warmen Antheil nehmen? Aber lieben sie ihr Vaterland wahrhaft, so sollen sie ihre Liebe dadurch bewahren, daß sie sich mit gründlichem Ernste zum öffentlichen Berufe ausbilden. Und nichts kann diese Ausbildung mehr stören, als der thörichte Dünkel, womit sie sich ein eignes Urtheil anmaaßen, wie es ihnen noch nicht zukommt, eben so das Partheiwesen, welches überall, wo es sich kund giebt, den freien edlen Blick in Leben und Wissenschaft trübt. Gar Vielen ist durch ihre Natur nur

»ein beschränktes Maaß der Theilnahme an öffentlichen »Dingen verliehen: und wenn sie nun dieses beschränkte »Maaß in flachem und unwahrem Enthusiasmus verbraucht »haben, bleibt für das thätige Mannesalter Nichts übrig, »als kalte Selbstsucht, vielleicht der Eigensinn angewöhnter »Vorurtheile. — Solchem falschen Streben mit ernster »liebevoller Warnung zu begegnen, ist besonders die Pflicht »der Lehrer. Manche freilich ziehen es vor, dieses Streben »vielmehr zu fördern, indem sie dem Stolze und der An»maaßung schmeicheln, anstatt sie zu dämpfen; mögen sie »dieß thun, in selbstsüchtiger Buhlerei um Gunst und Bei»fall, oder nur um zu werben für die Parthey, von wel»cher sie das allgemeine Heil erwarten, mögen sie es thun, »in der redlichsten Absicht, ja mag selbst in ihrer politischen »Meinung ein nicht geringer Bestandtheil von Wahrheit »enthalten seyn, immer trifft sie schwere Verantwortung, »denn auch unter den günstigsten dieser Voraussetzungen »haben sie ihre Schüler auf einen Weg geführt, der diesen »so wenig Heil bringt, als dem gemeinen Wesen. Von »den Besten unter ihnen kann man doch nur sagen: Sie »wissen nicht was sie thun.«

Zur Beförderung jenes wahren Zweckes des academischen Lebens nun, kann unbezweifelt der Austausch der Ideen und Ansichten über das wissenschaftliche Streben, kann Erheiterung und Erholung in frohen geselligen Kreisen viel beitragen, und dieß ist es, was die academischen Gesetze durch die Bestimmung ausdrücken wollen, daß keine andere Verbindungen unter Studirenden Statt finden sollen, als welche rein litterarische oder sonstige rein gesellige Zwecke haben. Diesem entsprechend ist auch der in der Anmerkung 49. zu §. 24. gedachte Revers abgefaßt. Mögen andere Zwecke an sich auch gut seyn, ent-

weder entsprechen sie den Verhältnissen der Studirenden nicht, oder sie sind der Ausartung unterworfen, und diese Gefahr ist um so größer, je häufiger ein Wechsel der Mitglieder solcher Vereine und derer, welche die Leitung derselben übernehmen, eintritt. Die Erfahrung von fast zwei Jahrhunderten hat dieß bestätigt. Fast immer entwickelte sich aus ihnen eine Anmaaßung gegen die, welche entweder zu keinem oder einem anderen Vereine gehörten, und solche Anmaaßungen haben sich immer in ihren Folgen als höchst gefährlich gezeigt; wechselseitige Erbitterung und oft blutige Streitigkeiten entstanden, der Fleiß war zerstört, das öconomische Verhältniß zerrüttet, und das Glück, das nur einmal, im academischen Leben, blüht, nämlich, im Achten des Gesetzes, von den äußeren Verhältnissen des kommenden Geschäftslebens nicht gedrückt zu seyn, diese wahre academische Freiheit im edleren Sinne des Worts war zerstört. Von diesen Ansichten ging man stets auch in Göttingen aus. Man verstattet und befördert gern jede gesellige Vereinigung, aber wacht mit steter Aufmerksamkeit, daß sie keine andere Zwecke als die obigen verfolge. Zu diesem Ende muß die academische Obrigkeit die Einrichtung und die Mitglieder stehender Gesellschaften kennen und sie ertheilt ihnen dann schriftliche Erlaubniß unter der Bedingung einer genauen Befolgung des am Ende dieser Anmerkung beigefügten Regulativs. Sobald sich Spuren nicht erlaubter Verbindungen zeigen, oder daß die erlaubten verbotene Zwecke verfolgen, findet die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung Statt: zwar ist auch in dieser Hinsicht die Verläumdung nicht müßig gewesen; sie hat in öffentlichen Blättern von tadelswerther Nachsicht und Duldung verbotener Verbindungen von Seiten der academischen Behörden gesprochen. Aber auch hier zeigt sich ein neuer Beweis

einer in der That unbegreiflichen Dreistigkeit, ohne alle Kenntniß der Acten, Behauptungen aufzustellen, die durchaus unwahr sind. Immerhin mögen sich Gerüchte über das Vorhandenseyn verbotener Verbindungen verbreitet, mögen Studirende und andere Personen davon Kenntniß gehabt, ja mögen wirklich solche Vereine existirt haben; eine Untersuchung konnte doch begreiflich erst dann eintreten, wenn die Obrigkeit von solchen Verbindungen Kenntniß und zwar in der Art erhalten hatte, daß zu einer Untersuchung rechtlicher Grund vorlag, und war dieß der Fall, so hat sie auch stets Statt gefunden. Erfolgten nicht immer Bestrafungen, so hatte dieß seinen Grund begreiflich darin, daß die Resultate der Untersuchung nicht dazu geeignet waren; aber daraus schließen zu wollen, daß das Verbotene geduldet sey, ist mindestens ein unverständiger Schluß. — Das Tragen verschiedener Farben ist an sich nirgends verboten, allein sobald sie als Abzeichen von Verbindungen getragen werden, sind sie, als dem §. 15. der academischen Gesetze und der Bedingung, unter welcher stehende Gesellschaften genehmigt werden, entgegen, nicht zu dulden. —

Das vorhin gedachte Regulativ für stehende Gesellschaften lautet so:

§. 1.

Die Zahl der Theilnehmer an der Gesellschaft darf nicht über 30 hinausgehen.

§. 2.

Gesellige Zusammenkünfte dürfen nur Einmal in der Woche gehalten werden. Tag und Ort derselben müssen fest bestimmt seyn.

§. 3.

Wie bei den Zusammenkünften selbst Ruhe und Ordnung herrschen müssen, so auch bei dem Auseinandergehen, welches zur gesetzlichen Zeit erfolgen muß.

Zu etwaigen außerordentlichen Zusammenkünften, welche über die gesetzliche Zeit hinaus währen sollen, bedarf es, in Folge des §. 47. der academischen Gesetze, besonderer Erlaubniß. Ein Zwang zur Theilnahme an dergleichen Zusammenkünften darf nicht Statt finden.

Bei den gesellschaftlichen Ausgaben ist eine angemessene Sparsamkeit zu beobachten; auch sind die regelmäßigen Beiträge bestimmt festzustellen.

§. 4.

Alles, ohne Ausnahme, was die Grenzen eines erlaubten, rein geselligen oder rein litterarischen Zweckes überschreitet, muß der Gesellschaft fremd bleiben. Es wird daher namentlich gefordert, daß die Gesellschaft keine politische Zwecke verfolge; daß sie an Berathungen, welche von Studirenden zum Zwecke irgend einer Anmaaßung gegen Behörden, oder Commilitonen, oder andere Individuen gepflogen werden möchten, weder unmittelbar, noch durch Vorsteher oder anderweitige Stellvertreter Theil nehme, auch zur Ausführung der in Folge solcher Berathungen etwa gefaßten Beschlüsse in keiner Weise mitwirke; daß sie keine gemeinschaftliche Waffen habe; daß sie Duelle oder sonstige Streitigkeiten einzelner Mitglieder mit anderen Studirenden zu keiner gemeinsamen Angelegenheit mache.

§. 5.

Die Mitglieder der Gesellschaft haben sich des Tragens

aller und jeder auf den Verein Bezug habenden Abzeichen zu enthalten.

§. 6.

Die Statuten der Gesellschaft sind schriftlich, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das gegenwärtige Regulativ zu entwerfen, welches denselben, seinem ganzen Inhalte nach, unmittelbar vorangesetzt werden muß.

§. 7.

Die so gefaßten Statuten sind nebst einem vollständigen Verzeichnisse derer, welche den Verein zu bilden beabsichtigen, vor dem Zusammentreten desselben, bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, welche, wenn sie die Statuten dem gegenwärtigen Regulativ entsprechend findet, die Erklärung ihrer Genehmigung darunter setzen wird.

Von diesem Zeitpuncte an ist die Gesellschaft als eine erlaubte anzusehen.

Die Genehmigung gilt nur für die Dauer eines academischen Semesters; sie muß daher, wenn nach Ablauf desselben, die Fortsetzung der Gesellschaft gewünscht wird, von Neuem nachgesucht werden.

§. 8.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft, auch die erst in der Folge etwa hinzutretenden, haben die Statuten, nachdem sie diese nebst dem vorgesetzten Regulativ gelesen, und sich von der erfolgten Genehmigung durch den Augenschein überzeugt haben, eigenhändig zu unterschreiben.

Durch diese Unterschrift begiebt sich indessen Niemand des Rechtes, aus der Gesellschaft auszutreten. Erfolgt ein

solcher Austritt, so ist dieß, unter Angabe der Zeit, neben dem Namen des Ausscheidenden zu bemerken.

Auch sind unter den Statuten fortwährend Diejenigen zu bezeichnen, welche in der Gesellschaft Functionen versehen. Bei Einem von diesen müssen die Statuten aufbewahrt werden.

§. 9.

Veränderungen in den einmal bestätigten Statuten, oder Nebenverabredungen dürfen ohne besondere, ausdrückliche Zustimmung der unterzeichneten Behörde, weder mündlich, noch schriftlich getroffen werden.

§. 10.

Will die Gesellschaft den Ort ihrer Zusammenkünfte verändern, so muß sie dieß der unterzeichneten Behörde sofort anzeigen.

§. 11.

Damit die unterzeichnete Behörde Kenntniß davon nehmen könne, ob und welche Veränderungen in dem Personal des Vereins eingetreten sind, müssen derselben, ohne daß es dazu erst einer besonderen Aufforderung bedürfte, die Statuten regelmäßig in den ersten 8 Tagen des Julius und des Januars zur Ansicht vorgelegt werden.

7) Ueber Rechtsmittel gegen Disciplinarerkenntnisse.

(Zum §. 33. Anmerk. 65.).

Gegen Disciplinarerkenntnisse wider Studirende finden weder Rechtsmittel noch Begnadigungsgesuche mit Suspensivwirkung Statt. S. auch §. 36. II. Wenn auf Wegweisung erkannt ist, muß sich der Verurtheilte zu der

ihm bestimmten Zeit von Göttingen entfernen. Ist indessen die Wegweisung von der Art, daß sie öffentlich bekannt gemacht, oder auswärtigen Universitäten davon Nachricht gegeben wird, oder ist auf Gefängnißstrafe außerhalb Göttingen erkannt, so steht es dem Studirenden frei, binnen drei Tagen, von dem Zeitpuncte an, wo er die Stadt verlassen muß, oder von dem Gefängnißorte aus, binnen acht Tagen, eine Recursschrift oder ein Begnadigungsgesuch bei der Universitäts-Gerichtsdeputation durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Die Eingabe wird dann mit den Acten, auf seine Kosten, zur Entscheidung an Königliches Cabinetsministerium eingesandt. In einem solchen Falle wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Strafe Anstand genommen und die höhere Entscheidung erwartet. Auf keinen Fall darf ein Weggewiesener, ehe er dazu die schriftliche Erlaubniß der academischen Behörde erhalten hat, nach Göttingen zurückkehren, oder sich in dem Umkreise von 4 Meilen um die Stadt aufhalten. Den hiesigen Einwohnern ist bei 20 Rthl. Strafe verboten, einen Weggewiesenen zu beherbergen. Acteneinsicht findet in Disciplinsachen nicht Statt. In Strafsachen gegen Nichtstudirende, wobei kein Criminalverfahren Statt gefunden hat, ist dem Bestraften der Recurs an das Königl. Cabinetsministerium verstattet, indessen muß die Recursschrift binnen einer Frist von 14 Tagen, welche bei erheblichen Verhinderungsgründen auf 8 Tage, aber nicht weiter verlängert werden kann, der Universitäts-Gerichtsdeputation eingereicht werden, welche sie an Königliches Cabinetsministerium einsendet. Weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig. Wird die Recursschrift binnen jener Zeit nicht eingereicht, so ist das Urtheil zu vollziehen. Waren bei der Untersuchung gegen Nichtstudirende auch Studirende implicirt, so findet keine Acten-

einsicht Statt. Criminalfälle werden durchgängig nach den Grundsätzen des Criminalverfahrens behandelt. Es scheint auf den ersten Blick hart zu seyn, daß nicht auch gegen Erkenntnisse auf geringere Strafen Rechtsmittel zulässig sind und die Einsicht der Acten nicht verstattet ist. Allein die Natur des Disciplinarverfahrens macht hier eine Ausnahme von der gemeinrechtlichen Regel nothwendig. Zunächst ist zu erwägen, daß die Untersuchung in allen Fällen, neben Ausmittelung des Thatbestandes und der Schuld des Denunciaten, auch auf die Erforschung alles Desjenigen gerichtet wird, was zur Entschuldigung des Denunciaten dienen kann. Es werden ihm alle gegen ihn sprechende Umstände und der Inhalt der Zeugenaussagen eröffnet, und er aufgefordert, seine etwaigen Einreden so wie alles dasjenige, was er sonst etwa gegen die Richtigkeit der Denunciation, zum Beweise seiner Schuldlosigkeit oder zur Milderung der Strafe, glaubt vorbringen zu können, anzugeben. Studirende, als gebildete Leute, mit den einfachen Gesetzen, nach welchen sie gerichtet werden, und die sich in ihren Händen befinden, bekannt, übersehen die Lage der Sache sehr wohl, und wissen dasjenige vollständig anzuführen, was für sie spricht. So findet dann vor Abgebung des Erkenntnisses vollständige Vertheidigung Statt, und was etwa von den Studirenden übersehen wäre, ergänzt der Richter nach den in den Acten liegenden Umständen. Wohin würde es nun führen, wenn gegen jede Geld- oder Carcerstrafe weitere Vertheidigung, oder Appellation zugelassen werden sollte? Die Vollziehung der Strafen würde auf Wochen und Monate verzögert und so ein Haupterforderniß einer guten Disciplin, rasche Untersuchung, Entscheidung und Vollziehung, zerstört werden, und kämen solche Fälle in der letzten Zeit des Se-

mesters vor, so würden die Bestraften bis zur Entscheidung entweder nicht abreisen dürfen, oder, wenn sie es dennoch thäten, sich weit härterer Strafe aussetzen, so daß die ergriffenen Rechtsmittel für sie von den nachtheiligsten Folgen seyn würden. Wenn übrigens, nach geschehener Publication des Urtheils, der Bestrafte noch neue Thatumstände, Beweismittel oder sonstige Gründe anführen sollte, wodurch seine Unschuld constatirt oder die erkannte Strafe gemildert werden könnte, so wird er damit immer noch gehört werden. Da ferner die Studirenden, wie oben bemerkt, mit dem Inhalte der Acten vollständig bekannt gemacht werden, so ist die Einsicht der Acten ohne wesentlichen Nutzen für ihre Vertheidigung, kann aber in anderer Rücksicht von den gefährlichsten Folgen seyn. Es ist oft der Fall, daß Bürger und andere Einwohner, oder Studirende, die als Mitinculpaten oder Zeugen verhört werden, das als wahr versichern, was von Andern geleugnet ist, oder daß sie sonst über Verhältnisse Licht verbreiten, die von Andern im Dunkel erhalten sind. Gelangten nun deren Namen durch Einsicht der Acten zur Kenntniß der Bestraften und ihrer Freunde, so könnte dieß nur zu leicht die Veranlassung zu den gefährlichsten Streitigkeiten und zur Rache werden, welches zu vermeiden, gewiß eine dringende Pflicht ist. In den Fällen, wo der Recurs verstattet ist, werden ohnehin die Acten dem Ministerio vorgelegt. Im Uebrigen muß bemerkt werden, daß in einer Zeit von länger als 30 Jahren, vielleicht nicht 4 Fälle vorgekommen sind, wo eine Acteneinsicht von Studirenden gewünscht wäre. Daß sie übrigens in Criminalfällen, ganz nach den Bestimmungen des Criminalprocesses, Statt findet, ist bemerkt worden.

8) Ueber Vergnügungen der Studirenden.

(Zum §. 33. Anmerk. 66.).

Zu den Berathungen der gedachten Art gehören auch die über zweckmäßige Einrichtung und Leitung derjenigen Anstalten, welche die Universität in Beziehung auf die Wohlfahrt und die Vergnügungen der Studirenden zu unterhalten und zu leiten hat. Einiges über Anstalten dieser Art ist bereits in dem Anhange № 4. gesagt; indessen kann hier ein Vorwurf nicht unbeachtet bleiben, den man der Universität darüber öffentlich gemacht hat, daß überhaupt für Vergnügungen der Studirenden wenig geschehe, und daß die Lehrer sich von den Studirenden zu entfernt hielten und wissenschaftliche Vereine nicht beförderten. Insofern man nun zu Vergnügungen diejenigen zählt, welche nur in Residenzen und andern großen Städten vorkommen, wie z. B. Opern, Maskenbälle rc., so wird man diese in Göttingen allerdings vermissen, was indessen, in mehrfacher Rücksicht, nicht zu beklagen seyn möchte; an den Vergnügungen aber, welche die Natur in den näheren und ferneren schönen Umgebungen der Stadt, welche so manche Genüsse der Kunst und gesellige Freuden in gebildeten Kreisen darbieten, daran fehlt es hier wahrlich nicht. Es ist wohl nicht leicht eine sehenswerthe Merkwürdigkeit, welche nicht nach Göttingen gebracht wird, und die ersten Künstler und Virtuosen zeigen hier ihre Talente. Im Winter erfreuen die, namentlich auch von Studirenden stark besuchten, academischen Concerte, die Alles leisten, was von unermüdetem Eifer irgend erwartet werden kann, und die Thédansants führen die Studirenden in die Mitte der Familien der Professoren und anderer Honoratioren der Stadt. Daß ein Theil der Studirenden an diesen

Vergnügungen keinen Theil nimmt und solche anderswo sucht, liegt in der Verschiedenheit der Bildung und der Neigungen. Was dann aber das Verhältniß der Lehrer zu den Studirenden betrifft, so ist es eine Wahrheit, welche Tausende bezeugen werden, daß die Professoren mit unermüdeter Geduld jedem Studirenden gern mit Rath und That beistehen, wenn sie darum ersucht werden; daß sie sich aber in lange, zeitraubende Conversationen über gleichgültige Dinge einlassen sollen, wird wohl um so weniger erwartet werden, je größer die Zahl derjenigen ist, welche in wissenschaftlichen Dingen um Rath bitten. Wissenschaftliche Vereine unter den Studirenden giebt es allerdings mehrere, welche von Professoren und andern Lehrern theils geleitet, theils unterstützt und befördert werden. Die Lehrer entziehen sich den Studirenden überall nicht, und diese finden vielfach Gelegenheit, ihnen, auch außer ihren Wohnungen, nahe zu seyn, wenn sie solche nur benutzen. Dazu geben das litterarische Museum, so wie die vorher genannten und andere gesellige Zusammenkünfte mannigfache Veranlassung; nicht wenige Professoren laden sehr häufig zu größern und kleinern Gesellschaften Studirende ein, und ein Gleiches geschieht von andern Honoratioren der Stadt. Daß man aber nicht die Studirenden aufsucht, sondern daß sie es sind, welche die Bekanntschaft der Familien suchen und sich ihr Wohlwollen und Vertrauen zu erwerben bemüht seyn müssen, dieß liegt doch wohl in der Natur der Sache. Daß übrigens in allen Verhältnissen der Lehrer zu den Studirenden, auch bei den wohlwollendsten Gesinnungen, ein gewisser Ernst Statt findet, wird Jeder natürlich finden, der die Verschiedenheit des Alters, die Stellung des Lehrers zu den Lernenden, die Verschiedenheit der Bildung und künftigen

Bestimmung berücksichtigt; dieser väterliche und oft so wohlthätig wirkende Ernst ist es dann, den man als Kälte und Steifheit bezeichnet.

9) Ueber das Creditedict.

(Zum §. 37. Anmerk. 75.).

Schon seit Jahrhunderten ist die Frage ein Gegenstand der sorgfältigsten Erwägung der Regierungen gewesen, wie dem Schuldenmachen der Studirenden zu begegnen sey. Unter allen Gefahren, welchen die Studirenden, nach ihrer Ankunft auf der Universität, ausgesetzt sind, ist nicht leicht eine näher als die des Schuldenmachens, eine Gefahr, die zugleich um so größer ist, als sie nur zu oft Zerstörung des Fleißes, der Sitten und der Gesundheit zur Folge hat. Davon hat man sich wohl allenthalben überzeugt, daß es bei der Einrichtung unserer hohen Schulen kein Mittel giebt, das Schuldenmachen gänzlich zu verhüten, und daß man sich begnügen muß, die Gefahr zu vermindern. Zu diesem Zwecke sind, so viel mir bekannt ist, auf allen Deutschen Universitäten Creditgesetze gegeben, und auch in Göttingen finden sie sich von der ersten Zeit der Stiftung der Universität bis jetzt. In den neuesten Zeiten sind indessen Stimmen gehört, welche die Aufhebung jeder Art von Exemtion für nöthig halten, gänzliche Wegschaffung der Creditedicte verlangen, und es für angemessen achten, entweder, daß die Studirenden, gleich allen übrigen Unterthanen, auch in Ansehung ihrer Schulden behandelt werden, oder daß man durchgehends allen Credit verbiete, oder Oeconomiecommissionen anordne, an welche die Wechsel der Studirenden zur Bezahlung der für sie nöthigen Ausgaben gesandt werden. Allein Jeder, der aus Erfahrung mit den Verhältnissen der Studirenden zu den Einwohnern,

in Ansehung der öconomischen Verhältnisse, nur einigermaaßen bekannt ist, wird überzeugt seyn, daß die Aufhebung des Creditedicts den Studirenden, deren Eltern und den Einwohnern zum größten Verderb gereichen, die Universität entvölkern und dieselbe sehr schnell ihrem gänzlichen Verfalle zuführen würde. Alles kommt aber freilich darauf an, daß Creditgesetze so abgefaßt sind, daß sie dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, und man darf wohl annehmen, daß Diejenigen, welche deren Abschaffung in Göttingen für rathsam halten, mit dem Inhalte überall nicht bekannt sind oder wenigstens die neueren Bestimmungen nicht kennen. Einige Bemerkungen, das Resultat einer mehr als dreißigjährigen Erfahrung des Verfassers, dürften die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Creditedicts darthun, und das bestätigen, was schon Meiners in seiner Schrift über die Verfassung und Verwaltung Deutscher Universitäten Bd. 2. Abschn. 9. und 14. und Brandes: über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen, S. 279. ebenfalls aus eigener Wahrnehmung bemerkt haben.

1) In der Regel kommen Studirende zunächst aus der Aufsicht ihrer Eltern oder Angehörigen, oder von einer Schulanstalt auf die Universität. Ihre Bedürfnisse wurden von ihren Eltern und Vorgesetzten bestimmt und bestritten, und etwa nur eine kleine Summe war zu ihrer Disposition gestellt. Beim Anfange der academischen Studien empfängt der Studirende zum erstenmal eine wenigstens für ihn bedeutende Summe, womit er, während eines bestimmten Zeitraums alle Bedürfnisse und seine Vergnügungen bestreiten soll. Die Summe scheint ihm unerschöpflich; der Bedürfnisse, wenn auch nur vermeinter, sind viel, er weiß das Nothwendige von dem Entbehrlichen nicht zu

unterscheiden, wendet sorglos auf Vergnügungen mehr, als seine Casse erlaubt, und in kurzer Zeit ist sie erschöpft. Jetzt sieht er sich genöthigt, auf Credit zu leben, und je leichter dieß ist, und je bereitwilliger er ihm gestattet wird, desto größer ist der Reiz dazu. Der nächste Wechsel reicht nicht aus, neben den laufenden Ausgaben die Schulden zu tilgen, und der Druck derselben steigt. Tritt ihm nun kein Hinderniß beim Schuldenmachen entgegen, darf der Bürger in unbegränztem Maaße creditiren, erfährt die Obrigkeit davon nichts, und ist sie eben deshalb außer Stande, den Studirenden zu warnen, ihn mit den gesetzlichen Nachtheilen des Schuldenmachens zu bedrohen und die Eltern und Angehörigen zu benachrichtigen, so versinkt der junge Mann immer tiefer in Schulden. Die Folge ist Mißmuth, die nur zu oft Unfleiß und sittliches Verderben nach sich zieht. So verläßt er die Universität, und die Eltern verwünschen es, daß von Seiten der Behörden kein Mittel angewandt ist, dem Leichtsinne und dem Creditiren Grenzen zu setzen. Tilgen die Angehörigen die Schulden nicht, so lastet der Druck auf dem Schuldner fortwährend. Anmahnungen und Klagen verfolgen ihn in seinen bürgerlichen Verhältnissen, verbittern sein Leben, erschweren sein Fortkommen und zerstören vielleicht sein Glück; er selbst verwünscht es, daß keine warnende Hand ihn zurückhielt.

Eben so verderblich ist aber 2) die Gestattung eines unbegrenzten Creditirens für die Bürger. Der Verdienst bei Studirenden macht einen bedeutenden Theil ihres Einkommens aus. Sie hoffen auf baldige Bezahlung, täuschen sich in Ansehung der Vermögensumstände ihrer Schuldner, lassen sich durch Versprechungen baldiger Zahlung, oder Drohungen, daß man, bei Verweigerung ferneren Credits, sich an andere Arbeiter wenden werde, zu

immer größerm Credit bewegen, bis sie endlich zur Klage vor Gericht genöthigt sind. Wird nun auch der Schuldner zur Zahlung verurtheilt, so fehlt es in der Regel an Executionsobjecten; die Eltern oder Vormünder sind häufig außer Stande, die Schulden zu bezahlen, und wäre auch Vermögen vorhanden, so sind sie wenigstens zur Zahlung rechtlich nicht verpflichtet. Jetzt bleibt den Gläubigern nichts übrig, als zu warten, bis der Schuldner einst zu Vermögen gelangt, um davon die frühern Schulden zu bezahlen. Wie oft aber dieser Zeitpunkt entweder überall nicht, oder erst nach langen Jahren eintritt, zeigt die Erfahrung. Warnt den Gläubiger aber ein Creditgesetz, weiß er, daß er beim Ueberschreiten bestimmter Summen kein Klagrecht hat, dagegen aber, wenn er die richterliche Hülfe auf den edictmäßigen Betrag in Anspruch nimmt, erwarten kann, daß mit Strenge alle gesetzliche Mittel zu seiner Befriedigung angewandt werden, und daß sich davon bei geringerem Schuldbetrage viel eher, als bei einem großen, Erfolg erwarten läßt, so wird er dadurch von einem zu ausgedehnten Credit zurückgehalten, und er kann dem Studirenden durch Beziehung auf das Gesetz den fernern Credit dreister versagen. Die Erfahrung hat es vielfach bestätigt, daß Studirende dadurch, daß das Gesetz die Gläubiger veranlaßte, sie zu belangen, durch Warnungen und Ermahnungen des Gerichts, oder durch zeitige Benachrichtigung der Eltern, auf ihre Lage aufmerksam gemacht, zu einem eingeschränkten Leben zurückkehrten und ihre Gläubiger successiv befriedigten.

3) Die Untersagung alles Creditirens würde ein eben so gefährliches Extrem seyn, als das Gestatten eines unbegrenzten Credits. Zunächst kann es durch kein Gesetz verhütet werden, daß nicht einzelne Studirende, aus Man=

gel an Ueberlegung, ihren Wechsel zu früh verbrauchen und dadurch, wenn auch nur auf kurze Zeit, in Verlegenheit kommen. Oft werden sie dazu durch unverschuldete Mehrausgaben veranlaßt, z. B. bei Krankheiten; nicht selten schicken Eltern und Vormünder die Wechsel nicht zu rechter Zeit, oder nicht vollständig ein, und getäuschte Hoffnungen auf Stipendien, Freitische ꝛc. können gleiche Verlegenheit herbeiführen. Fänden nun in solchen Lagen die Studirenden überall keinen Credit, so würde man sie in eine Noth versetzen, die für Gesundheit und Studium die nachtheiligsten Folgen haben, und zu den verzweifeltsten Entschlüssen führen könnte.

4) Creditcommissionen sind in Halle versucht, haben aber den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Ein Zwang, jeden Studirenden denselben zu unterwerfen, ist nicht ausführbar. Viele Eltern haben zu ihren Söhnen und ihrer Wirthlichkeit ein viel zu großes Vertrauen, als daß sie nicht glauben sollten, ihnen selbst den Wechsel anvertrauen zu können. Werden nun nicht alle, sondern nur einzelne Studirende den Creditcommissionen untergeben, so hat dieß für die letztern etwas Herabwürdigendes. Der Zweck aber, daß Studirende Schulden zu machen verhindert werden sollen, wird nie erreicht, weil sich immer Menschen finden, die, im Vertrauen auf die Versprechungen der Studirenden, oder in der Absicht, wucherlichen Gewinn zu machen, Credit geben. In vielen Fällen ist es gewiß überaus rathsam, daß junge Leute einem rechtlichen Manne empfohlen werden, der ihnen mit Rath und That an die Hand geht, und nach Anweisung der Eltern ihre Casse verwaltet, und der hiesige Universitätsactuar ist, wie oben bemerkt worden, bereit, solche Geschäfte zu besorgen. In Göttingen haben zu ver-

schiedenen Zeiten Verabredungen unter einzelnen Classen der Gewerbetreibenden über Versagung oder Beschränkung des Credits Statt gefunden, welche von gutem Erfolge waren, aber durch die eigene Schuld der Theilnehmer wieder zerfielen.

Darf nun diesemnach angenommen werden, daß, um, so viel als es thunlich ist, das Schuldenmachen zu beschränken, ein den Verhältnissen der Studirenden und der Bürger angemessenes Creditedict wirksam, ja unentbehrlich ist, so wird es nöthig seyn, die Gesichtspuncte bemerklich zu machen, aus welchen das Wesen des hiesigen Edicts zu beurtheilen ist.

1) Das Creditiren ist nicht geboten. In keinem Falle hat ein Studirender das Recht, dieß zu verlangen §. 1. des C. E.

2) Das Creditiren, sehr wenige unten zu bemerkende Fälle ausgenommen, ist aber auch nicht verboten. Haben die Gläubiger Vertrauen zu dem Studirenden, so können sie ihm nach ihrem Ermessen creditiren, es trifft sie kein anderer gesetzlicher Nachtheil als der Verlust der Rechtshülfe, sofern sie das gesetzlich bestimmte Maaß überschreiten.

3) Das Creditedict soll das betrügliche Schuldenmachen nicht begünstigen; wer dessen überführt wird, darf sich auf das Gesetz nicht berufen und wird auf Verlangen der Gläubiger verhaftet §. 40.

4) Wenn Studirende durch die Schuld ihrer Eltern oder Vormünder oder durch unvermeidliche Unfälle die erforderlichen Subsistenzmittel nicht erhalten, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob und in wie weit das Edict anzuwenden ist §. 41.

5) Die in frühern Edicten vorgeschriebenen kurzen Verjährungsfristen, sind, mit sehr wenigen unten gedachten Ausnahmen, aufgehoben. Ist die Forderung im Uebrigen edictmäßig, so kann sie, bis zum Ablauf der gemeinrechtlichen Verjährungszeit, klagbar gemacht werden. Ist dieß vor dem Abgange bei dem Universitätsgerichte geschehen, so findet Rechtshängigkeit Statt, im entgegengesetzten Falle kann die Klage hier nicht angestellt werden §. 12.[b]

6) Wider edictmäßige Schulden ist die Einrede der Minderjährigkeit unzulässig §. 27. — Auf Graduirte und verheirathete Studirende findet das Edict überall keine Anwendung §. 44.

7) In allen Schuldsachen findet summarisches Verfahren Statt und der Beklagte muß persönlich erscheinen. Die Edictmäßigkeit der Forderung wird von Amtswegen geprüft. Zur Bezahlung werden kurze Fristen gesetzt. Die Vollziehungsmittel bestehen in Arrestanlegung auf die Effecten, Zeugnisse, Diplome und den Wechsel, im Verkauf der entbehrlichen Habe, in Vorschreiben an die Eltern, die Vormünder und die Obrigkeiten des Vaterlandes. Sind die Schuldner abgereist, ohne Zahlung geleistet oder gerichtlich liquidirt und Zahlung versprochen zu haben, so erfolgt öffentliche Ladung, eventuell geschärfte Relegation und, auf Antrag der Gläubiger, Bekanntmachung der Strafe in den gelesensten Zeitungen §. 35. 36. — In den academischen Zeugnissen soll, nach vorgängiger fruchtloser Warnung, das Schuldenmachen bemerklich gemacht werden (Anh. 5. der Ges. № 6.).

8) Edictwidrige Forderungen können weder durch Klagen noch durch Einreden geltend gemacht werden. Wenn jedoch eine edictwidrige Schuld bezahlt ist, so findet Zurückforderung nicht Statt. Wenn Jemand Forderungen hat,

welche theils edictmäßig, theils edictwidrig sind, so kann er eine abschlägliche, ohne weitere Bestimmung des Schuldners geleistete Zahlung zuerst auf die edictwidrige Schuld abrechnen §. 26.

Dieß sind die hauptsächlichsten allgemeinen Bestimmungen.

So viel nun die Bestimmungen in Ansehung der Beschränkung des Credits betrifft, hat das Edict 3 Classen von Forderungen angenommen. Zu der ersten gehören die Honorare der Professoren und Privatdocenten, insoweit sie nach Anhang 2. der academischen Gesetze gesetzmäßig creditirt oder gestundet sind; die Forderungen der Aerzte und Wundärzte für Hülfsleistungen, imgleichen der Apotheker für Arzneien. Bei diesen Forderungen ist der Credit nicht beschränkt, weil dabei keine Gefahr des Mißbrauchs zu besorgen ist §. 2. Zu der zweiten Classe gehören diejenigen Forderungen, wobei nur bis zu einer bestimmten Summe Credit zugelassen wird. Dahin sind vorzüglich die Forderungen der Handwerker, Speisewirthe, Buchhändler rc. und aller derjenigen gerechnet, welche nicht in der ersten und dritten Classe genannt sind. Die Größe der Summen, bis zu welchen der Credit verstattet worden, ist mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Bedürfnisse der Studirenden, theils nach den Preisen der Gegenstände, theils nach der größern oder mindern Nothwendigkeit, und zwar mit Hinsicht auf die Zeit, zu welcher der Studirende in der Regel seinen Wechsel erhält, bestimmt. Aus erheblichen Gründen kann, mit vorgängiger Genehmigung des Gerichts, ein höherer Credit gestattet werden §. 3—12. Die dritte Classe enthält solche Forderungen, hinsichtlich welcher der Credit gänzlich zu versagen und keine gerichtliche Einforderung gestattet ist. Von dieser Art sind

1) diejenigen, durch deren Anerkennung der Reiz zur Verschwendung und die Gefahr der Uebervortheilung der Studirenden zu einem besonders hohen Grade würde gesteigert werden. Mit Recht sind dahin gerechnet Forderungen aus dem Verkauf von Waaren zum Wiederverkauf, aus baaren Geldvorschüssen, insbesondere aus Privatdarleihen auf Pfänder und aus Bürgschaften §. 13—19. 2) Solche, welche durch luxuriöse, wenigstens entbehrliche Genüsse, auf die, wer sie nicht baar bezahlen kann, am besten ganz verzichtet, herbeigeführt werden, z. B. Forderungen für geistige Getränke, desgleichen Wagen-, Schlitten- und Pferdemiethe. Da indessen die Gläubiger nicht immer im Stande sind, Vorausbezahlung zu erhalten, so darf der Betrag einer Forderung für Bier, Wein 2c. bis zu 1 Rthl., desgleichen die Wagen-, Schlitten- oder Pferdemiethe für Eine Tour binnen 8 Tagen eingeklagt werden §. 20—22.

Aus diesen kurzen Umrissen des jetzt geltenden Creditedicts ergiebt sich, daß von der einen Seite ein mäßiger, den Verhältnissen der Studirenden angemessener Credit gestattet, von der andern Seite aber, zum Besten sowohl der Studirenden und ihrer Eltern, als der Bürger, möglichste Sorge gegen zu großen Credit angewandt ist. Der gute Erfolg dieser Bestimmungen hat sich durch die Erfahrung hinreichend bestätigt. Daß sie nicht immer befolgt werden, und daß auch in Ansehung der edictmäßigen Forderungen, die Gläubiger Verluste leiden, wird Niemand leugnen; wollte man aber daher einen Grund für die Aufhebung derselben hernehmen, so würde derselbe Grund die Aufhebung aller Gesetze rechtfertigen.

10) Von der Fürsorge des Gouvernements in Rücksicht auf den Flor und das Gedeihen der Universität.

(Zum §. 40. Anmerk. 80.).

Keine Universität in Deutschland hat sich wohl einer größern Humanität der ihr vorgesetzten Behörden zu erfreuen, als Göttingen. Nicht nur, daß das Universitätscuratorium, welches sich ausschließlich mit Universitätsangelegenheiten beschäftigt, und das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten alle Anträge und Vorschläge zu neuen Einrichtungen und zu Verbesserungen der bestehenden mit größter Willfährigkeit aufnehmen und, so oft es irgend thunlich, berücksichtigen, sondern sie hören auch in allen erheblichen Fällen, vor Erlassung neuer Bestimmungen, die betreffenden Behörden mit ihren gutachtlichen Ansichten, insofern solche, nach der Natur der Sache, irgend in Betracht gezogen werden können. Mit welcher Liberalität, selbst unter drückenden Zeitverhältnissen, für den Flor und das Gedeihen der Universität unablässig gesorgt wird, das kann Niemand verkennen, der mit dem, was geschieht, einigermaaßen bekannt ist und sein Auge dem Guten nicht verschließen will. Göttingen hat zu allen Zeiten ausgezeichnete und berühmte Lehrer gehabt und hat sie noch, und wenn im Laufe der Zeit Verluste zu beklagen waren, so theilt die Universität dabei das Schicksal ihrer Schwestern; aber mit unablässiger Sorgfalt war und ist das Ministerium stets bemüht, den erlittenen Verlust zu ergänzen, und wie viel Namen enthält nicht das Verzeichniß der jetzigen Lehrer, welche die gebildete Welt mit hoher Achtung nennt! Wohl aber darf hiebei in Erinnerung gebracht werden, was Brandes, ein Mann, der

lange Jahre zu Hannover in Universitätssachen mit ausgezeichnetem Erfolge gearbeitet hatte und wohl wußte, was zum Gedeihen und zum Ruhme der Universität nöthig war, in seinem Buche: über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen — vielleicht das Beste, was über Göttingen geschrieben ist — Seite 167 sagt: »Der »widersprechenden Forderungen im Universitätswesen giebt »es manche. Kaum stirbt unverhofft ein berühmter Lehrer, »so entsteht ein Geschrei, der Mann sey unersetzlich, und »gleich nachher wird darauf gedrungen, daß der unersetz»liche Mann sofort ersetzt werde. Auf Alles dieß muß »man nicht achten, sondern nach reifer Ueberlegung nur »ruhig seinen Gang gehen. Das Curatorium hat stets »emsig an das Zuziehen von tüchtigen Männern gedacht, »aber auf ganz unverhoffte Vorfälle wird es im voraus »nicht stets Maaßregeln nehmen können noch dürfen. Es »muß sich sorgfältig hüten, die Zahl der Professoren nicht »zu sehr zu vermehren. Die Professoren müssen einander »nicht im Wege stehen. Es muß Aussicht da seyn, daß »Fleiß und Geschicklichkeit einen angemessenen Unterhalt »finden.« — Daß ein Lehrer, in Ansehung seiner Vorträge, Beifall der Studirenden habe, ist wünschenswerth, allein Niemand wird danach seine Würdigkeit bestimmen wollen, der es weiß, von wie viel Zufälligkeiten und oft durchaus unrichtigen Ansichten der Zuhörer der Beifall abhängt und wie leicht er wechselt. Das, was Göttingen von jeher ausgezeichnet und vorzüglich zur Begründung seines Ruhmes beigetragen hat, der ausgezeichnete Fleiß im Halten der Vorlesungen — obwohl Niemand zu einer bestimmten Zahl verpflichtet ist — die unermüdete Ausdauer, mit welcher sie durchgeführt werden, die Gründlichkeit und Gediegenheit im Vortrage, der sich gleich weit

von unnöthiger Weitläufigkeit und aphoristischer Kürze hält, das ist es, was auch noch jetzt unsere Lehrer vor Augen haben, und wohin sie mit um so größerer Freudigkeit wirken, als ihnen volle Lehr- und Schreibfreiheit unverkürzt geblieben ist, ein Gut, das sie mit Freimüthigkeit, aber auch mit der Vorsicht benutzen, welche jedes Lehrers Pflicht ist. Die hier, wie auf mehreren Universitäten eingetretene Verminderung der Zahl der Studirenden, hat — abgesehen von einzelnen Ereignissen, welche, wie die im Januar 1831 hier Statt gefundenen Unruhen, auf die Frequenz, wenigstens in den nächst folgenden Semestern, nachtheilig einwirken — ihren Grund theils in der Abnahme des Wohlstandes so vieler Familien, welche die Kosten des Aufenthalts ihrer Söhne auf einer Universität zu bestreiten außer Stande sind, theils in der Errichtung höherer Gewerbsschulen und ähnlicher Lehranstalten, welche von vielen jungen Leuten, statt der Universität, besucht werden. Besonders aber haben für die hiesigen Lande, die seit 1829 eingeführten Maturitätsprüfungen den Besuch der Universität bedeutend beschränkt, welches sich schon dadurch bestätigt, daß in dem letzten Winter-Semester die Zahl der Inländer sich um 36 vermindert, die der Ausländer aber um 21 vermehrt hat. Erwägt man dieß Alles und berücksichtigt dabei, daß die Zahl Deutscher Universitäten im Verhältnisse zu der jetzigen Gesammtzahl der Studirenden zu groß ist, so darf man eine Verringerung der Frequenz nicht der Schuld der Lehrer oder der Einrichtung der Anstalten einzelner Universitäten beimessen.

Man hat hin und wieder geglaubt, daß die Errichtung der Universitäten in Residenzstädten für die in kleinern Orten so nachtheilig sey, daß sie sich neben jenen nicht halten könnten, und es rathsam sey, sie entweder auch in

die Hauptstädte des Landes zu verlegen, oder sie eingehen zu lassen. Allein wenn es auch nicht zu verkennen ist, daß es in den Residenzstädten, neben den eigentlichen academischen Instituten, manche andere große und merkwürdige Anstalten und so viel anderes Anziehende giebt, was die Frequenz der Universität erhöht, so darf doch deshalb der Werth anderer hohen Schulen um so weniger als vermindert angesehen werden, als für den eigentlichen Zweck academischer Studien und deren ernstes und ruhiges Fördern eine zu große Ausdehnung derselben eben so leicht nachtheilig wirken kann, als zu große Zerstreuung durch Vergnügungen. Besonders verdient hier dasjenige beachtet und beherzigt zu werden, was von Savigny in der oben (Anhang № 6.) gedachten Abhandlung S. 587. bemerkt hat, und dieß um so mehr, als er selbst einer Universität angehört, welche in einer der größten Deutschen Hauptstädte blüht. »Manche Universitäten,« sagt er, »sind in neuerer »Zeit vor andern rühmlich ausgestattet, einige auch in »großen Hauptstädten errichtet worden. Dadurch hat der »Character und die Wirksamkeit der Universitäten überhaupt »eine mannichfaltige Entwickelung erfahren, die als ein »großer Gewinn betrachtet werden muß. Auf der andern »Seite aber bieten die Universitäten in kleinern Städten »eigenthümliche Vortheile dar, die jenen nothwendig abge»hen müssen, so daß nur in dem Gegensatze beider Arten »der Werth und Character unserer Universitäten überhaupt »vollständig erkannt werden kann. Es müßte daher als »ein großer Verlust beklagt werden, wenn die Universitäten »dieser zweiten und zahlreichen Classe — nicht etwa einge»hen sollten — denn das ist nicht zu befürchten — sondern »wenn sie wegen der ihnen fehlenden Eigenschaften in ge»ringeres Ansehen kämen und sich weniger als vormals der

»warmen Theilnahme und kräftigen Unterstützung ihrer Re»gierung zu erfreuen hätten. An Mitteln, sich auf ihrer »Höhe zu erhalten, wird es nicht fehlen. Gerade hier ist »die liebevolle Rücksicht auf das Einzelne und Persönliche »möglich und von unfehlbarer Wirkung: die Aufmerksam»keit auf jede Thätigkeit, Anerkennung und Ermunterung »jedes Verdienstes. Manchem wird diese Weise, eine gro»ße Anstalt zu regieren, anstößig sein, indem hier anders, »als durch Statute und Rescripte gewirkt werden soll, und »andere als tabellarisch zu verzeichnende Erfolge gesucht »werden; allein das Lebendige kann in der That nur durch »lebendige Einwirkung hervorgerufen und gefördert werden. »Eine besondere Erleichterung für die Pflege dieser Art von »Universitäten liegt noch darin, daß sich in so manchem »kleinen Deutschen Lande glücklicherweise eine herzliche An»hänglichkeit an dieses besondere Vaterland erhalten hat, »wodurch das Wirken auf der Landesuniversität einen Reiz »darbieten kann, der viel andere Vorzüge aufzuwiegen ver»mag.« An einer anderen Stelle S. 583. ist eben so treffend als wahr gesagt: »Manche Universitäten zeichnen »sich durch glänzende wissenschaftliche Sammlungen und »Anstalten aus, und wie wäre es möglich, den hohen Werth »solcher Anstalten für wissenschaftliche Forschung, und den »edlen Sinn, woraus sie hervorgegangen sind, undankbar »zu verkennen — dennoch kann man sich über die Eigen»thümlichkeit dieses Werths leicht täuschen, denn sie gehö»ren ihrem Wesen nach doch mehr einer Academie an als »einer Universität, und es darf nicht vergessen werden, daß »noch in sehr neuer Zeit Universitäten mit ganz ärmlichen »Sammlungen, ein reges günstiges Leben hervorgerufen »haben, während die reichsten Sammlungen gegen Versin»ken des Unterrichts und gänzliche Leblosigkeit keinen Schutz

»zu gewähren vermögen. Ja es müßte für den unglücklich»sten Irrthum gehalten werden, wenn Regierungen, die »nicht reich genug sind, um mit den größten Sammlun»gen zu wetteifern, es darum aufgeben wollten, ihre Uni»versität, die vormals der Stolz manches kleinen Landes »war, auch jetzt noch auf wahrer Höhe zu erhalten, oder »wenn sich die Meinung festsetzte, daß ohne Sammlungen »vom ersten Range, eine Universität gleichsam nur zur »zweiten Classe der Lehranstalten gerechnet werden könnte.«

Die academischen Institute in Göttingen sind bekannt, und ihre Bedeutsamkeit und Wichtigkeit wird derjenige richtig würdigen und ermessen, der sie aus dem Gesichtspuncte betrachtet, aus dem sie betrachtet werden müssen, nämlich daß sie weder Prunk- noch allgemeine Landesanstalten, sondern Lehranstalten seyn sollen. In dieser Beziehung und unter der besonderen Berücksichtigung ihres Hauptzwecks: practische Bildung zu befördern und einzuleiten, schreiten sie mit der Erweiterung der Wissenschaften fort, und ein Blick auf dieselben bestätigt dieß, namentlich auch in Beziehung auf die neuere und neueste Zeit. Der Bau eines neuen anatomischen Theaters, die Errichtung eines neuen medicinisch clinischen Instituts, die Vergrößerung des chemischen Laboratoriums nebst Anstellung eines Präparateurs, die so bedeutende Erweiterung des botanischen Gartens und der Bauten in demselben, der Ankauf von Grundstücken für die Schwimm- und Badeanstalt, der Ankauf der von dem Hofrath Osiander hinterlassenen ausgezeichneten Sammlung anatomischer Präparate, Instrumente, Bücher und Dissertationen, welche sich hauptsächlich auf Entbindungskunst beziehen, denen jetzt auch die von dem Professor Mende hinterlassenen Instrumente und Präparate zugesellt sind, die Anlegung eines Herbarii im aus-

gedehntesten Umfange, die Errichtung eines Gebäudes Behuf magnetischer Beobachtungen ꝛc. geben davon Beweise; woneben auch der Adquisition der geodätischen Instrumentensammlung zu gedenken ist, welche der Hofrath Thibaut der Universität geschenkt hat. Rechnet man hinzu: daß alle bestehende Sammlungen und namentlich die Bibliothek fortwährend und bedeutend vermehrt werden, und daß auch alle übrige Einrichtungen, unter steter Beachtung ihrer Wirksamkeit, zeitgemäße Verbesserungen erhalten, in welcher Hinsicht hier nur beispielsweise die neue Organisation der academischen Behörden, des Instituts der Privatdocenten, die Vorschriften in Ansehung der Prüfungen derer, welche um academische Würden nachsuchen, das neue Regulativ über Anfang und Schluß der Vorlesungen, der Gesuche über Erlaß und Stundung der Honorare, die neue Organisation des Pedellen-Instituts ꝛc. genannt werden, so kann wohl Niemand zweifeln, daß die Universität in ihren innern und äußern Verhältnissen nie stillstand, sondern mit Kraft und reger Wirksamkeit auf der Bahn fortschreitet, welche ihr großer Stifter vor nun fast 100 Jahren ihr bezeichnete.

Bei diesem Allen darf nicht unbemerkt bleiben, daß auch von Seiten der städtischen Behörden, welche nicht verkennen, wie wichtig für die Stadt das Gedeihen der Universität ist, mit eben so großer Bereitwilligkeit als Eifer Alles geschieht, was von ihrer Seite für das Beste der Universität geschehen kann, und wenn man dahin mit Recht namentlich die Anlagen für Gesundheit, Bequemlichkeit und Verschönerung rechnen muß, so bietet sowohl die Stadt als ihre Umgebung recht viel Erfreuendes dar.

11) Ueber die Unruhen im Jahre 1831.

Wenn in der vorhergehenden Anmerkung unter den Ursachen, welche auf die Frequenz der Universität nachtheilig gewirkt haben, auch der im Januar 1831 hier Statt gehabten Unruhen gedacht ist, so scheint es in so fern nöthig, Einiges über diese Ereignisse zu sagen, als auch in dieser Hinsicht der Universität in Druckschriften Vorwürfe gemacht sind, welche mindestens gänzliche Unkunde der damaligen Verhältnisse und der Acten an den Tag legen. Auch über andere hiesige Behörden sind ungleiche Urtheile laut geworden. Da es indessen in dieser Beziehung dem Verfasser an hinreichender Kenntniß der Thatsachen fehlt, so beschränkt er sich bei den folgenden Mittheilungen auf dasjenige, was die Universität betrifft und was ihm darüber aus den Acten und aus eigener Erfahrung bekannt geworden ist.

Man hat 1) den Behörden im Allgemeinen, und somit auch den academischen, vorgeworfen, daß sie die Anzeichen eines bevorstehenden Ausbruches von Unruhen entweder gänzlich außer Acht gelassen, oder doch nicht der gehörigen Aufmerksamkeit werth gehalten hätten, und 2) behauptet, daß durch ein rasches Handeln, vornehmlich von Seiten der academischen Behörden und der Professoren, die Ordnung hätte wiederhergestellt und der Beitritt der Studirenden verhindert werden können, daß aber von allen diesem nichts geschehen, vielmehr von dem Senate der Entschluß gefaßt sey, *gar keine* Maaßregeln zu ergreifen.

So viel den ersten Vorwurf, insofern er sich auf die academischen Behörden beziehen kann, betrifft, so hat man a) angeführt, es sey bekannt gewesen, daß junge

Doctoren und Studirende, so wie auch Bürger, geheime Zusammenkünfte hielten. Allein von geheimen Zusammenkünften ist den Behörden überall nichts bekannt geworden; wäre dieß aber auch der Fall gewesen, so ist es doch wohl begreiflich, daß das geheime Zusammenseyn an sich kein Anzeichen von dem Ausbruche von Unruhen ist, sobald nicht zugleich vorliegt, daß der Gegenstand der Unterhaltung eine darauf gerichtete Tendenz hat; hierüber aber ist der Universität keine Nachricht zugegangen. Die ohne Erlaubniß der betreffenden Behörde beabsichtigte Errichtung eines Leseclubs in einem Gasthause ist auf der Stelle untersagt, und gegen die Verfasser eines gegen die Censur der hiesigen juristischen Honorenfacultät gerichteten Aufsatzes in dem »Eremiten« ist die erforderliche Untersuchung sogleich eingeleitet worden. Man hat sich ferner b) darauf berufen, daß ein, wegen ungebührlichen und aufrühreriſchen Betragens in Cassel, verhafteter Studirender von andern Studirenden mit Gewalt aus dem Carcer befreit sey, ohne daß deßhalb eine weitere Untersuchung Statt gefunden habe. Mit der angeführten gewaltsamen Befreiung hat es seine Richtigkeit; durchaus falsch aber ist die Behauptung, daß keine Untersuchung eingeleitet worden sey. Sogleich nach der That sind die erforderlichen Verhöre zur Constatirung des Thatbestandes vorgenommen, aus welchen sich zwar so viel ergab, daß, allen Umständen nach, vornehmlich Studirende den Frevel verübt hätten; aber bei dem plötzlichen Eindringen in das Conciliënhaus zur Nachtzeit und bei der schnellen Entfernung der zum Theil vermummten Thäter war keiner derselben erkannt worden, auch konnte keiner in der Art bezeichnet werden, daß eine Untersuchung gegen ihn hätte gerichtet werden können. Sodann ist c) richtig, daß sich gegen

Ende des Jahrs 1830 mancherlei Gerüchte über Aeußerungen verbreitet hatten, welche in Gasthäusern und selbst in den Vorlesungen eines Privatdocenten vorgekommen seyn und revolutionaire Gesinnungen an den Tag gelegt haben sollten. Dieß ist aber auch keineswegs unbeachtet geblieben. Allein eines Theils waren, bei weiterer Nachforschung, die Quellen jener Gerüchte nicht zu entdecken, andern Theils waren, was man gehört haben wollte, nur allgemeine, die damaligen politischen Ereignisse betreffende Aeußerungen, in Ansehung welcher eine Untersuchung zu keinem Ziele geführt hätte, gewiß aber als ein gehässiges Spioniren ausgelegt seyn und die Gemüther noch mehr aufgeregt haben würde. Wer über jene Vorfälle urtheilen will, sollte vor Allem nicht vergessen, sich die damalige Lage der Dinge und die über ganz Europa verbreitete gereizte Stimmung zu vergegenwärtigen, und so ermessen, wie nothwendig damals Vorsicht und Besonnenheit war, und wie so leicht ein zu rascher oder zu strenger Schritt zu Ausbrüchen hätte führen können, deren traurige Folgen unabsehbar gewesen wären, und die man dann den Obrigkeiten zur Last gelegt haben würde. So ergiebt es sich denn, daß der Universität keine Anzeichen der bevorstehenden Unruhen vorlagen, die sie anders als geschehen zu beachten gehabt hätte. Der Fleiß der Studirenden war sichtbar nicht unterbrochen; die Neujahrsnacht, welche zu Unruhen hätte Veranlassung geben können, ging ohne irgend bedeutende Excesse vorüber, und wenn in derselben Einige dazu geneigt waren, so wurden sie durch Andere beruhigt. So konnte man Ereignisse der Art, wie sie wirklich wenige Tage nachher eintraten, um so weniger fürchten, als die durch die Unterbedienten ununterbrochen angestellten Nachforschungen und sonstigen Erkun-

digungen zu Nichts Veranlassung gaben, was hätte beunruhigen können.

Sehen wir jetzt auf dasjenige, was unmittelbar nach dem am Mittage des 8ten Januars erfolgten Ausbruche der Unruhen von Seiten der academischen Behörden geschehen ist, um zu beurtheilen, ob der Vorwurf gegründet sey, daß ein Mehreres hätte geschehen können. Sobald der Prorector von dem Vorfalle Kunde erhalten hatte, that er das, was zunächst von ihm erwartet werden konnte, er berief sofort die Universitäts-Gerichtsdeputation zu einer Sitzung, die auch in kurzer Zeit Statt fand. Man beachte nun zuvörderst die Lage, in welcher sich die Behörde befand. Sie wußte von den bisherigen Vorfällen nichts anders, als daß sich mehrere bewaffnete Bürger und Studirende auf das Rathhaus begeben hätten, daß sich die Zahl der Bewaffneten von allen Seiten mit jedem Augenblicke vermehre; daß einer der Pedelle sogleich auf das Rathhaus gegangen sey, um die Veranlassung des Auflaufs zu erfahren, daß ihm aber dort eröffnet worden, er habe sich auf der Stelle zu entfernen, wenn er nicht in Gefahr kommen wolle, und daß ein anderer Pedell, der sich in der Nähe des Rathhauses befunden, von da unter Drohungen weggewiesen sey. Von dem Zwecke der Aufregung, namentlich in Beziehung auf die Studirenden, wußte Keiner irgend etwas Gewisses. Darüber war man indessen im Augenblick einverstanden, daß Alles, was möglich sey, geschehen müsse, um die bewaffneten Studirenden von den Bürgern zu trennen und sie unter die Leitung der academischen Behörde, oder vielmehr zunächst eines Mitgliedes derselben zu stellen. Ein Aufruf an die Studirenden mittelst öffentlichen Anschlags mußte zweckwidrig erscheinen, einmal, weil sich davon bei der eingetre-

tenen Aufregung wenig Erfolg erwarten ließ, und zweitens, weil zu viel Zeit verloren gegangen seyn würde, ehe die Studirenden davon Kenntniß erhalten hätten. Viel angemessener schien es, zur Erreichung jenes Zweckes den persönlichen Einfluß einzelner Senatsmitglieder in Anspruch zu nehmen. Vor Allem indessen mußte man darüber im Klaren seyn, wer an die Spitze der Studirenden treten solle. Einstimmig hielt man dafür, daß sie am geneigtesten seyn würden, sich der Führung des Hofraths Langenbeck anzuvertrauen, daß es diesem am ersten gelingen würde, sie von jeder Gesetzwidrigkeit zurückzuhalten und ihrem Triebe zur Thätigkeit eine den Umständen entsprechende Richtung zu geben. Hofrath Langenbeck selbst erklärte sich sogleich bereit, dem Wunsche seiner Collegen zu genügen. Zunächst trug man nunmehr Sorge dafür, die Studirenden von der beabsichtigten Maaßregel schnell in Kenntniß zu setzen. Und in der That hatte sich schon in wenigen Stunden eine bedeutende Anzahl von Studirenden an den Hofrath Langenbeck angeschlossen. Dieser begab sich am Abende nach der s. g. Restauration, wo er eine sehr zahlreiche Versammlung von Studirenden vorfand. Er redete sie dem beabsichtigten Zwecke gemäß an, und forderte sie auf, unter seiner Leitung zu einer Sicherheitsgarde zusammenzutreten. Ein Theil der Anwesenden nahm diese Aufforderung mit Beifall auf; die Mehrzahl aber, deren die Unruhestifter sich bereits zu versichern gewußt hatten, widersetzte sich mit solcher Heftigkeit, daß Hofrath Langenbeck sich sogar mit Angriffen auf seine Person bedroht sah und die Versammlung verlassen mußte, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Man gab indessen noch nicht alle Hoffnung auf. Vielmehr ward am Morgen des folgenden Tages — des 9ten Januars — ein neuer Ver-

such gemacht. Man versammelte in dem Hause des Hofraths Langenbeck eine Anzahl derjenigen Studirenden, von welchen angenommen werden konnte, daß sie bei ihren Commilitonen in besonderem Ansehen ständen. Der Prorector, der Hofrath Langenbeck und mehrere andere anwesende Senatsmitglieder machten ihnen die dringendsten Vorstellungen. Einige waren auch jetzt noch bereit, sich unbedingt der Leitung des Hofraths Langenbeck zu überlassen; Andere hingegen machten die Erhaltung einer Verbindung mit den Bürgern und den Widerstand gegen das zu erwartende Einrücken des Königlichen Militairs zur Bedingung ihres Beitritts. Hierauf konnte nun begreiflich nicht eingegangen werden, und so konnte auch dießmal nichts weiter bewirkt werden, als daß die anwesenden Studirenden versprachen, die Sache mit ihren Commilitonen von neuem zu berathen. Der Hofrath Langenbeck machte an demselben Morgen in der Restauration einen anderweiten Versuch, den gedachten Zweck zu erreichen, allein vergebens. Zwar traten mehrere Studirende gänzlich zurück, allein von Seiten der übrigen wurde angezeigt, daß, obwohl viele unter ihnen sich gern dem Hofrath Langenbeck anschließen möchten, doch hierdurch eine Spaltung unter den Studirenden selbst entstehen und zu neuen Unruhen führen würde, daß sie daher die Anführung des Hofraths Langenbeck ablehnen müßten, sich selbst einen Anführer wählen und sich den Bürgern anschließen würden; dies geschah, und damit war jede fernere Einwirkung der academischen Behörde oder eines ihrer Mitglieder ausgeschlossen. Das Nächste, was nun noch geschehen konnte, war, daß die Lehrer sich in ihrer Stellung behaupteten, sich von Allem, was von dem indessen constituirten Gemeinderath ausging, entfernt hielten, und die

Vorlesungen fortzusetzen beschlossen. Indessen löste sich das gesetzliche Verhältniß der Studirenden zu den academischen Behörden immer mehr auf, die Vorlesungen konnten nicht fortgesetzt werden, weil den academischen Behörden angezeigt war, daß, wenn dieß dennoch geschehen sollte, man Wachen vor die Auditorien stellen werde und dann die ärgsten Excesse zu fürchten seyen; und so blieb denn nichts übrig, als über Alles, was von der Universität zur Unterdrückung der Unruhen, in Beziehung auf die Studirenden, geschehen war, zu berichten und durch eine nach Hannover abgeordnete Deputation bei dem Königlichen Ministerio theils um Nachsicht für die Verirrten zu bitten, theils auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welcher die kostbaren Sammlungen und Institute der Universität ausgesetzt wären.

Schließlich mag noch eines Vorwurfs gedacht werden, den man der academischen Behörde darüber gemacht hat, daß nicht sogleich der Prorector sich in die Mitte der Studirenden begeben, sie auf eindringliche Weise angeredet, und so die Unruhen gestillt habe. Allein es konnte von einer solchen Anrede doch jeden Falls nur dann möglicher Weise ein günstiger Erfolg erwartet werden, wenn der Prorector wußte, wohin er sich begeben sollte, welche Studirende es wären, an die er sich zu wenden hätte, und zu welchen Zwecken sie zusammen getreten wären. Nun war aber, als der Prorector von dem Aufruhr Kunde erhielt, kein Ort bekannt, wo die Studirenden, oder auch nur ihre Anführer zu treffen wären; auf dem Rathhause mochten wohl noch einige seyn, die mehrsten aber waren auf den Straßen und in Gasthäusern zerstreut. Eben so ungewiß war man darüber, was eigentlich die Studirenden beabsichtigten. Und somit war in den ersten Augen=

blicken ein persönliches Einschreiten des Prorectors in der That nicht möglich. Später aber würden die Ermahnungen des Prorectors bei der Menge, die nun schon durch das Bewußtseyn ihrer Strafbarkeit der academischen Obrigkeit gänzlich abgewandt war, aller Wahrscheinlichkeit nach keinen andern Erfolg gehabt haben, als daß der Prorector seine Auctorität auf eine recht augenfällige Weise compromittirt hätte.

Dieß Wenige wird genügen, den Ungrund der der Universität gemachten Vorwürfe zu zeigen.

Gedruckt bey Friedrich Ernst Huth.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

A.

Acteneinsicht. 70. 137.
Actuar. 51. 65. 104.
Adelige. 17.
Advocatengebühren. 76.
Aemter. 9.
Amt Göttingen. 43.
Antrittsrede. 58
Apotheke, Uni. 78.
Appellation. 23. 76.
Armencasse acad. 61. 67. 71.
Assessoren. 8. 37.
Auditeur. 85. 88. 89.
Auditoren. 8. 37.
Aufzüge. 67.

B.

Badeanstalt. 64. 124.
Beamte. 16.
Beerdigung. 67.
Begnadigung. 136.
Beisitzer. 123.
Bevollm. Landesh. 46.
Bierschank. 74.
Branntweinschank. 74.
Bruchsachen. 37. 38.
Bürgereid. 49.
Bürgervorsteher. 42.

C.

Cabinetsministerium. 32. 79.
Canzleiordnung. 23. 75.
Canzleisässige. 15. 24. 34.
Canzler. 123.
Carcerstrafen. 59. 69. 73.
Catholische Forum. 13.
Censur. 71.
Civilsachen. 72.
Collegia. 16.
Commandant. 86. 88.
Communalabgaben. 35. 49.
Compromißgericht. 93.
Concurse. 26. 27.
Consistorien. 12.
Creditedict. 142.
Criminalgericht. 10. 44.
Criminalsachen. 23. 45. 49. 77. 97.
Curatelen. 25.
Curator. 77.
Curatorium. 79.

D.

Defension. 23.
Delicte, milit. 83.
Deposita. 40.
Deputirter. 41. 47. 68.
Deserviten. 76.

Diebstähle. 97.
Diensteid d. Prof. 62.
Disciplin. 59.
Disciplinsache, S. Strafsach.
Domainensachen. 11.
Dreyers Legat. 62.

E.

Ehesachen. 12. 49.
Ehrengericht. 93.
Einquartirung. 36. 47. 67.
Erbfolge. 49.
Execution. 76.
Exprorector. 60. 65.

F.

Facultäten. 48.
Farbentragen. 133.
Feldjäger. 18. 85.
Feldwrugen. 38.
Finanzinstr. 4. 35.
Fiscus acad. 61.
Fleiß. 59. 74.
Forstsachen. 38.
Freitische. 48.
Fremde. 34. 54. 98.

G.

Garnison. 81.
— Gericht. 87. 89.
Gasthäuser. 73.
Gastmahle. 73.
Geldstrafen. 77.
Gen. Kriegsgericht. 86. 88. 93.
Gerichtsbarkeit. acad. 47. 110.
— Amt Göttingen. 43.
— Canzlei. 8.
— freiwillige. 39. 49. 77.
— Militairgerichte. 81.
— Polizeigericht. 106.
— Stadtgericht. 37.
Gerichtsschulz. 2. 33.
Gesellschaften der Stud. 69. 129.
Gilden. 36. 39.
Gnadenquartal. 78.
Göttingen, Amt. 43.
— Fürstenthum. 9.
Göttingen, Stadt. 30.
Grubenhagen, Fürstenth. 10.

H.

Harz. 10.
Hessische Landestheile. 21.
Hohnstein. 10. 23.
Holzentwendung. 38.
Honorare. 48.
Honoren = Deputation. 68.
— Facultät. 48. 66.

I.

Injuriensachen. 73. 83. 102.
Inscription. 63. 69. 73.
Institute acad. 48. 156.
Israeliten. 14. 34.
Juden. 14. 34.
Juristenfacultät. 48.
Justizcanzlei. 8.
— Bezirk. 8.
— Competenz. 9. 32.
Justizreglement. 23.
Justizsachen. 11.

K.

Kirchencommission. 12.
Kirchen = Dep. 77.
Kirche, Univ. 78.
Klostergerichte. 9.
Kosten. 76.
Kriegsrecht. 91.
Kriegsverhör. 90.

L.

Landdragoner. 18. 46. 81. 88. 108. 126.
Landdrosteien. 11. 29.
Landesanstalten. 16.
Landesherr. 15.
Landrabbiner. 14.
Legate. 62. 67. 78.
Legitimationskarte. 59. 126.
Lehrer Bestraf. 67. 70.
Leihhaus. 100.
Leihbibliothek. 63. 71.

Leineberg, Gericht. 33. 43.
Lesebibliotheken. 63. 71.
Lutheraner, Forum. 12.

M.

Magistrat 18. 31. 40.
Magistratsdirector. 34. 18.
Manufacturgericht. 34. 100.
Marktamt. 34. 100.
Matrikel. 59.
Militair. 81.
Milit. Delicte. 83.
— Gerichte. 82.
Militairpers. 18. 36. 39. 50. 81. 103.
Militairpflichtigkeit. 36.
Militair, requirirt. 8. 126.
Ministerium. 79.
Musik. 67. 73.

N.

Nassauer. 48. 63. 67. 74. 79.

O.

Oberappellationsgericht. 23.
Officiere. 20. S. Militair.

P.

Pachten. 17.
Päße. 64. 99.
Patrimonialgerichte. 9.
Pedellen. 46. 125.
Personalbestand. 50.
Pfalzgraf. 60.
Polizeibehörde. 95.
— Bezirk. 101.
— Büreau. 105.
— Competenz. 101.
— Diener. 108. 126.
— Director. 64. 68. 72. 104. 121.
— Gericht. 106.
— Rath. 107.
— Regl. 4. 95.
— Sachen. 37. 86. 96.
— Strafen. 106.
Prandiencasse. 61. 67.
Prediger, Univ. 51.
Preuß. Landestheile. 24.
Privatdocenten. 52.
— Eide. 39.
Proceß. 23. 40. 75.
— Sachen. 11.
Procuratoren. 76.
Professoren. 47. 51. 62. 66. 68. 112. 141.
Prorector. 56. 58. 60. 75.
— Bericht. 60.
— beständiger.
— Emolumente. 61.
— Feierlichkeit. 123.
— Rechnung. 61. 63. 67.
— Wahl. 56.
— Wechsel. 122.
Pupillencollegium. 24.

Q.

Querelae. 29.
Quästur. 48.

R.

Realklagen. 49. 51.
Rechtsmittel. 70. 136.
Recurs. 107. 137.
Reformirte, Forum. 14.
Regierungssachen. 11.
Regimentsger. 87. 89.
Reglement, Verfaß. 4. 31.
Reglement, Polizei. 4. 95.
Regulativ. 133.
Relegationen. 68.
Revers der Stud. 58.
Richter, Professoren. 116.

S.

Schiedsgericht. 93.
Schuldsachen der Stud. 64. 142.
Schwimmanstalt. 124.
Secretair. 34. 51. 65.
Senat. 65.
Senatoren. 34.
Speiseanstalt. 64. 124.
Sporteln. 63. 77.

Spruchcollegium. 18. 53.
Städte. 9.
Stadtgericht. 31. 37.
— Director. 18. 37.
Stadtobrigkeit. 31. 157.
— Bezirk. 32.
— Competenz. 33.
— Richter. 37.
Standrecht. 92.
Sterbequartal. 78.
Steuersachen. 35. 39. 63. 74. 86. 103.
Stiftsgerichte. 9.
Stipendien, Nassau. 67. 79.
Stollberg. 10.
Strafsach. 64. 69. 73. 82. 125.
Studirende. 50. 99. 102. 105.
— Gerichtsstand. 112.
— Inscript. 69. 73.
— Verheirathung. 50.
Syndicus. 34.

T.

Trauschein. 99.

U.

Universitätsactuar. 57.
— Behörden. 46.
Universität Corpus. 60.
— Curatorium. 79.
— Fonds. 47.
— Frequenz. 153.
— Gedeihen. 151.
— Gericht. 72.
— Gerichtsbarkeit. 48.
Universitäts-Gerichtsdeput. 68.
— Jäger. 127.
— Kirche. 78.
— Kirchendeputation. 77.
— Räthe. 51. 63.
— in Residenzen. 153.
— Secretair. 51.
— Verhältniß zu and. Behörden. 80.
Unruhen 1831. 158.
Unterbediente. 65. 125.
Untergerichtsord. 23. 40.

V.

Verbindungen. 58. 129.
Verbrechen milit. 83.
Verfassungsregl. 4. 31.
Vergnügungen. 67. 98. 140.
Verlöbnißsachen. 12. 49.
Voigtgericht. 33.
Vormundschaft. 25.

W.

Waisenhaus. 48.
Warnung v. d. Meineide. 75.
Weggewiesene. 137.
Weinschank. 74.
Wittwencasse, Prof. 78.
Wrugen. 37. 38.

Z.

Zeugnisse der Studirenden. 60. 63. 66.
Zünfte. 36.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

3/01
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohenthann

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterley, Georg Heinrich,

Darstellung der Gerichtsverfassung in der Universitätsstadt Göttingen

Göttingen 1833

J.pract. 192 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554482-1